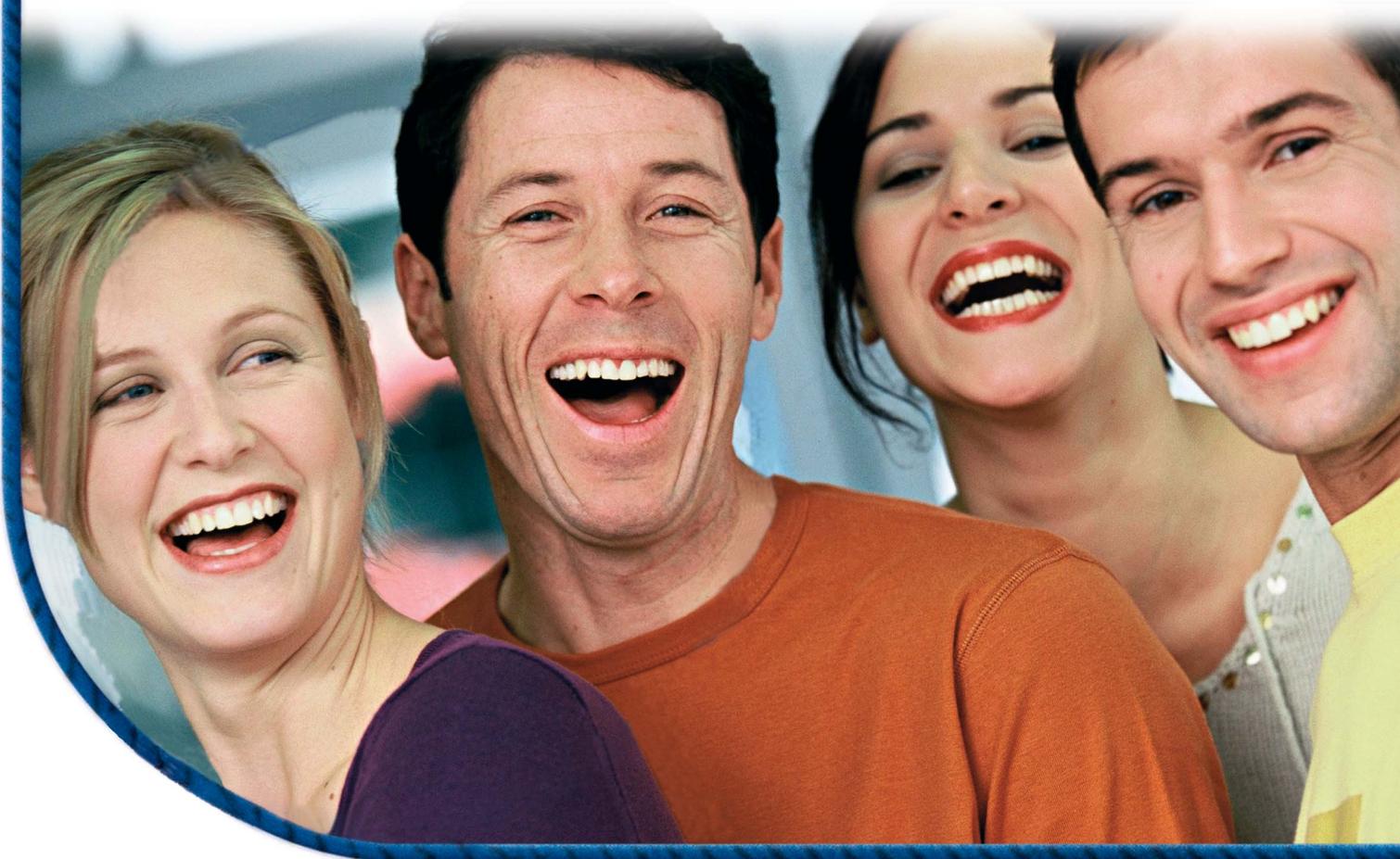


DAS SELBSTÄNDIGEN BUCH

Steuerleitfaden für neugegründete Unternehmen



Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen



Hinweis

In der gesamten Broschüre werden weibliche Formen wie »Unternehmerin« aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der »gebräuchlichen« männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit,
Himmelpfortgasse 8, A-1015 Wien

Grafische Gestaltung und Produktion:
MgrafIX Grafik-Design GmbH,
Martin Morauf

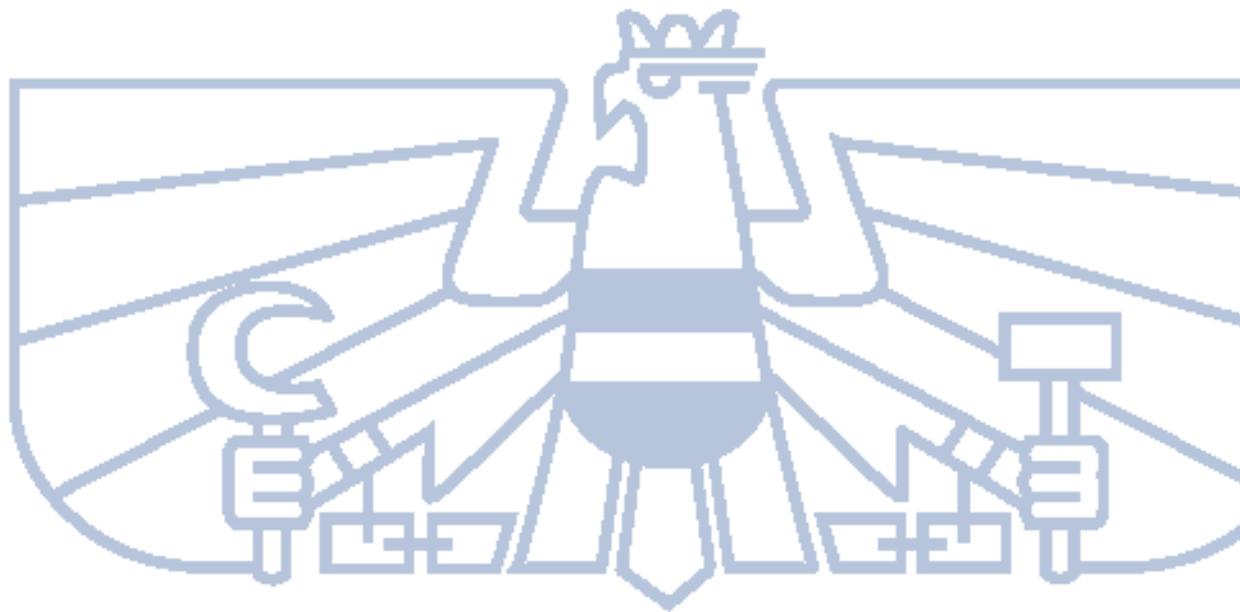
Druck:
Druckerei des Bundesministeriums
für Finanzen

Redaktionsschluss: 2. Juli 2002

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage bis zum 31. Mai 2002 wider. Allfällige gesetzliche Änderungen sowie eine aktuelle Download-Version stehen Ihnen im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« und »Publikationen« zur Verfügung.

DAS SELBSTÄNDIGEN BUCH

Steuerleitfaden für neugegründete Unternehmen



EINLEITUNG

Eine erfolgreiche Trendwende in der Wirtschaftspolitik!



Österreich ist in den letzten zwei Jahren richtungsweisende Schritte in der Neuausrichtung und Umsetzung modernster finanz- und wirtschaftstheoretischer Modelle gegangen. Die Regierung ist angetreten, der jahrzehntelangen Schuldenpolitik ein Ende zu machen, einen sanierten und hinkünftig prosperierenden Staatshaushalt als Basis für ein neues Wirtschaften, ein freies Unternehmertum, Initiative, Kreativität und ein neues Selbständigsein zu begreifen. Das Schuldenmachen zu Lasten nachfolgender Generationen war sicherlich kein geeignetes Rezept, notwendige Freiräume für innovative Investitionen zu schaffen und Chancen in einem weltweit bestehenden Wettbewerb zu eröffnen.

Wir müssen den Marktkräften mehr Platz geben, die Verwaltung schlanker, flexibler und bürgernäher machen, die Kapitalmärkte beleben und schließlich Österreichs Position in Europa und der Welt festigen und ausbauen.

Dazu ist es unser Anliegen, den Sozialstaat treffsicherer zu machen, denen zu helfen, die Hilfe auch wirklich brauchen und schließlich Anreize, den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen, nachhaltig zu stärken.

Wir denken, dass im 21. Jahrhundert der Markt das Grundprinzip unserer wirtschaftlichen Tätigkeit sein soll. Staatliche Tätigkeit ist nur dort sinnvoll, wo der Markt versagt oder wo es um die existenzielle Absicherung der Risiken der Armut, Krankheit und des Alters geht. In allen anderen Bereichen soll unternehmerische Initiative florieren und die Einzelinitiative der Bürgerinnen und Bürger hin zu mehr Freiheit und Selbstbestimmung gefördert und nicht behindert werden.

Unsere Vision ist ein Österreich, das einen Spitzenplatz in der internationalen Einkommensentwicklung einnimmt, mit einem gestärkten und wettbewerbsfähigen privaten Sektor und mit einer dienstleistungsorientierten Verwaltung, die sich am freien Bürger und seinem Nutzen aus öffentlichem Handeln orientiert. Ein Staat mit einem effizienten, zielgerichteten Wohlfahrtssektor, der die Einbindung in den Arbeitsmarkt unterstützt und denjenigen, die es wirklich brauchen, hilft.

Am sichtbarsten wird die Trendwende in der Budgetpolitik: Seit dem Amtsantritt dieser Bundesregierung wurden drei Budgets beschlossen und im Jahr 2001 haben wir auf gesamtstaatlicher Ebene bereits ein ausgeglichenes Budget erreicht. Dieser Erfolg des »Nulldefizits« wird von wichtigen Ökonomen national und international gewürdigt. In den nächsten zehn Jahren wird es nun darum gehen, die Abgabenquote in Österreich auf unter 40 % zu drücken, einen Wert, der zuletzt im Jahr 1979 erreicht worden ist. Außerdem müssen wir die F&E Quote an den Ausgaben signifikant steigern, unser Vertrauen in Neue Technologien stärken und am neuen Staat weiterbauen, der ein Mehr an Wohlfahrt und Prosperität für uns alle bringen soll.

Wir dürfen nicht Haltmachen: Viele Länder sind schon in der Lage, Budgetüberschüsse zum forcierten Schuldenabbau einzusetzen. Aber wir sind auf dem besten Weg: Wir haben mit den Bundesländern und den Gemeinden einen innerösterreichischen Stabilitätspakt abgeschlossen, der uns erst dieses erfreuliche gesamtstaatliche Ergebnis ermöglicht hat. Wir haben aber auch einen ständigen Prozess der Reform der Budget- und Steuerstrukturen.

Auch den Kapitalmarkt konnten wir mit einigen Belebensmaßnahmen aktivieren, damit ein weiterer Katalysator für das Wirtschaftswachstum besteht. Vor allem wurde die Finanzmarktaufsicht auf eine neue, einheitliche Basis gestellt. Aber ebenso wichtig: Stimulierende Maßnahmen, die dazu bewegen sollen, verstärkt in risikobehaftete Formen von Eigenkapital zu investieren, wurden eingeleitet und sollen noch forciert werden. Damit soll es vor allem jungen und rasch wachsenden Unternehmen ermöglicht werden, die notwendige Finanzierung ihrer Ideen und Projekte sicherzustellen. Gleichzeitig wird durch den Rückbau der Staatsschuldenquote der inländische Kapitalmarkt entlastet und ein crowding-in des Privatsektors gefördert.

Alle Reformen haben als Basis eine Verwaltungsreform, die schlanke und effiziente Strukturen schaffen wird. Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben ein Recht darauf, dass ihr Geld möglichst sinn- und wirkungsvoll verwendet wird. Methoden des New Public Management, des Management by Objectives sollen betriebswirtschaftliches Denken in die Abläufe bringen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass wir alles tun müssen, um initiativen Menschen den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Einen kleinen Beitrag dazu stellt auch unser neues Handbuch dar, das einen übersichtlichen Einblick in grundlegende Fragen des Steuerrechts aus Anlass einer Unternehmensgründung bereithält.



Mehr Mobilität, eine Durchlässigkeit der Systeme und mehr Bürgernähe zielen auf eine moderne Nutzen- und Serviceorientierung im Öffentlichen Dienst ab.

Eine anregende Lektüre wünschen Ihnen

Karl-Heinz Grasser
Bundesminister für Finanzen

Alfred Finz
Staatssekretär im Finanzministerium

INHALT

<i>I. Frequently Asked Questions</i>	8	D. Die Aufbewahrungspflicht	23
<i>II. Allgemeines</i>	10	E. Die drei Gewinnermittlungsarten	23
A. Die Homepage des Finanzministeriums	10	im Detail	23
B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	11	Die doppelte Buchführung	23
Die Rechte des Unternehmers	12	Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	24
Die Pflichten des Unternehmers	13	Die Pauschalierung	25
C. Sonstige organisatorische Maßnahmen	14	<i>VI. Die Einkommensteuer</i>	26
Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	14	A. Einkommensbegriff	26
Unterschriftsprobenblatt und Tätigkeitsnachweis	14	B. Die Möglichkeiten zur Verlustverwertung	27
Die Vergabe einer Steuernummer	14	Verlustausgleich	27
Das Abgabekonto	14	Verlustvortrag bzw. Verlustabzug	27
Die Buchungsmitteilungen	15	C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	28
Kontonachricht und Jahreszusammenstellung	15	D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge	28
<i>III. Die Steuerbegünstigungen für Neugründungen</i>	16	E. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen	29
A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen	16	F. Die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung	30
B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen	16	Die Erklärungsfrist	30
C. Die Abgabebefreiungen	16	G. Die Einkommensteuerveranlagung	30
D. Die Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung	17	<i>VII. Die Körperschaftsteuer</i>	32
E. Die Bestätigung der Berufsvertretung	17	A. Der Steuersatz	32
<i>IV. Fristen und Fälligkeiten</i>	18	Mindestkörperschaftsteuer	32
A. Die Abgabenerklärungen	18	B. Die Anstellung als Geschäftsführer	32
B. Die Lohnzettelübermittlung	18	C. Die Steuerbelastung im Vergleich zur ESt	33
C. Die Abgabennachzahlungen	18	D. Körperschaftsteuererklärung	33
D. Am 15. ist Steuertag	19	<i>VIII. Die Umsatzsteuer</i>	34
Entrichtung von Säumniszuschlägen	20	A. Die Steuertatbestände	34
Toleranzregelungen	20	B. Die Steuerbefreiungen	34
<i>V. Das betriebliche Rechnungswesen</i>	21	C. Der Eigenverbrauch	35
A. Die drei Gewinnermittlungsarten im Überblick	21	D. Die Bemessungsgrundlage	35
B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen	21	E. Die Höhe der Umsatzsteuer	35
C. Kontrolle durch Betriebsprüfung	22	F. Der Kleinunternehmer	36
		G. Die Besteuerung von Anzahlungen	36
		H. Der Vorsteuerabzug	36
		Die vorschriftsmäßige Rechnung	37
		Die Steuerschuld auf Grund der Rechnung	39
		Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern	39

Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad	40	<i>XII. Die Pauschalierung</i>	59
Die Vorsteuerpauschalierung	40	A. Die Betriebsausgabenpauschalierungen	59
I. Die Ausfuhrlieferung	41	Die »Basispauschalierung	
J. Der Zeitpunkt des Entstehens der		Einkommensteuer«	59
Steuerschuld	41	Die »Branchenpauschalierung	
Die Sollbesteuerung	41	Einkommensteuer«	62
Die Istbesteuerung	42	B. Die Vorsteuerpauschalierung	63
K. Die Umsatzsteuervoranmeldung	42	Die »Basispauschalierung	
L. Die Sondervorauszahlung	43	Umsatzsteuer«	64
M. Die Umsätze innerhalb der EU	43	Die »Branchenpauschalierung	
Die Umsatzsteuer-Identifikations-		Umsatzsteuer«	64
nummer	43	Bindungswirkung und Bindungsfristen	65
Die innergemeinschaftliche Lieferung	44	C. Spezielle Branchenpauschalierungen	66
Der innergemeinschaftliche Erwerb	45	Die Umsatzsteuer im Rahmen der	
Das UID-Büro	45	einkommensteuerlichen	
Das Bestätigungsverfahren	46	Pauschalierung	66
Die Zusammenfassende Meldung	46	D. Die Individualpauschalierung	67
N. Die Pflicht zur Abgabe einer			
Umsatzsteuererklärung	47	<i>XIII. Rechtsschutz und</i>	
O. Die Umsatzsteuerveranlagung	47	<i>Begünstigungen</i>	68
<i>IX. Sonstige Abgaben</i>	48	A. Die Berufung	68
A. Die Normverbrauchsabgabe	48	Neuerung und Verböserung	68
B. Die Kraftfahrzeugsteuer	48	Die Berufungsfrist	68
C. Die Straßenbenützungsabgabe	48	Die Formvorschriften	68
D. Die Werbeabgabe	48	Bezahlung der Abgabenschuld	
E. Die Elektrizitätsabgabe	48	oder Aussetzungsantrag	69
F. Die Erdgasabgabe	48	B. Die Zahlungserleichterung	69
G. Die Energieabgabenvergütung	48	Das Antragsprinzip	69
<i>X. Die Betriebsausgaben</i>	49	Stundung oder Entrichtung	
A. Begriffsdefinition	49	in Raten	70
B. Der Belegnachweis	49	C. Die Nachsicht	70
Der Eigenbeleg	49	<i>XIV. Die Formulare</i>	71
Die Empfängerbenennung	49	<i>XV. Stichwortverzeichnis</i>	85
C. Ausgaben vor Betriebseröffnung	50		
D. Nichtabzugsfähige Ausgaben	50		
E. Beispielhafter Betriebs-			
ausgabenkatalog	51		
Die Abschreibung	51		
Die geringwertigen Wirtschaftsgüter	55		
Die Reisekosten	55		
<i>XI. Die Betriebseinnahmen</i>	58		

I. FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

- *Welche Verpflichtungen bestehen für einen Gründer eines neuen Unternehmens gegenüber der Finanzbehörde?*

Es ist eine Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit zu erstatten und um Vergabe einer Steuernummer anzusuchen.

(siehe S. 13)

- *Welches Finanzamt ist für einen Neugründer zuständig?*

Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Leitung des Unternehmens befindet, also das so genannte »Betriebsfinanzamt«.

(siehe S. 13)

- *Gibt es für einen Neugründer steuerliche Begünstigungen?*

Ja! Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) sieht für Betriebsneugründungen ab 2.5.1999 steuerliche Begünstigungen vor.

(siehe S. 16)

- *Benötigt man als Unternehmer eine »Buchhaltung«?*

Für Zwecke der Gewinnermittlung sind im Regelfall die getätigten Geschäftsfälle in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelten Buchführung zu erfassen.

(siehe S. 21)

- *Kann man ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung verwenden?*

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(siehe S. 25, 59)

- *Welche Abgaben muss der Unternehmer im Wesentlichen bezahlen?*

Primär sind Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt zu entrichten. Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) fällt die Körperschaftsteuer an. Unternehmer, die in ihrem Betrieb Arbeitnehmer beschäftigen, müssen auch lohnabhängige Abgaben zahlen.

(siehe S. 19, 29, 33, 47)

- *In welcher Form sind die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten?*

Für diese Abgaben sind zunächst vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung ermittelt das Finanzamt die endgültige Steuerbelastung, wobei die Vorauszahlungen angerechnet werden.

(siehe S. 19, 29, 33)

- *Muss ein Unternehmer immer Umsatzsteuer bezahlen?*

Nein! Unternehmer, die in einem Jahr nicht mehr als 22.000,- Euro Umsatz erzielen (»Kleinunternehmer«), sind von der Umsatzsteuer befreit.

(siehe S. 36)

- *Was versteht man unter dem Begriff »Vorsteuer«?*

Damit ist jene Umsatzsteuer gemeint, die ein Unternehmer (Lieferant) einem anderen Unternehmer in Rechnung stellt. Diese Vorsteuer kann der andere Unternehmer von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen.

(siehe S. 36)

- *In welcher Form ist die Umsatzsteuer zu entrichten?*

Die Zahllast, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der geschuldeten Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer, muss monatlich – in besonderen Fällen vierteljährlich – an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Umsatzsteuergutschrift, die sich bei einem Vorsteuerüberschuss ergibt, ist mit dem Formular U 30 dem Betriebsfinanzamt zu melden.

(siehe S. 42)

- *Wer benötigt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?*

Unternehmer, die an Geschäftspartner anderer Mitgliedstaaten der EU liefern oder von solchen Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen.

(siehe S. 43)

- *Gibt es ein vereinfachtes System für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer?*

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(siehe S. 59)

- *Ist eine »Betriebsausgabe« immer abzugsfähig?*

Nein. Um einen Abzugsposten handelt es sich nur dann, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und aus Sicht des Unternehmers dem Betrieb dienen und nicht unter das Abzugsverbot – § 20 EStG – fallen.

(siehe S. 50)

- *Können Sie gegen einen Bescheid Ihres Finanzamtes Einspruch erheben?*

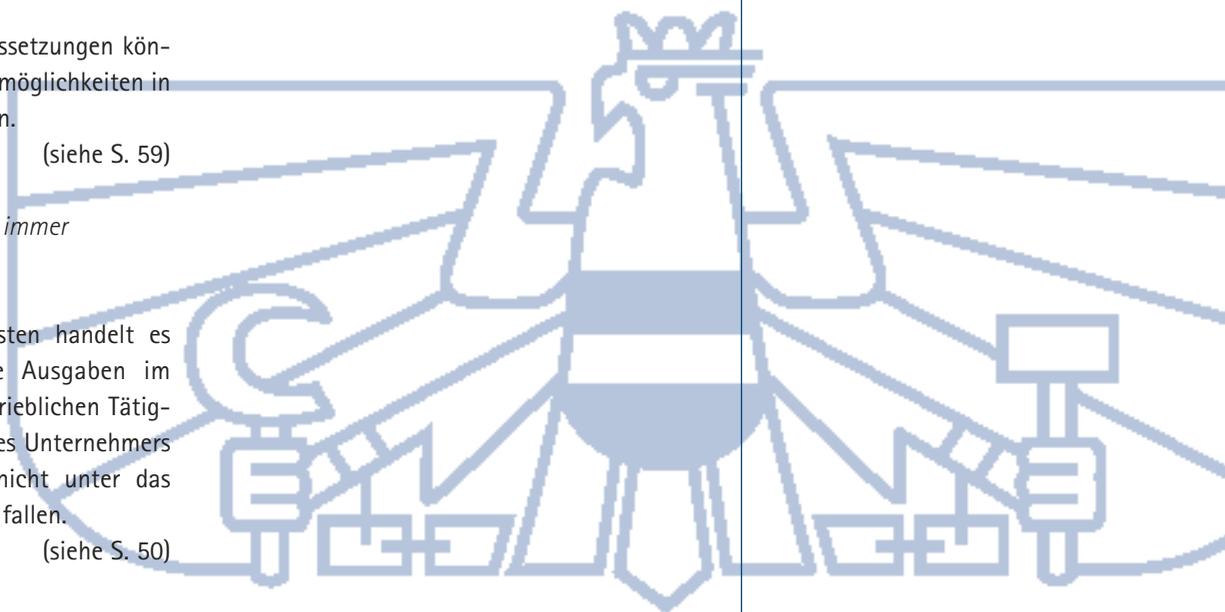
Ja! Sie haben die Möglichkeit, gegen den Bescheid Berufung zu erheben. Wesentlich ist die Einhaltung der Berufungsfrist: Diese beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides!

(siehe S. 68)

- *Gibt es Formulare speziell für Neugründungen?*

Für Ihre Unternehmensgründung sind vor allem die Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungsförderungsgesetz von Bedeutung. Auf unserer Homepage unter www.bmf.gv.at stehen Ihnen jedoch noch zahlreiche andere Formulare zur Verfügung.

(siehe S. 71)



II. ALLGEMEINES

Unser Ziel ist es, Ihnen die wesentlichsten Bestimmungen zu vermitteln, damit sich die Kommunikation mit der Finanzbehörde von Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit an möglichst unkompliziert und effektiv gestaltet.

Die größte Hürde haben Sie bereits überwunden, und zwar jene, eine gute Idee zu finden, die Sie veranlasst hat, ein Unternehmen zu gründen. Möglicherweise waren Sie bisher als Rechtsanwaltsanwärter oder Spitalsarzt tätig und möchten nun den Sprung in die Selbstständigkeit wagen. Vielleicht ist es Ihnen gelungen, sich neben Ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, indem Sie als Seminarvortragender oder Fachautor arbeiten. Unabhängig davon, welcher Anlass für Ihre unternehmerischen Ambitionen besteht: Ehe es ans Geld verdienen geht, heißt es zunächst, diverse Behördenwege zu erledigen.

Neben Gewerbebehörde, Sozialversicherung und Standesvertretung (z. B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftskammer) ist der wichtigste Weg jener zu Ihrem zuständigen Finanzamt. Wer in einem Dienstverhältnis steht, hat mit dem Finanzamt selbst wenig Kontakt, denn in diesem Fall hat der Dienstgeber bzw. Unternehmer die steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Bei den nichtselbständig Erwerbstätigen erfolgt die Berechnung und Bezahlung der Einkommensteuer in der Regel im Wege des Lohnsteuerabzuges, wofür der betreffende Arbeitgeber verantwortlich ist.

Der Unternehmer muss neben der Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer) auch die Umsatzsteuer bezahlen. Werden Dienstnehmer beschäftigt, müssen für diese die lohnabhängigen Abgaben (wie Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) entrichtet werden. Je nach Branche, in der Sie tätig sind, besteht möglicherweise noch die Verpflichtung zur Abfuhr weiterer Abgaben (z. B. Kammerumlage, Kraftfahrzeugsteuer, Normverbrauchs- und Straßenbenützungsgeld).

Das vorliegende Handbuch soll Ihnen als Leitfaden dienen, Sie mit den wichtigsten steuerrechtlichen Begriffen vertraut machen und zugleich auf Ihre Rechte und Pflichten hinweisen. Natürlich handelt es sich hier nur um eine Einführung in das Abgabenrecht. Spezialprobleme werden nur vereinzelt berücksichtigt. Eine auf den Einzelfall abgestimmte fachliche Beratung kann dieser Leitfaden jedoch nicht ersetzen.

Aus diesem Grunde werden in diesem Buch auch die maßgeblichen Fundstellen der einschlägigen Gesetze angeführt. Wir möchten Sie noch darauf aufmerksam machen, dass für weitere Auskünfte in Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung stehen.

A. Die Homepage des Finanzministeriums

Auf viele Fragen erhalten Sie rasch und ohne einen Amtsweg auf sich nehmen zu müssen Antworten zu jeder Zeit. Besuchen Sie uns doch im Internet unter www.bmf.gv.at, wo Sie umfassende Informationen zu den Steuern, zum Euro, zum Zoll und vieles mehr finden werden. Sehen Sie selbst!



Interessantes für Ihre Unternehmensgründung bieten folgende Menüpunkte:

- **»Steuern«:** auf diesen Seiten finden Sie Wissenswertes zu allen Steuerarten, Richtlinien, neuen Gesetzen usw.

Die gezielte Suche

Der Menüpunkt »Richtlinien Steuerrecht« bietet Ihnen ein umfassendes Online-Nachschlagewerk zum Steuerrecht und zudem eine Offline-Version zum Herunterladen auf Ihren PC an. Neben den Lohnsteuerrichtlinien 2002 sind die Einkommen- und Umsatzsteuerrichtlinien 2000 und die Körperschaftsteuer-, Vereins- und Stiftungsrichtlinien 2001 verfügbar.

Klicken Sie auf die gewünschte Karteikarte – LStR, EStR, UStR, KStR, VereinR oder StiftR – so erscheint zunächst ein nach Paragraphen geordnetes Inhaltsverzeichnis. Wenn Ihnen diese Übersicht nicht weiterhilft, versuchen Sie es bitte über das Feld »Suchen«, wo Sie dann zwischen »Text« und »Randzahlen« wählen können. Wenn Sie die Randzahl nicht kennen, klicken Sie auf »Text«. Im Feld »Suchen & Finden« können Sie ein Stichwort eingeben. Es werden Ihnen alle Stellen der betreffenden Richtlinie aufgelistet in denen Ihr Suchbegriff vorkommt. Die Online-Version der Richtlinien ermöglicht somit die gezielte Suche nach bestimmten Themen.

- **»Formulare«:** Sie haben die Wahl zwischen Steuer- und Zollformularen. Welche verschiedene Steuerformulare es gibt bzw. wie diese verfügbar sind, zeigt Ihnen das Kapitel »Die Formulare«, S. 71.

- **»Kontakt«:** mit dem »Finanzamtskompass« – unter dem Menüpunkt »Finanzämter« – können Sie Ihr zuständiges Finanzamt eruieren. Und so funktioniert es: Einfach ein Bundesland oder eine Landeshauptstadt auf der Österreichkarte anklicken oder treffen

Sie bei den einzelnen Eingabefeldern Ihre Auswahl. Diese Daten müssen mit Ihrer Wohn- bzw. Geschäftsanschrift übereinstimmen. Details finden Sie unter »Die Anzeigepflicht innerhalb eines Monats«, S. 13.

- **»FAQs«:** geben Ihnen Antworten auf die häufigst gestellten Fragen, wie zu Steuern, Zoll, Formulare, Euro etc.

B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Jede Materie hat spezielle Fachausdrücke, so auch das Steuerrecht. Zu aller erst ist es daher notwendig, sich mit den vom Steuergesetzgeber verwendeten Begriffen vertraut zu machen. Kurz erklärt werden sollte der Begriff »Abgabepflichtiger«. In der Bundesabgabenordnung (BAO) versteht man darunter eine Person, welche in einem Abgabungsverfahren als Abgabenschuldner in Betracht kommt (§ 77 Abs. 1 BAO).

Wesentlich ist, dass ein Abgabepflichtiger gem. § 78 Abs. 1 BAO als Partei gilt, was für ihn eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringt. Wenn Sie bei Ihrer Unternehmensgründung erfolgreich sein wollen, sollten Sie auf alle Fälle Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmer ganz genau kennen.

Das virtuelle Finanzamt unter www.bmf.gv.at kennt keine Amtsstunden. Ein Besuch wird sich lohnen!

Die BAO regelt das gesamte Abgabungsverfahren, u. a. wie der Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen abzulaufen hat, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind, welche Rechtsschutzeinrichtungen vor Behördenwillkür schützen.

II. ALLGEMEINES

Die Rechte des Unternehmers

- Recht auf Akteneinsicht (§ 90 BAO)
- Anspruch auf Rechtsbelehrung (§ 113 BAO)
- Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs. 2 BAO)
- Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 115 Abs. 3 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 1 BAO)
- Recht zur Stellung eines Wiedereinsatzantrages (§ 308 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Übergang der Zuständigkeit, ein so genannter »Devolutionsantrag« (§ 311 BAO)

Folgende verfahrensrechtliche Begriffe werden – zum besseren Verständnis – näher erläutert:

Die Rechtsbelehrung

Nicht jeder Unternehmer beauftragt einen berufsbefugten Parteienvertreter mit der Wahrnehmung seiner Rechte. Auf Verlangen (ein schlüssiges Verhalten genügt; ein förmlicher Antrag ist entbehrlich) hat die Finanzbehörde dem nicht vertretenen Abgabepflichtigen die zur Vornahme seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu erteilen (§ 113 BAO). Der Anspruch auf Rechtsbelehrung beinhaltet nur Fragen des Verfahrens. Rechtsauskünfte, wie ein bestimmter Sachverhalt steuerlich zu würdigen ist bzw. welche abgabenrechtlichen Konsequenzen ein gewisses Verhalten nach sich zieht, müssen nicht gegeben werden.

Der »steuerliche Vertreter«

Apropos Rechtsauskunft: Sie haben das Recht Ihren steuerlichen Vertreter selbst zu wählen! Immer wieder werden jedoch auch Namen solcher Personen bekannt, denen keine Vertretungsbefugnis zukommt. Als »steuerliche Vertreter« akzeptiert die Finanz nur berufsbefugte Parteienvertreter, das sind in erster Linie Wirtschaftstreuhänder, Rechts-

anwälte und Notare. Falls Sie einem »steuerlichen Vertreter« eine Vollmacht erteilen, ist für die Finanzbehörde auch deren Umfang von Bedeutung. Vor allem wenn es darum geht, ob behördliche Schriftstücke an den »steuerlichen Vertreter« zugestellt werden sollen (Zustellvollmacht) oder eine Berechtigung zur Disposition über Steuerguthaben und zum Empfang von Geldbeträgen besteht (Geld-, Kassenvollmacht).

Das faire Verfahren

Bei der Durchführung eines Abgabenverfahrens ist in jedem Stadium unbedingt auf die Wahrung des Parteiengehörs zu achten (§ 115 Abs. 2 BAO). Andernfalls kann der Verwaltungsakt wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten werden. Sie besitzen das Recht, sich zu den von der Finanzbehörde getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu äußern. Vor Ergehen eines abschließenden Bescheides sind Sie von den durchgeführten Beweisen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Die Finanz hat die Aufgabe, Angaben des Steuerbürgers und amtsbekannte Umstände (z. B. Akteninhalte) auch zu seinen Gunsten zu prüfen und zu würdigen (§ 115 Abs. 3 BAO). Beispielsweise hat die Berücksichtigung des Verlustabzuges gem. § 18 Abs. 6 EStG von Amts wegen zu erfolgen. Ein Antrag seitens des Abgabepflichtigen ist nicht erforderlich (Details finden Sie unter »Verlustvortrag bzw. Verlustabzug«, S. 27).

Der Gesetzauftrag zielt somit darauf ab, die Besteuerungsgrundlagen richtig und nicht in einem möglichst hohen Ausmaß zu ermitteln.

Die Pflichten des Unternehmers

Den Rechten stehen aber auch Verpflichtungen gegenüber, die sich unter dem Begriff »Mitwirkungspflicht« zusammenfassen lassen. Darunter fallen:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)
- Anzeigepflicht (§§ 120, 121 BAO)
- Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen (§§ 124 bis 132 BAO)
- Einreichung von Abgabenerklärungen (§§ 133 bis 140 BAO)
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§ 141 BAO)
- Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen wie Buch- und Betriebsprüfung (§ 147 BAO), Prüfung von Aufzeichnungen (§ 151 BAO).

Die Anzeigepflicht innerhalb eines Monats

Jeder Unternehmer hat seine Betriebserröffnung innerhalb eines Monats seinem zuständigen Finanzamt zu melden. Womit sich gleich die Frage nach der Zuständigkeit stellt. Um Ihr zuständiges Finanzamt zu eruieren, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Entweder Sie rufen bei einem Finanzamt an und erkundigen sich, oder
- Sie benutzen den »Finanzamtskompass« (Details finden Sie im Kapitel »Die Homepage des Finanzministeriums«, S. 10).

Formvorschriften gibt es für die Anzeige nicht. Es reicht eine formlose Mitteilung, in der Sie die Betriebseröffnung bekannt geben und um Zuteilung einer Steuernummer ersuchen. Die Anzeige können Sie oder Ihr »steuerlicher Vertreter« schriftlich oder mündlich (telefonisch) erstatten. Ein separater Amtsweg bleibt dann erspart.

Der Fragebogen

Unabhängig davon, ob Sie nun die schriftliche oder mündliche Variante wählen, gewisse Formalitäten sind zu beachten! Je nachdem, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen betreiben, ist ein eigener Fragebogen auszufüllen (auch diese Arbeit übernimmt jeder »steuerliche Vertreter«), wobei drei Formulare in Frage kommen:

- Verf 15 für Kapitalgesellschaften,
- Verf 16 für Personengesellschaften oder
- Verf 24 für natürliche Personen.

Die Umsatz- und Gewinnschätzungen

Sollten Sie die Anzeige der Betriebserröffnung schriftlich erstatten, wird Ihnen in der Folge das jeweilige Formular zugesandt. Falls Sie persönlich bei der Veranlagungsleitstelle Ihres Finanzamtes vorsprechen, erhalten Sie dort die Formulare, die binnen 14 Tagen an Ihr Finanzamt zu retournieren sind.

Ein wesentlicher Teil der Fragebögen hat den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn des Eröffnungs- sowie Folgejahres zum Gegenstand. Da niemand die Höhe des Jahresumsatzes und des Gewinnes im Eröffnungs- bzw. Folgejahr kennt, können diese Zahlen nur geschätzt werden. Dem Gewinn sollten Sie besonderes Augenmerk schenken, zumal dieser als Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen dient (Details finden Sie unter »Einkommensteuervorauszahlungen«, S. 29). Auf Grund der umfangreichen Investitionen, die manche neu gegründete Unternehmen erfordern, kann sich in der Anfangsphase auch ein Verlust ergeben (»Anlaufverlust«).

Sämtliche der von der Finanzverwaltung verwendeten Formulare tragen am linken unteren Rand eine Kurzbezeichnung, z. B. »Verf 24« (Verf steht für Verfahren). Sie finden diese Formulare auch unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

II. ALLGEMEINES

C. Sonstige organisatorische Maßnahmen

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Falls Sie in Geschäftsbeziehungen mit Staaten der EU treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Diese können Sie beim Ausfüllen des Fragebogens Verf 15, 16 oder 24 beantragen (Details finden Sie unter »Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer«, S. 43).

Unterschriftsprobenblatt und Tätigkeitsnachweis

Verfügt Ihr Unternehmen über einen Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten, verlangt man von Ihnen auch ein Unterschriftsprobenblatt. Diesen Zweck erfüllt das Formular Verf 26, das Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare« erhalten. Da im Wirtschaftsleben nicht nur seriöse Unternehmer auftreten, lässt die Finanz zu Ihrem eigenen Schutz Vorsicht walten und ersucht neben den Formularen Verf 15, 16 oder 24 auch um einen Meldezettel, einen Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis), um Beibringung einer Eröffnungsbilanz sowie eines Tätigkeitsnachweises.

Die Vergabe einer Steuernummer

Nachdem Sie beim Finanzamt registriert wurden, nehmen die Dinge ihren Lauf: Die Finanzbehörde erteilt eine 7-stellige Steuernummer (StNr.), es wird ein neuer Steuerakt angelegt, der einem bestimmten Referat (Ref.) zugeteilt wird (z. B. StNr. 123/4567, Ref. 10). Die Steuer- und Referatsnummer werden Ihnen mitgeteilt. Sie

dienen für Ihre Identifikation und sollten daher auf allen Belegen (Schriftstücken, Zahlungsabschnitten usw.), welche Sie dem Finanzamt übermitteln, angeführt werden. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, dass im Zuge der Neuaufnahme eines Unternehmens ein Außendienstorgan des Finanzamtes dem jeweiligen Betrieb einen Besuch abstattet. Ein derartiger »Antrittsbesuch« vor Ort vermittelt der Behörde zweifellos ein besseres Bild, als wenn die Dinge lediglich von der »Amtsstube« aus beurteilt werden.

Das Abgabekonto

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Registrierung besitzen Sie ein Konto bei Ihrem Finanzamt. Die Finanzbehörde richtet unter Ihrem Namen und Ihrer Steuernummer ein Abgabekonto ein. Auf dieses Konto haben in der Folge sämtliche Zahlungen z. B. für Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer, lohnabhängige Abgaben, Normverbrauchs-, Straßenbenützungsabgabe etc. zu erfolgen. Die Verbuchung der Beträge und die gesamte Kontengebarung erledigt die Finanzkasse (§ 213 BAO). Gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben werden als Belastung, die entsprechenden Zahlungen als Gutschrift gebucht. Die Bewegungen auf dem Abgabekonto ergeben sich analog zu einem Bankkonto: Neben Rückständen (Schulden) können auch – was für Sie erfreulicher ist – Guthaben auftreten. Weist das Konto ein Guthaben auf, so kann dieses gleich zur Abdeckung einer zukünftigen fälligen Abgabe verwendet werden.

Bei einem Guthaben besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung (Überweisung auf ein von Ihnen zu benennendes Bankkonto) zu beantragen (§ 239 BAO).

Als Tätigkeitsnachweise können z. B. Miet- oder Pachtverträge für das betriebene Geschäftslokal, Dienstnehmeranmeldungen, Ausgangsfakturen oder Kassensbücher abverlangt werden.

Die Buchungsmittelungen

So wie Sie von einer Bank Kontoauszüge erhalten, sendet Ihnen Ihr Finanzamt ebenfalls – spesenfrei – laufend nummerierte Buchungsmittelungen zu, die Sie über alle Bewegungen, die Fälligkeiten von Abgaben und Ihren aktuellen Saldo informieren. Jede Buchungsmittelung enthält u. a. die Zeile »neuer Kontenstand«: So sehen Sie, ob Sie über einen Rückstand, ein Guthaben oder einen ausgeglichenen Kontostand verfügen.

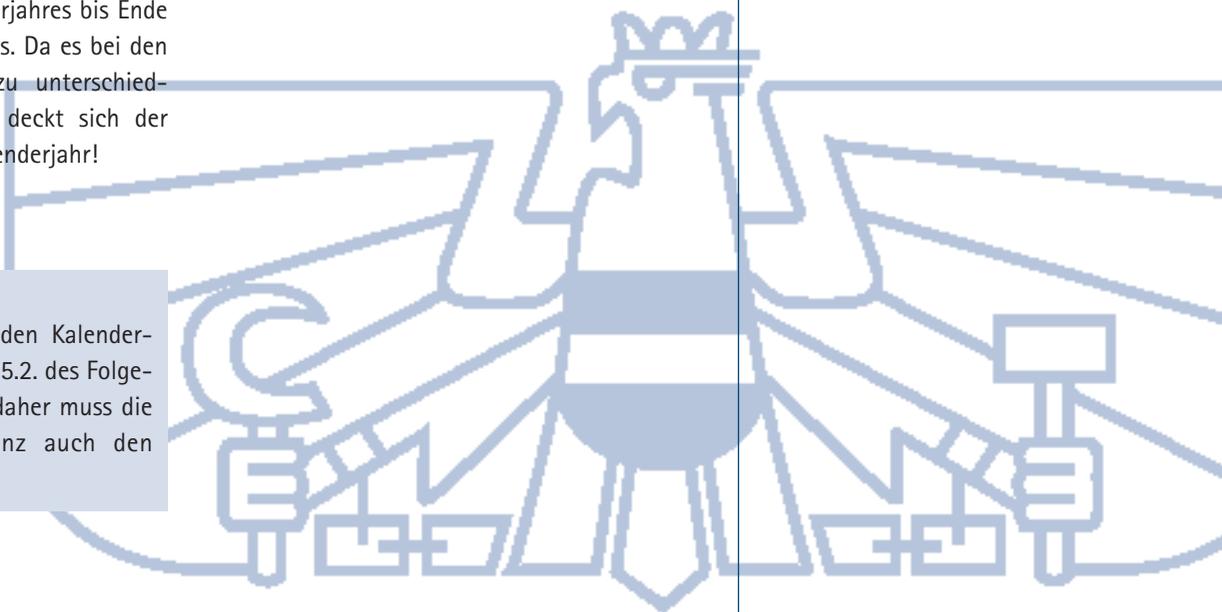
Kontonachricht und Jahreszusammenstellung

Als zusätzliches Service erhalten Sie im März jeden Jahres eine »Kontonachricht« und eine »Jahreszusammenstellung« samt Erläuterungen.

Die Kontonachricht umfasst alle Buchungen in chronologischer Reihenfolge, die Jahreszusammenstellung eine nach Abgabarten geordnete Übersicht aller Buchungen, jeweils vom 1.1. des Vorjahres bis Ende Februar des laufenden Jahres. Da es bei den einzelnen Steuergesetzen zu unterschiedlichen Fälligkeiten kommt, deckt sich der Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr!

Beispiel:

Die Umsatzsteuer ist für den Kalendermonat Dezember erst am 15.2. des Folgejahres zur Zahlung fällig, daher muss die Jahresübersicht der Finanz auch den Februar einschließen.



III. DIE STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR NEUGRÜNDUNGEN

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) steuerliche Begünstigungen vor. Die Begünstigungen gelten für Neugründungen ab 2.5.1999 und für Übertragungen ab 1.1.2002.

Um in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen im Sinne des NEUFÖG zu kommen, sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich.

A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Es werden Gewinneinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG erzielt.
- Der Betriebsinhaber (als natürliche oder juristische Person) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend unternehmerisch betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen

- Ein Betrieb (Einzelunternehmen und Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften) wird entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.
- Es tritt ein Wechsel in der Person des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers ein.
- Der Betriebsinhaber hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

C. Die Abgabenbefreiungen

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsneugründung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben,
- Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Basis,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage,
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten,
- Börsenumsatzsteuer für die Einbringung von Wertpapieren auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage sowie

- bestimmte Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung), die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallen.

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsübertragung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage,
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten,
- Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuern maßgebende Wert 75.000 Euro nicht übersteigt.

Bei Betriebsneugründungen bzw. -übertragungen kann es bei Vorliegen bestimmter Umstände zu einer Nachversteuerung kommen (z. B. bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsübertragung).

D. Die Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung

Für die Inanspruchnahme der Begünstigun-

gen ist entweder die »Erklärung der Neugründung« oder die »Erklärung der (Teil-) Betriebsübertragung« zu unterschreiben und den zuständigen Behörden bzw. gesetzlichen Berufsvertretungen vorzulegen (§ 4 NEUFÖG).

E. Die Bestätigung der Berufsvertretung

Weiters muss die gesetzliche Berufsvertretung auf dem Formular »NeuFö 1« (bei Neugründungen) oder »NeuFö 3« (bei Betriebsübertragungen) bestätigen, dass eine Beratung über die Neugründung bzw. Betriebsübertragung durchgeführt wurde. Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, ist eine Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen. Diese kann entfallen, wenn nur die Befreiung von Stempelmarken und Bundesverwaltungsabgaben beansprucht wird.

Für die Inanspruchnahme der Befreiung von Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren, Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer ist die Erklärung den in Betracht kommenden Behörden vorzulegen (z. B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann). Durch die Vorlage der Erklärung bei den jeweiligen Behörden werden die Abgaben, Gebühren etc. nicht erhoben. Für die Befreiung von Dienstgeberbeiträgen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag ist die Erklärung zu den Aufzeichnungen zu nehmen und dem Betriebsstättenfinanzamt, von Wohnbauförderungsbeiträgen und Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung der zuständigen Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

Sie finden die Formulare »NeuFö 1« und »NeuFö 3« unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

IV. FRISTEN UND FÄLLIGKEITEN

Als Unternehmer haben Sie stets Fristen und Fälligkeiten zu beachten, auch im Zusammenhang mit Ihrem Finanzamt.

A. Die Abgabenerklärungen

Die Jahressteuererklärungen (z. B. für Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer) sind bis 31.3. des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Liegen auch nichtselbständige Einkünfte vor, verlängert sich die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum **15.5. des Folgejahres**.

Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Bei Vertretung durch einen »steuerlichen Vertreter« sind auch längere Fristen möglich.

Bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % des vorgeschriebenen Abgabebetrages verhängt werden, falls die Verspätung nicht entschuldbar ist (§ 135 BAO).

B. Die Lohnzettelübermittlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Sie als Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt die Lohnzettel für die von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer übermitteln, und zwar grundsätzlich bis Ende Februar auf elektronischem Wege.

Wenn die Lohnverrechnung »händisch« erfolgt, kann der amtliche Vordruck L 16 auch in Papierform übermittelt werden;

diese Übermittlung muss bis Ende Jänner erfolgen.

Auch der Arbeitnehmer kann von Ihnen als Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Weil das Finanzamt aber von Ihnen die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur zur Information des Arbeitnehmers. Er braucht diesen Lohnzettel daher nicht anlässlich einer allfälligen Arbeitnehmerveranlagung seiner Abgabenerklärung (Formular L 1) beilegen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie dem Arbeitnehmer auf alle Fälle einen Lohnzettel aushändigen.

C. Die Abgabennachzahlungen

Grundsätzlich sieht die BAO für Abgabennachzahlungen, die auf Grund eines Bescheides festgesetzt werden, ein Zahlungsziel von einem Monat vor, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (§ 210 Abs. 1 BAO). Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides, also normalerweise mit dem Tag seiner Zustellung durch die Post, zu laufen. Ein Abgabebescheid (z. B. Einkommen-, Körperschaftsteuerbescheid) enthält in der Regel den Fälligkeitstag bereits ausgedruckt.

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so sind für solche Nachforderungen ab dem Jahr 2000 Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz zu entrichten (§ 205 BAO). Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober des Folgejahres und endet mit Erteilung des Bescheides, der eine Nachforderung ausweist. Zinsen sind jedoch längstens für einen Zeitraum von 42 Monaten festzusetzen. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind diese zu verwenden (§ 133 Abs. 2 BAO).

Den Lohnzettel »L 16« finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

Sie haben allerdings die Möglichkeit, durch Entrichtung von Anzahlungen Anspruchszinsen zu vermeiden, wenn solche Anzahlungen zeitgerecht (somit bis 1. Oktober des Folgejahres) in ausreichender Höhe (Höhe der erwarteten Nachforderung) geleistet werden, oder die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen entsprechend zu vermindern.

Für Gutschriften auf dem Abgabenkonto bekommen Sie Gutschriftszinsen (ebenso 2 % über dem Basiszinssatz), wenn z. B. die Einkommensteuerschuld niedriger ist als die geleisteten Vorauszahlungen. Nachforderungszinsen sind nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen sind nicht steuerpflichtig!

D. Am 15. ist Steuertag

Der 15. eines Monats ist der wichtigste Steuertermin für alle Abgaben wie z. B.:

- Umsatzsteuervorauszahlungen (§ 21 Abs. 1 UStG) und USt-Sondervorauszahlungen (§ 21 Abs. 1a UStG),
- Lohnabgaben wie Lohnsteuer (§ 79 Abs. 1 EStG), Dienstgeberbeitrag (§ 43 Abs. 1 FLAG), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag,
- Kammerumlage,
- Vorauszahlungen an Einkommen- (§ 45 Abs. 2 EStG) und Körperschaftsteuer (§ 24 Abs. 3 KStG),
- Kommunalsteuer.

Der nebenstehende »Steuerkalender« gibt Ihnen einen Überblick hinsichtlich der nach den wichtigsten Abgabenarten gegliederten Zahlungstermine:

Es ist jedoch zu beachten, dass die Abgaben in einem unterschiedlichen Rhythmus anfallen. Während die sich für einen bestimmten Monat ergebende Umsatzsteuerzahllast am 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten ist, sind die lohnabhängigen Abgaben bereits am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Dann gibt es noch Vorauszahlungen, speziell jene für Einkommen- und Körperschaftsteuer, die quartalsweise, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu leisten sind.

An die Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer werden Sie etwa zwei Wochen vorher durch Zusendung einer Buchungsmittelteilung erinnert. Bei den selbstzuberechnenden Abgaben wie Umsatzsteuer, Lohnabgaben, Kommunalsteuer müssen Sie den jeweiligen Fälligkeitstag von sich aus wahrnehmen, das Finanzamt sendet Ihnen keine Erinnerung zu.

Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder am 24.12. fällig werden, sind erst am nächsten Werktag zu entrichten (§ 210 Abs. 3 BAO).

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit	Zuständigkeit
Umsatzsteuer	20 % oder 10 % vom Entgelt (Nettobetrag)	15. des zweitfolgenden Monats	Betriebs-FA
Kammerumlage I	0,3 % von der abziehbaren Vorsteuer	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Betriebs-FA
Einkommensteuer	0 % bis 50 % vom Einkommen	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Wohnsitz-FA
Lohnsteuer	0 % bis 50 % der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibeträge)	15. des Folgemonats	Betriebs-FA
Dienstgeberbeitrag	4,5 % der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Betriebs-FA
Zuschlag zum DB	0,45 % bis 0,53 % der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Betriebs-FA
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage	15. des Folgemonats	Gemeinde
Körperschaftsteuer	34 % vom Einkommen (Gewinn)	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Betriebs-FA

IV. FRISTEN UND FÄLLIGKEITEN

Entrichtung von Säumniszuschlägen

Sie sind in der Regel dazu verpflichtet für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des Abgabebetrag zu entrichten. Um allfällige Zinsverluste zu vermeiden, kann die Finanzbehörde ab dem Jahr 2002 – bei einem länger andauernden Zahlungsverzug – insgesamt drei Säumniszuschläge verhängen (§ 217 Abs. 1 bis 3 BAO).

Der erste Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Wird eine Abgabenschuld nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag beglichen, tritt die Vollstreckbarkeit des aushaftenden Betrages ein. Der zweite Säumniszuschlag fällt für eine Abgabe an, die nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit beglichen ist. Wird die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages getilgt, gelangt der dritte Säumniszuschlag zur Vorschreibung. Der zweite und dritte Säumniszuschlag betragen jeweils 1 % des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrag.

Toleranzregelungen

Bei Banküberweisungen, Postanweisungen und Zahlungen per Verrechnungsscheck räumt Ihnen das Finanzamt eine Respirofrist von drei Tagen ein (§ 211 Abs. 2 und 3 BAO). Das bedeutet, dass bei einer Gutschrift am Konto des Finanzamtes innerhalb dieser drei Tage die Verspätung ohne Rechtsfolgen bleibt.

Beispiel:

Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Kalendermonat März ist am 15. Mai fällig. Falls der vom Abgabepflichtigen überwiesene Geldbetrag am Finanzamtskonto bis zum 18. Mai gutgeschrieben wird, ist die Umsatzsteuer als zeitgerecht entrichtet anzusehen.

Die Vorschreibung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschulden zeitgerecht bezahlt hat. In diese Fünftagesfrist sind weder Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag oder der 24.12. noch die Respirotage einzurechnen (§ 217 Abs. 5 BAO).

Auf Antrag des Steuerzahlers sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn Ihrerseits kein grobes Verschulden bei der Selbstberechnung der Abgaben oder an der Versäumung des Zahlungstermins vorliegt (§ 217 Abs. 7 BAO). Mangelt es an einem Verschulden oder hat jemand leicht fahrlässig gehandelt, entschuldigt die Finanz dieses Fehlverhalten auf Antrag (dieser ist an keine Frist gebunden). Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung einer unrichtigen, aber durchaus argumentierbaren Rechtsansicht berechnet wurde.

Nähere Informationen finden Sie unter den Zahlungsterminen im »Steuerkalender«, S. 19.

V. DAS BETRIEBLICHE RECHNUNGSWESEN

Zu Ihren Pflichten als Unternehmer gehört auch das Führen von Büchern und Aufzeichnungen, was uns zum Thema des betrieblichen Rechnungswesens führt. Beim Arbeitnehmer gibt es bei der Berechnung der lohnabhängigen Abgaben insofern keine Schwierigkeiten, da man vom Bruttobezug ausgehen kann. Von der Warte des Finanzamtes aus betrachtet, ist die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmers hingegen schwieriger zu ermitteln.

Ausgangsgrößen bilden u. a. der erzielte Umsatz und vor allem der Gewinn, welcher starken Schwankungen unterliegen kann. Der Unternehmer ist selbst für die Ermittlung jener Daten verantwortlich, von denen die Finanzbehörde in weiterer Folge die Steuern bemisst. Daher muss er sich für ein bestimmtes System des Rechnungswesens entscheiden.

A. Die drei Gewinnermittlungsarten im Überblick

Da es in erster Linie auf den erzielten Gewinn ankommt, wird in der Praxis der Begriff der »Gewinnermittlungsarten« verwendet.

Sie haben drei Möglichkeiten Ihrem Finanzamt die Berechnungsgrundlagen für die Steuerbemessung zu liefern:

- die Buchhaltung bzw. Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich, § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG),
- die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder
- die Pauschalierung (§ 17 EStG).

B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen

Ob nun eine gesetzliche Buchführungspflicht besteht oder nicht, ist unter anderem von der Rechtsform eines Unternehmens abhängig. Eine gesetzliche Buchführungspflicht besteht jedenfalls für alle Unternehmen, die in das Firmenbuch eingetragen sind:

- Personengesellschaften (KG, OHG),
- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH),
- protokollierte Einzelunternehmer.

Ausgenommen von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht sind:

- Offene Erwerbsgesellschaften (OEG) und
- Kommanditerwerbsgesellschaften (KEG).

Wer bereits nach dem Handelsrecht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern verpflichtet ist, muss diese Verpflichtung auch im Interesse der Abgabenerhebung erfüllen (§ 124 BAO).

Soweit sich eine Buchführungspflicht nicht schon aus den Bestimmungen des Handelsrechts (§§ 189 bis 243 HGB) ergibt, sind Unternehmer für einen Betrieb, dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Jahren 400.000 Euro (bzw. 600.000 Euro bei Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändlern) überschritten hat (Buchführungsgrenzen, § 125 BAO), verpflichtet Bücher zu führen.

Die Eintragungen in die Bücher sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet (d. h. in zeitlicher Reihenfolge und nach sachlichen Inhalten gegliedert) vorzunehmen.

V. DAS BETRIEBLICHE RECHNUNGSWESEN

Jedenfalls haben es Freiberufler besser: Egal wie hoch deren Umsatz ist, es besteht keine Buchführungspflicht, sondern es genügt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung! Details finden Sie im Kapitel »Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung«, S. 24.

Bitte beachten Sie: Für Freiberufler besteht keine Buchführungspflicht!

Nachstehende Übersicht fasst die Organisationsformen des betrieblichen Rechnungswesens für Gewerbebetriebe zusammen:

rungsgrundlagen überprüft und hinterfragt werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, die zu Ihrem Rechnungswesen gehörenden Unterlagen aufzubewahren.

Bei den Prüfungshandlungen kann es sich u. a. um nachstehende Maßnahmen handeln:

- Buch- und Betriebsprüfung (§ 147 BAO),
- Prüfung von Aufzeichnungen (§ 151 BAO),

Rechtsform	Umsatzgrenze	Art des Rechnungswesens
Einzelunternehmen (Nicht- und Minderkaufleute), Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG)	bis 220.000 Euro Umsatz	wahlweise Basispauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung möglich
	bis 400.000 Euro Umsatz; bei Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel bis 600.000 Euro Umsatz	wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung möglich
	bei Überschreiten obiger Umsatzgrenzen	doppelte Buchführung verpflichtend
Einzelunternehmen (Vollkaufleute lt. § 1 HGB) Personengesellschaften (OHG, KG) Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	keine Umsatzgrenze	doppelte Buchführung stets verpflichtend

- Umsatzsteuernachschau (§ 144 BAO),
- Lohnsteuerprüfung (§§ 86 bis 89 EStG).

An einer abgabenbehördlichen Prüfung haben Sie mitzuwirken (§ 141 BAO). Die gesetzliche Bestimmung verlangt, dass den Organen zur Durchführung der Prüfung ein geeigneter Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel (Beleuchtung, Beheizung etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Betriebsprüfung im Unternehmen ist dann nicht möglich oder zumutbar, wenn es an Betriebsräumlichkeiten mangelt, der Geschäftsbetrieb gestört wird oder das Prüfungsorgan keine geeigneten Arbeitsbedingungen vorfindet. In solchen Fällen findet die Prüfung in der Kanzlei Ihres »steuerlichen Vertreters« oder in den Amtsräumen statt.

Kommen bei der Prüfung neue Tatsachen oder Beweismittel hervor, die der Finanzbehörde bisher unbekannt waren, so besteht die Möglichkeit das Besteuerungsverfahren wieder aufzunehmen (§ 303 Abs. 4 BAO).

C. Kontrolle durch Betriebsprüfung

Das Führen von Büchern und Aufzeichnungen dient nicht nur der Gewinnermittlung durch den Unternehmer, sondern auch für Kontrollzwecke der Finanzbehörde. Jeder Unternehmer muss damit rechnen, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Betriebsprüfung die von ihm ermittelten Besteuer-

ungen ermittelt werden.

D. Die Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Beispiel:

Eine mit 3.1.2001 datierte Eingangsrechnung muss bis zum 31.12.2008 aufbewahrt werden. Erst am 1.1.2009 darf man die das Jahr 2001 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausscheiden.

Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich z. B. um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen (§ 18 Abs. 10 UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablauf weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können selbstverständlich auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ 132 Abs. 2 BAO).

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs. 1 BAO)!

E. Die drei Gewinnermittlungsarten im Detail

Die »doppelte Buchführung«

Der Ausdruck »Bücher führen« ist heutzutage nicht mehr wörtlich zu nehmen. Das Rechnungswesen wird ja in der Regel per PC abgewickelt und nur noch in einzelnen Fällen werden etwa Eintragungen in Karteikarten vorgenommen. Der Ausdruck »Buchführung« ist mit dem Begriff der »doppelten Buchhaltung« gleichzusetzen.

Die »doppelte Buchhaltung« hat folgende Kennzeichen:

- Jeder Geschäftsfall wird im Grundbuch (Journal) und im Hauptbuch auf den Sachkonten erfasst und
- auf dem Konto einmal im Soll und einmal im Haben gebucht (so genannte Soll-Haben-Gleichheit).
- 2fache Gewinnermittlung: erstens durch den Betriebsvermögensvergleich und zweitens im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung.

Zum Wesen der »doppelten Buchhaltung« gehört auch:

- die Führung von Hilfs- und Nebenbüchern,
- die Erfassung und Bewertung von Beständen (Inventuraufnahme), Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- die periodengerechte Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. Ausgaben und Einnahmen werden in jenem Jahr wirksam, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Im Grundbuch (Journal) werden die Geschäftsfälle in zeitlicher (chronologischer) Reihenfolge erfasst, im Hauptbuch hingegen nach inhaltsgleicher (systematischer) Ordnung.

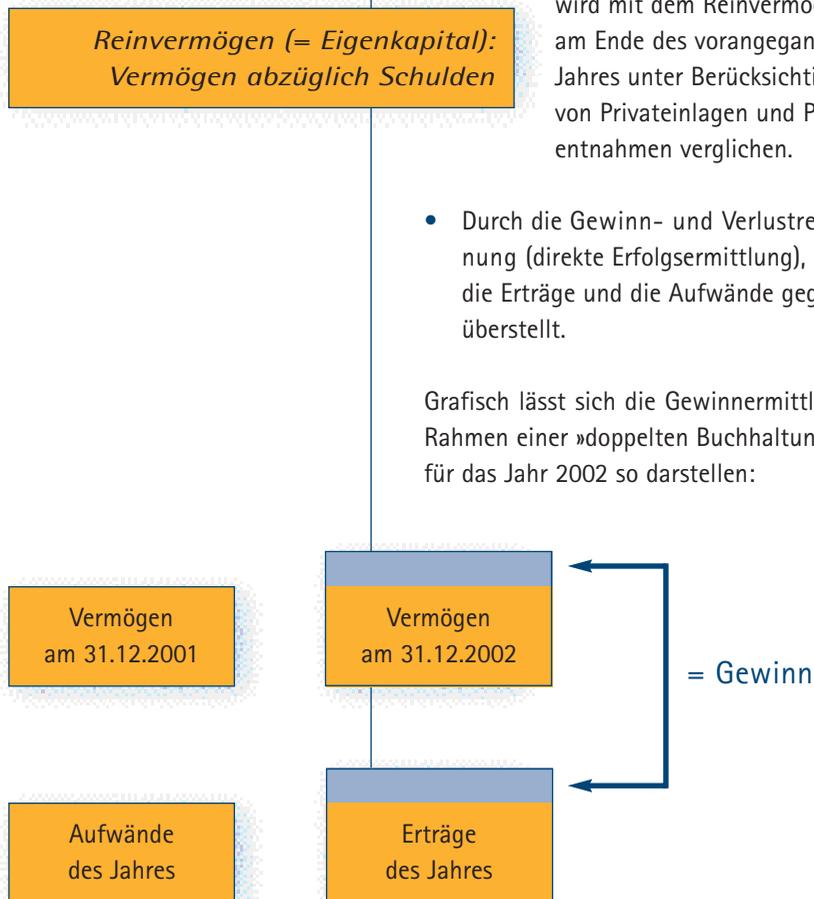
Hilfs- und Nebenbücher sind z. B. Kunden- und Lieferantenkartei, Kassabuch etc.

V. DAS BETRIEBLICHE RECHNUNGSWESEN

Der Gewinn (Verlust) wird 2fach ermittelt:

- Durch den Betriebsvermögensvergleich (indirekte Erfolgsermittlung): das Reinvermögen am Ende des Jahres wird mit dem Reinvermögen am Ende des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Privateinlagen und Privatentnahmen verglichen.
- Durch die Gewinn- und Verlustrechnung (direkte Erfolgsermittlung), welche die Erträge und die Aufwände gegenüberstellt.

Grafisch lässt sich die Gewinnermittlung im Rahmen einer »doppelten Buchhaltung« z. B. für das Jahr 2002 so darstellen:



Bitte beachten Sie:

Der Gewinn (Verlust) wird durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben – unter Berücksichtigung allfälliger privater Entnahmen oder Einlagen und der Abschreibung – ermittelt.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Auf Grund der leichten Handhabung empfiehlt sich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für kleinere Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten und weiters für Freiberufler wie Ärzte und Rechtsanwälte, die ohnehin keine Bücher führen müssen. Wie der Name schon sagt: Die (Betriebs)Einnahmen und (Betriebs)Ausgaben sind aufzuzeichnen und man muss sich nach dem Zufluss- und Abflussprinzip orientieren.

Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus (vgl. Kapitel »Die Betriebseinnahmen«, S. 58).

Eine Ausgabe hängt davon ab, ob beim Unternehmer eine Abnahme seiner Zahlungsmittel eingetreten ist (vgl. Kapitel »Die Betriebsausgaben«, S. 49).

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfasst also Aufwendungen und Erträge ausschließlich nach dem erfolgten Zahlungsfluss.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht bei der Geltendmachung von Abschreibungen. Hier kommt es nur auf die bereits erfolgte Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes an; dessen tatsächliche Bezahlung spielt keine Rolle. Zur Vornahme von Abschreibungen ist bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Führung einer Anlagekartei notwendig (§ 7 Abs. 3 EStG). Bezieht sich ein Gewerbetreibender der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, muss er auch ein Wareneingangsbuch führen (§ 127 BAO). Wer Arbeitnehmer beschäftigt, benötigt zudem für jedes Mitglied seiner Belegschaft ein Lohnkonto (§ 76 EStG).

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2001			
Betriebseinnahmen (netto)		Betriebsausgaben (netto)	
	Euro		Euro
Umsatzerlöse	38.000,00	Telefon und Porti	500,00
Anlagenverkäufe	2.000,00	Bürokosten	1.450,00
		Fachliteratur	300,00
		Fahrtkosten	650,00
		Sozialversicherung	3.000,00
		Fremdlöhne	1.000,00
		Beratungskosten	750,00
		Werbung	400,00
		§ 13 EStG (GWG)	250,00
		Abschreibung (AfA)	700,00
Summe	40.000,00	Summe	9.000,00
		Gewinn 2001	31.000,00

Bitte beachten Sie:

Die Beträge der Betriebseinnahmen und -ausgaben können wahlweise einschließlich Umsatzsteuer (Bruttomethode) oder ohne Umsatzsteuer (Nettomethode) angesetzt werden (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten behandelt. Näheres finden Sie im Kapitel »Die Betriebsausgaben«, S. 49 und »Die Betriebseinnahmen«, S. 58.

- andererseits zwischen der Branchenpauschalierung (z. B. für Gastwirte, Lebensmittelhändler, Schriftsteller, Künstler) und der allgemeinen – nicht berufsbezogenen – Pauschalierung (Basispauschalierung und Individualpauschalierung).

Pauschalierungen gibt es nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Vgl. Kapitel »Die Pauschalierung«, S. 59.

Die Pauschalierung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können Sie sich auch für eine Pauschalierung entscheiden. Man unterscheidet einerseits zwischen

- der Vollpauschalierung (hier wird der Gewinn pauschaliert) und der Teilpauschalierung (hier werden nur die Betriebsausgaben ganz oder teilweise pauschaliert) und

VI. DIE EINKOMMENSTEUER

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 2 EStG). Unbeschränkt deswegen, weil grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte der Einkommensteuer (ESt) unterliegen. Daneben kann auch für Personen ohne inländischen

Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen (»beschränkte Steuerpflicht«, § 1 Abs. 3 EStG). Ein Steuerpflichtiger kann zugleich in mehreren Staaten steuerpflichtig sein. Aus diesem Grunde gibt es so genannte »Doppelbesteuerungsabkommen«, die dafür sorgen, dass niemand sowohl im Ausland als auch in Österreich für das selbe Einkommen Steuer bezahlt. Im Regelfall werden Sie wohl nur von der österreichischen ESt betroffen sein.

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Z. B.: Bauer, Fischzüchter, Forstwirt, Gärtner, Imker, Weinbauer	Betriebliche Einkunftsarten, »Gewinneinkünfte«
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit Z. B.: Freiberufler wie Arzt, Rechtsanwalt, Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Vermögensverwalter	
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb Z. B.: »Klassischer« Gewerbebetrieb wie Tischlerei, Schlosserei aber auch Handelsbetriebe, weiters Vertreter	
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Aktive Arbeitnehmer und Pensionisten	Außerbetriebliche Einkunftsarten, »Überschusseinkünfte«
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Z. B.: Vermietung von Liegenschaften wie Grundstücke, Gebäude, Wohnung (auch Untermiete!)	
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen Z. B.: private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften. Diese Einkünfte unterliegen meist der 25%igen KEST und sind in der Regel grundsätzlich endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben.	
7. Sonstige Einkünfte Z. B.: gelegentlich auftretende Einkünfte wie Gewinne aus einem privaten Liegenschaftsverkauf innerhalb bestimmter Fristen (so genannte »Spekulationsgeschäfte«), aber auch bestimmte laufend anfallende Einkünfte (Renten) sowie Funktionsbezüge.	
= Gesamtbetrag der Einkünfte	
- Sonderausgaben	
- Außergewöhnliche Belastungen	
= Einkommen	

A. Einkommensbegriff

Besteuert wird das Einkommen, welches Sie innerhalb eines Kalenderjahres bezogen haben (§ 2 Abs. 1 EStG). Unter dem Begriff »Einkommen« versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (§ 2 Abs. 2 EStG).

Die nebenstehende Übersicht zeigt Ihnen die sieben Einkunftsarten und die Ermittlung des Einkommens.

Hinweis:

Umfassende Informationen zum Thema »Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit« finden Sie in der Broschüre »Das Steuerbuch« unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« und »Publikationen« als Download-Version.

Vermögenszuwächse, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z. B. Spiel-, Lotteriegewinne).

Für die Gewinnermittlung stehen dem Unternehmer mehrere Möglichkeiten offen. Details finden Sie im Kapitel »Das betriebliche Rechnungswesen«, S. 23.

Bei Personengesellschaften (OHG, KG, Erwerbsgesellschaften, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) wird zunächst in einem separaten Verfahren der vom Unternehmen erzielte Gewinn ermittelt (§ 188 BAO). Die Höhe des auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils richtet sich nach dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis und den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen. Sodann erfolgt die Besteuerung des zuvor festgestellten Gewinnanteiles für jeden Gesellschafter in seinem Einkommensteuerverfahren.

B. Die Möglichkeiten zur Verlustverwertung

Die Vorschreibung der Einkommensteuer kann nur dann erfolgen, wenn der Abgabepflichtige ein entsprechendes Einkommen erzielt. Auf diese Weise soll der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden. Daher sind Verluste grundsätzlich steuerlich zu berücksichtigen.

Verlustausgleich

Ein Unternehmer kann auch Verluste erleiden. Im Regelfall können diese mit anderen positiven Einkünften des selben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem »Verlustausgleich«. Das EStG sieht jedoch Verlustausgleichsbeschränkungen vor.

Beispielsweise können einige negative Einkünfte vorläufig nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle (§ 2 Abs. 2a EStG).

Verlustvortrag bzw. Verlustabzug

Können bei den ersten drei (= betrieblichen) Einkunftsarten angefallene durch Buchführung ermittelte Verluste nicht mit ausreichend positiven Einkünften im gleichen Jahr ausgeglichen werden, so können sie »vortragen«, das heißt in Folgejahren als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 18 Abs. 6 EStG). Diese Art der Verlustverwertung nennt man »Verlustvortrag« bzw. »Verlustabzug«.

Der Verlustvortrag hängt davon ab, dass der Unternehmer eine ordnungsmäßige doppelte Buchhaltung führt. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können nur jene Verluste vortragen, welche innerhalb der ersten drei Jahre ab Eröffnung ihres Betriebes entstehen (so genannte »Anlaufverluste«, § 18 Abs. 7 EStG).

Allgemein gilt aber, dass ab dem Veranlagungsjahr 2001 Verluste nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte vorgetragen werden können (§ 2 Abs. 2b EStG). Diese Begrenzung führt aber nicht zu einem Untergehen der nicht vortragsfähigen Verlustteile, sondern zu einem Vortrag in späteren Jahren.

Um zum steuerpflichtigen Einkommen zu gelangen, sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte noch die Sonderausgaben und mögliche außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Näheres finden Sie im Kapitel »Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen«, S. 28.

VI. DIE EINKOMMENSTEUER

C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Bei den Sonderausgaben (§ 18 EStG) handelt es sich insbesondere um Ausgaben für

- Personenversicherungen,
- Wohnraumschaffung,
- Wohnraumsanierung,
- bestimmte Kapitalanlageformen wie z. B. junge Aktien oder Genussscheine. Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar. Bei Einkünften ab 36.400 Euro wird der absetzbare Betrag weiter reduziert, ab 50.900 Euro sind die Ausgaben nicht mehr absetzbar.
- Kirchenbeiträge bis höchstens 75 Euro.

Bitte beachten Sie:
Auch der Verlustvortrag zählt zu den Sonderausgaben!

Zu den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG) gehören beispielsweise Kosten von Behinderungen, Krankheiten oder von auswärtiger Berufsausbildung von Kindern. Umfassende Informationen zu den Themen »Sonderausgaben« und »außergewöhnliche Belastungen« finden Sie in der Broschüre »Das Steuerbuch« unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« und »Publikationen« als Download-Version.

D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Auf das so ermittelte Einkommen ist der Steuertarif anzuwenden. Beim österreichischen Einkommensteuertarif handelt es sich um einen progressiven Stufentarif, wobei es insgesamt fünf Tarifstufen gibt (§ 33 Abs. 1 EStG). Für jede Einkommensstufe gibt es einen bestimmten Steuersatz.

Die jährliche Einkommensteuer beträgt:

Einkommen in Euro		Steuersatz
	bis 3.640	0 %
über 3.640	bis 7.270	21 %
über 7.270	bis 21.800	31 %
über 21.800	bis 50.870	41 %
über 50.870		50 %

Beispiel:

Das steuerpflichtige Einkommen eines Unternehmers beträgt 60.000 Euro. Die Tarifsteuer ermittelt sich folgendermaßen:

Es resultiert eine Tarifsteuer von 21.750,30 Euro, der Grenzsteuersatz beträgt 50 %. Das bedeutet, dass dem Unternehmer von jeder weiteren Erhöhung seines Einkommens nur die Hälfte verbleibt. Angenommen er erzielt noch andere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 10.000 Euro, dann beträgt die darauf entfallende Einkommensteuer 5.000 Euro.

Die so errechnete Tarifsteuer wird um Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge immer die Steuer selbst.

Einkommen in Euro	%	Steuer in Euro
3.640	0	0,00
+ 3.630	21	762,30
+ 14.530	31	4.504,30
+ 29.070	41	11.918,70
+ 9.130	50	4.565,00
= 60.000		21.750,30

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Absetzbeträge vor:

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	887,00 Euro/Jahr
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54,00 Euro/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291,00 Euro/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400,00 Euro/Jahr
Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	364,00 Euro/Jahr
Kinderabsetzbetrag	50,90 Euro/ Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	25,50 bis 50,90 Euro/ Monat und Kind

Weitere Informationen zu den Themen »Steuertarif« und »Steuerabsetzbeträge« finden Sie in der Broschüre »Das Steuerbuch« unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« und »Publikationen« als Download-Version.

E. Die Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen

Sind in Ihrem Einkommen neben Einkünften als Unternehmer auch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis enthalten, wird von der Einkommensteuer die einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, da diese nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt. Die von Ihnen in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer geleisteten Vorauszahlungen sind ebenfalls anzurechnen.

Die Kapitalertragsteuer (KESt), die von der Bank (z. B. Sparbuchzinsen) oder von Kapitalgesellschaften vor der Auszahlung der Kapitalerträge einzubehalten ist, gilt zwar als eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Eine Anrechnung der KESt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt jedoch nur ausnahmsweise, da Kapitalerträge mit dem KESt-Abzug im Regelfall endbesteuert sind.

Einkommensteuervorauszahlungen

Als Lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer bekommt man seinen Nettobezug ausbezahlt. Die Lohnsteuer behält der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung ein und führt sie an das Betriebsstättenfinanzamt ab. Damit der Unternehmer nicht besser als ein Arbeitnehmer gestellt ist, muss auch er seine Einkommensteuer akontieren (§ 45 Abs. 1 EStG).

Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. (§ 45 Abs. 2 EStG) zu leisten. Das Finanzamt erinnert Sie daran, indem es Ihnen etwa zwei Wochen vor dem jeweiligen Zahlungstermin eine Buchungsmitteilung zusendet.

VI. DIE EINKOMMENSTEUER

F. Die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Bitte legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung »E 1« keinen Lohnzettel bei. Dieser wird vom Arbeitgeber oder der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt übermittelt. Das Formular E 1 finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 42 Abs. 1 Z 1 EStG), d. h. wenn Sie eine Einkommensteuererklärung zugesendet bekommen. Ergeht keine Aufforderung, ist zu unterscheiden, ob im Einkommen

lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind oder nicht:

- Wenn in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte von insgesamt mehr als 730 Euro enthalten sind und Ihr gesamtes Einkommen 8.720 Euro übersteigt, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerter Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen!
- Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung nur dann abgeben, wenn Ihr Einkommen mehr als 6.975 Euro beträgt (§ 42 Abs. 1 Z 3 EStG).

Schließlich besteht eine Steuerklärungspflicht, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbständiger Arbeit) besteht und der Gewinn auf Grund einer »doppelten Buchführung« ermittelt wird.

Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie im Regelfall eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen. Zu diesem Zweck ist der amtliche Vordruck – Formular E 1 – zu verwenden.

Diese Verpflichtung schließt auch die Abgabe von Beilagen ein: Buchführende Unternehmer haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen (§ 44 Abs. 1 EStG). Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben ihrer Steuererklärung eine Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben beizufügen. Die Betriebsausgaben sind gruppenweise gegliedert darzustellen (§ 44 Abs. 4 EStG).

Ein Beispiel dazu finden Sie im Kapitel »Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung«, S. 25.

Die Erklärungsfrist

Die Einkommensteuererklärung ist gemeinsam mit den Beilagen in der Regel bis 31.3. des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist diese bis zum 15.5. des Folgejahres einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einem »steuerlichen Vertreter« vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

G. Die Einkommensteuerveranlagung

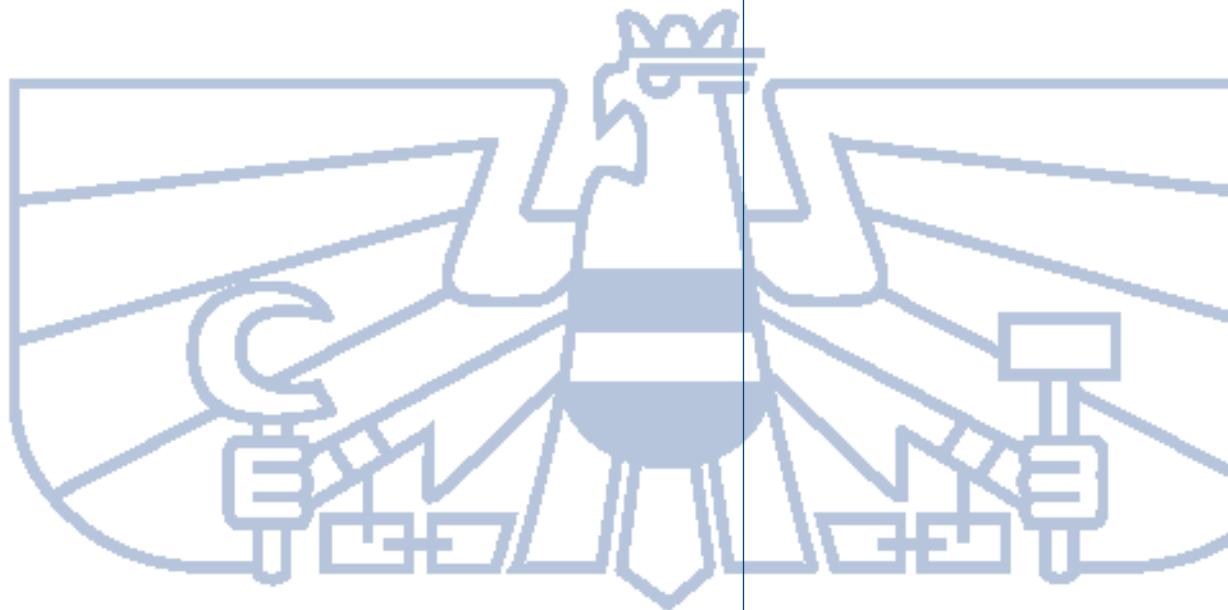
Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Nachhinein mit Bescheid festgesetzt (§ 39 Abs. 1 EStG). Nachdem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Veranlagung vorgenommen. Je nachdem, ob die geleisteten Vorauszahlungen bzw. die anrechenbaren Steuern (vor allem Lohnsteuer) höher oder niedriger als die sich ergebende Einkommensteuer waren, ergibt sich eine Gutschrift oder Nachzahlung.

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen bei der Abfassung der Erklärung ein Fehler unterlaufen ist, können Sie binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Berufung einbringen (§§ 243ff BAO).

Hinweis:

Umfassende Informationen zum Thema »Berufung« finden Sie im Kapitel »Rechtsschutz und Begünstigungen«, S. 68.

Eine festgesetzte Einkommensteuerschuld ist binnen eines Monats – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 1 BAO).



VII. DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER

Wenn Sie etwa wegen haftungs- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen an Stelle eines Einzelunternehmens eine GmbH gründen, gestalten sich die Dinge etwas komplizierter. Hier wird u. a. die Aufnahme eines Notariatsaktes und die Eintragung in das Firmenbuch notwendig. Hier einige körperschaftsteuerliche Anmerkungen:

- Für eine GmbH benötigen Sie immer eine doppelte Buchführung. Es muss daher eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung ist nicht möglich!
- Weiters benötigt die Gesellschaft ein Stammkapital von mindestens 35.000 Euro.
- Die GmbH – so wie andere juristische Personen (Aktiengesellschaft, Verein, Genossenschaft) – unterliegt der Körperschaftsteuer (KSt).

Während die ESt alle natürlichen Personen betrifft, stellt die KSt die ESt der juristischen Personen dar.

A. Der Steuersatz

Die KSt beträgt 34 % vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe (§ 22 Abs. 1 KStG). Im Gegensatz zur ESt handelt es sich daher bei der KSt um einen linearen Steuertarif.

Mindestkörperschaftsteuer

Bei einer GmbH fällt – sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust – eine so genannte Mindestkörperschaftsteuer an. Diese beträgt entweder 1.092 Euro (im ersten Jahr des Bestehens), ansonsten 1.750 Euro und ist zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

Beispiel:

Eine GmbH wird im Jänner 2002 neu gegründet. In diesem Jahr sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeweils 273 Euro, in Summe also 1.092 Euro, an KSt-Vorauszahlungen zu leisten. Für das Folgejahr 2003 beträgt die Mindestkörperschaftsteuer insgesamt 1.750 Euro.

Die Mindeststeuer geht aber nicht verloren. Wäre die tatsächliche KSt des laufenden Jahres wegen eines geringen Gewinnes (oder wegen eines Verlustes) kleiner oder Null, so wird die Differenz zur entrichteten MindestKSt in späteren Jahren, in denen höhere Gewinne anfallen, wie eine Vorauszahlung angerechnet.

B. Die Anstellung als Geschäftsführer

Ein wesentlicher Vorteil der Rechtsform einer GmbH besteht darin, dass Sie sich von Ihrer Gesellschaft als Geschäftsführer anstellen lassen können. Die steuerliche Zuordnung der Geschäftsführerbezüge hängt vom Ausmaß der Beteiligung am Stammkapital ab:

- Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 25 %, werden lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt.
- Bei einer Beteiligung von über 25 % ist der Gehalt des Geschäftsführers hingegen unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit (§ 22 Z 2 EStG) einzureihen. Das bedeutet, dass Sie die steuerlichen Begünstigungen für Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) nicht beanspruchen können, und die Einkünfte zu veranlagten sind.

Die Geschäftsführerbezüge stellen bei der GmbH eine Betriebsausgabe dar. Sie vermindern also den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, während sie beim geschäftsführenden Gesellschafter lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind.

Bei einer GmbH sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Jene der Gesellschaft und jene des Gesellschafters. Solange die Gewinne in der GmbH verbleiben, fällt nur die 34%ige KSt an. Werden der Gewinn bzw. Teile davon an die Gesellschafter ausgeschüttet, ist vom Ausschüttungsbetrag eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einzubehalten (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit a in Verbindung mit § 95 Abs. 1 EStG). Damit ist die Gewinnausschüttung beim empfangenden Gesellschafter grundsätzlich endbesteuert. Es kann aber auch eine Besteuerung im Rahmen der Veranlagung mit dem halben Durchschnittssteuersatz beantragt werden.

Beispiel:
Der Gewinn einer Einmann-GmbH beträgt 40.000 Euro und wird – nach Berücksichtigung der 34%igen KSt – zur Gänze an den Gesellschafter ausgeschüttet:

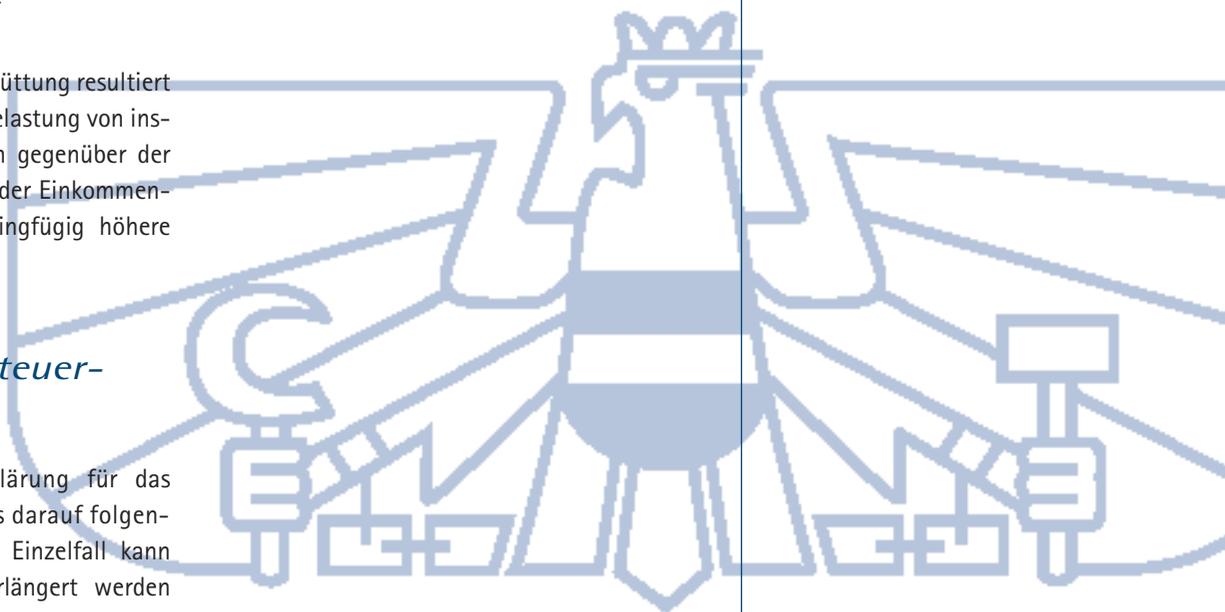
	Betrag in Euro	%
Gewinn vor Steuern	40.000	100,00
davon 34 % KSt	-13.600	-34,00
Gewinnausschüttung	26.400	66,00
davon 25 % KESt	-6.600	-16,50
Gesellschafter erhält	19.800	49,50
Steuerbelastung	20.200	50,50

C. Die Steuerbelastung im Vergleich zur ESt

Im Falle einer Gewinnausschüttung resultiert für eine GmbH eine Steuerbelastung von insgesamt 50,5 %, womit sich gegenüber der höchsten Progressionsstufe der Einkommensteuer (= 50 %) eine geringfügig höhere Abgabenquote ergibt.

D. Körperschaftsteuererklärung

Die Körperschaftsteuererklärung für das Kalenderjahr ist bis 31.3. des darauf folgenden Jahres abzugeben. Im Einzelfall kann diese Frist auf Antrag verlängert werden bzw. gilt für von »steuerlichen Vertretern« vertretene Klienten eine längere Frist.



VIII. DIE UMSATZSTEUER

In der Regel können Sie davon ausgehen, dass auf die Leistungen, die Sie gegenüber Ihren Kunden erbringen, das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) anzuwenden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie Ihr Geld mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen verdienen.

A. Die Steuertatbestände

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG),

- der Eigenverbrauch,
- die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland ins Inland und
- der innergemeinschaftliche Erwerb.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Leistung von einem Unternehmer erbracht wird. Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, z. B. als Gewerbetreibender, Journalist, Vortragender, Vermieter (§ 2 Abs. 1 UStG).

Dass Umsätze dem UStG 1994 unterliegen, bedeutet noch nicht, dass diese auch steuerpflichtig sind. Das UStG 1994 enthält nämlich eine Reihe von Steuerbefreiungen (§ 6 UStG).

B. Die Steuerbefreiungen

Das UStG unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen.

Bei der echten Steuerbefreiung bleibt das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt, wie z. B.

- Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten (spezielle Vorschriften gelten bei den so genannten »Touristenexporten«!). Details finden Sie im Kapitel »Die Ausfuhrlieferung«, S. 41.
- Be- und Verarbeitung (»Lohnveredelung«) an Gegenständen der Ausfuhr (betrifft Drittstaaten).

Bei der unechten Steuerbefreiung verliert man den Vorsteuerabzug, wie z. B.

- Geld- und Bankumsätze (z. B. Kreditgewährung),
- Grundstücksverkäufe,
- Versicherungsprämien,
- Leistungen der Ärzte,
- Umsätze der Kleinunternehmer (Details finden Sie im Kapitel »Der Kleinunternehmer«, S. 36).

Die Umsatzsteuer trifft im Prinzip nur den Letztverbraucher, also den Konsumenten. Der liefernde oder leistende Unternehmer übt bloß die Funktion eines Treuhänders aus: Er kassiert von seinen Kunden die USt und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Dennoch ist der Unternehmer der Umsatzsteuerschuldner. Jeder Unternehmer hat aber auch »Vorlieferanten«, also andere liefernde Unternehmer. Für diese Lieferungen steht dem Unternehmer das Recht auf Vorsteuerabzug zu. Bei der Vorsteuer handelt es sich um jene Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wird.

Sonstige Leistungen sind z. B. Dienstleistungen der Freiberufler, Handwerkerleistungen, aber auch die Vermietung, Verpachtung und Lizenzüberlassung.

Die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig! Details finden Sie im Kapitel »Der Vorsteuerabzug«, S. 36.

Beispiel:

Beim täglichen Einkauf bei ihrem Lebensmittelhändler wird Ihnen USt in Rechnung gestellt, die Sie natürlich bezahlen müssen. Der Händler muss diese USt jedoch an das Finanzamt abführen. Genauso wird dem Händler von seinen Lieferanten wie z. B. Bäcker, Fleischhauer etc. beim Bezug seiner Waren bzw. Leistungen USt in Rechnung gestellt. Jedoch hat er das Recht, die in Rechnung gestellte USt als Vorsteuer geltend zu machen.

C. Der Eigenverbrauch

Eigenverbrauch liegt vor, wenn sich ein Unternehmer im Inland mit Gegenständen oder Dienstleistungen aus seinem eigenen Unternehmen versorgt (§ 1 Abs. 1 Z 2 UStG). Der Eigenverbrauch ist regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.

Beispiel:

Ein Elektrohändler entnimmt seinem Warenlager einen Fernseher und verwendet diesen nunmehr in seinem privaten Haushalt.

Der Sinn der Eigenverbrauchsbesteuerung ist klar. Die Umsatzsteuer soll ja den Konsumenten treffen, der im Beispiel der Unternehmer selbst ist. Also hat er – so wie jeder seiner Kunden – für den Fernseher Umsatzsteuer zu bezahlen.

D. Die Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen ist das Entgelt. Entgelt ist alles was Ihr Kunde aufzuwenden hat (auch freiwillige Zahlungen), um die von

Ihnen getätigte Lieferung oder erbrachte sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 UStG). Dazu zählen auch weiterverrechnete Nebenkosten, wie z. B. Verpackungs-, Beförderungs- und Portokosten, Bedienungszuschlag, Steuern (z. B. Verbrauchsteuern, Normverbrauchsabgabe).

In der Praxis hängt die USt also von dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Honorar ab. Im Falle des Eigenverbrauchs wird die USt nach dem Einkaufspreis bzw. den Selbstkosten bemessen (§ 4 Abs. 8 UStG).

Die Umsatzsteuer selbst zählt nicht zur Bemessungsgrundlage!

E. Die Höhe der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind:

- allgemeiner Steuersatz von 20 % (so genannter »Normalsteuersatz«) und
- ermäßigter Steuersatz von 10 %.

Der 20%ige Satz ist der Regelfall! Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10 % zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahmen dar, welche im § 10 Abs. 2 UStG vollständig aufgelistet sind. Der 10%ige Steuersatz gilt z. B. für

- die Vermietung zu Wohnzwecken,
- die Personenbeförderung,
- die Müllabfuhr,
- die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittel,
- die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler.

VIII. DIE UMSATZSTEUER

F. Der Kleinunternehmer

Wenn Ihr Gesamtumsatz als Unternehmer in einem Jahr nicht mehr als 22.000 Euro beträgt, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG). Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren ist nicht schädlich! Man nennt dies auch die sogenannte »Kleinunternehmerregelung«. Man darf für seine Leistungen jedoch keine Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweisen und hat kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Weist ein Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so schuldet er diesen Steuerbetrag dem Finanzamt.

Wenn ausschließlich Endverbraucher zu Ihrem Kundenkreis zählen und keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die »Kleinunternehmerregelung« als vorteilhaft erweisen, weil sich dadurch Ihre Leistungen am Markt verbilligen (Entfall der USt).

Haben Sie stattdessen überwiegend mit anderen Unternehmern zu tun, stört eine in Rechnung gestellte USt nicht, weil sie bei Ihren Kunden in der Regel eine abziehbare Vorsteuer darstellt. Daher empfiehlt es sich in diesem Fall, für die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu optieren. Zu

diesem Zweck können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG). Diese

Erklärung bindet Sie zwar für mindestens fünf Jahre, dafür ist aber in dieser Zeit für bezogene Leistungen bzw. eingeführte Gegenstände der Vorsteuerabzug möglich.

G. Die Besteuerung von Anzahlungen

Falls Sie eine Anzahlung für eine künftig zu erbringende Leistung erhalten, ist der empfangene Geldbetrag der USt zu unterziehen (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG). Ist der Anzahlende ein Unternehmer, so kann er von Ihnen verlangen, dass Sie ihm eine Rechnung ausstellen, in der die USt gesondert ausgewiesen ist. Wurde eine Anzahlung geleistet und verfügt der Anzahlende über eine diesbezügliche Rechnung, in der die USt gesondert ausgewiesen ist, so ist er – im Falle der Unternehmereigenschaft – regelmäßig zum Vorsteuerabzug berechtigt.

H. Der Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung, für die eine Rechnung vorliegt, im Inland für sein Unternehmen ausgeführt wurde (§ 12 Abs. 1 UStG). Als nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht zu mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dienen (§ 12 Abs. 2 UStG). Für Gebäude gibt es besondere Regelungen.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit PKW, Kombi und Motorrädern ist grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich (ausgenommen z. B. Taxis). Spezielle Regeln gibt es auch bei Repräsentationsaufwendungen (z. B. Bewirtungsspesen).

Vorsteuern können unter den genannten Voraussetzungen aber auch bei geleisteten Anzahlungen (also vor Leistungsbezug), oder Einfuhren aus Drittländern (Einfuhrumsatzsteuer) und innergemeinschaftlichen Erwerben (Erwerbsteuer) geltend gemacht werden.

Das Formular U 12 zur Abgabe der Verzichtserklärung finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

Vorsteuerbeträge, die in die Phase der Unternehmensgründung fallen (also vor Ausführung von eigenen Umsätzen), können im Wege der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt geltend gemacht werden (z. B. für Investitionen, Vertragserrichtung).

Die vorschriftsmäßige Rechnung

Für die Vornahme des Vorsteuerabzuges auf Grund eines Leistungsbezuges ist es notwendig, dass die erhaltene Rechnung genau den Anforderungen des § 11 UStG entspricht. Andernfalls hat die Finanzbehörde den Vorsteuerabzug zu streichen.

Auf die Ausstellung einer Rechnung haben Sie einen zivilrechtlichen Anspruch!

In bestimmten Branchen ist es auch üblich, dass der Leistungsempfänger selbst über den Leistungsbezug abrechnet (z. B. bei Abrechnung von Lizenzen durch den Lizenznehmer oder von Autorenhonoraren durch den Verlag). Wenn diese Abrechnung

- den Formerfordernissen einer Rechnung entspricht,
- dem leistenden Unternehmer zugegangen ist und
- dieser ihr nicht widerspricht,

kann der Leistungsempfänger (z. B. Lizenznehmer, Verlag) auf Grund dieser selbst ausgestellten Rechnung ebenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Bitte beachten Sie:

Diese Art der Abrechnung ist nur zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern zulässig.

Stellt ein Unternehmer eine Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung aus, so hat er eine Kopie bzw. Durchschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren.

Die Formerfordernisse einer Rechnung

Eine ordnungsmäßige Rechnung muss gem. § 11 Abs. 1 UStG folgende Angaben enthalten:

- Den Namen und die Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers (Leistungserbringer).
- Den Namen und die Adresse des Abnehmers der Lieferung bzw. des Empfängers der Leistung (Leistungsempfänger).
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang).
- Das Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum).
- Das Entgelt für die Lieferung bzw. die Leistung (Nettobetrag).
- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag mit Bezeichnung Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer (nur den Steuersatz anzugeben wäre unzureichend).

Die Angaben über den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger sowie den Leistungsumfang dürfen auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole (Vergabe von Codes, Kundennummern etc.) ausgedrückt werden, wenn aus der Rechnung oder anderen Unterlagen die eindeutige Bestimmung der codierten Angaben möglich ist. Solche Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein. Wenn eine Rechnung nicht alle Merkmale enthält, genügt es meist darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Angaben in anderen Belegen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Verträge) enthalten sind.

Wer beim Vorsteuerabzug auf Nummer sicher gehen will, sollte nur solche Rechnungen akzeptieren, die sowohl den Namen und die Adresse des Leistungserbringers sowie des Leistungsempfängers als auch eine detaillierte Beschreibung der bezogenen Lieferung bzw. Leistung enthalten.

VIII. DIE UMSATZSTEUER

Wird das Ausstellen einer Rechnung und die Berechnung des Steuerbetrages per PC erledigt, gestattet das UStG den Steuerbetrag in einer Summe auszuweisen, wenn bei den einzelnen Posten der Rechnung der jeweilige Steuersatz angegeben wird.

Etwas schwieriger wird die Angelegenheit, wenn in einer Rechnung Entgelte enthalten sind, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen. In einem solchen Fall sind in der Rechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen (10 % und 20 %) zu trennen.

Die Kleinbetragsrechnungen (§ 11 Abs. 6 UStG)

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d. h. Bruttobetrag, also inkl. USt) von 150 Euro, können Name und Adresse des Leistungsempfängers entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des USt-Satzes.

Dem Leistungserbringer steht es frei, eine Rechnung auszustellen, welche alle der oben genannten Formerfordernisse erfüllt.

Kleinbetragsrechnungen werden häufig auf den so genannten »Paragons« erteilt:

Beispiel:

In dieser Rechnung ist ein Bruttobetrag von 78 Euro mit einem Steuersatz von 20 % ausgewiesen. Daher steht dem Unternehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug von 13 Euro zu.

Die Angabe des Leistungsumfanges

Die häufigsten Probleme bereitet in der Praxis die Angabe des Leistungsumfanges. Die Verwendung von Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie Speisen und Getränke, Lebensmittel, Textilien, Büromaterial, Fachliteratur, Werkzeug usw. stellt keine ausreichende Angabe der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der eingekauften Waren dar und berechtigt daher nicht zum Vorsteuerabzug.

Die gleichen Schwierigkeiten treten bei Rechnungen von diversen Dienstleistungsbetrieben auf. Die Art und der Umfang der bezogenen Leistungen sind oft ungenau, da die Betriebe ihre Arbeiten lediglich mit durchgeführten Instandhaltungen, Reparaturen, Transporte etc. umschreiben.

Beispiel:

Die Kosten für Geschäftsessen mit Kunden stellen unter der Voraussetzung, dass es sich um eine werbliche Maßnahme handelt, zu 50 % Betriebsausgaben dar. Auch die damit zusammenhängende Vorsteuer ist nur zur Hälfte abzugsfähig. Die betreffende Restaurantrechnung muss aber die gesamte Konsumation im Detail enthalten: 2 kl. Mineral, 1 gr. Apfelsaft gespr., 1/4 Veltliner, 1 Krügel Zwickl, 3 Leberknödelsuppen, 1 Wiener Schnitzel, 2 Schweinsbraten, 2 Melange, 1 kl. Kaffee. Die Abzugsfähigkeit von Bewirtungsspesen ist (ertrag- und umsatzsteuerlich) ohnehin bloß zur Hälfte zulässig. »Speisen und Getränke« auf der Rechnung vermitteln aber keinen Vorsteuerabzug!

Hans Drillich			
Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung			
1230 Wien, Handwerksweg 21			
Tel. 987 65 43			
Anz.	Datum 2.1.2002	€	c
1	Latzhose blau, Gr. 52	19	
1	Latzhose grau, Gr. 54	19	
1	Windjacke grün, Gr. 50	40	
		78	
Preise inkl. 20 % MWSt			
Bitte bei Irrtum oder Umtausch diesen Zettel vorlegen			
00199 - 14			

Die Angabe des Leistungszeitpunktes

Achten Sie bitte auch auf die Angabe des Zeitpunktes (Zeitraumes) der Leistung. Diese Daten sind unbedingt erforderlich, weil sie die Ausführung der Leistung dokumentieren. Lieferungen werden grundsätzlich an einem bestimmten Tag ausgeführt. Mit der Angabe des Datums auf der Rechnung ist dem Umsatzsteuergesetz genüge getan. Sonstige Leistungen (z. B. Beratungsleistungen eines Rechtsanwaltes) erstrecken sich vielfach über einen längeren Zeitraum, der gegebenenfalls in der Rechnung anzuführen ist, wenn diese zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen. Sollte der leistende Unternehmer nicht an jedem Tag des Zeitraumes tätig gewesen sein, muss dies in der Rechnung nicht berücksichtigt werden. Erleichterungen bestehen auch für Sammelrechnungen, mit denen Lieferungen bzw. sonstige Leistungen abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lieferungen eines Bäckers, Leistungen eines Beherbergungsbetriebes). Soweit der Abrechnungszeitraum nicht einen Kalendermonat übersteigt, muss nicht jeder Tag der einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden. Der Hinweis auf den betreffenden Zeitraum reicht aus.

Die Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Wer in einer Rechnung einen zu hohen Betrag an USt ausweist, schuldet den Betrag dem Finanzamt, sofern er diesen nicht entsprechend berichtigt.

Wer in einer Rechnung USt ausweist, obwohl er

- kein Unternehmer ist oder
- die in der Rechnung genannte Leistung nicht erbracht hat,

schuldet den ausgewiesenen Betrag an USt. Hier ist eine Berichtigung grundsätzlich nicht möglich.

Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern

Bei im Inland durchgeführten, ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Sie können aus den Tages- und Nächtigungsgeldern anteilige Vorsteuerbeträge herausrechnen (§ 13 UStG). Von diesem Recht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise in Österreich stattfindet, wobei folgende Vorgangsweise einzuhalten ist: Die Tages- und Nächtigungsgelder sind als Bruttobeträge anzusehen, die darin enthaltene abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung eines Steuersatzes von 10 % herauszurechnen. Bei den Tagesgeldern, die zur Abgeltung des – anlässlich einer Reise – verursachten Verpflegungsmehraufwandes dienen, darf als Basis zur Herausrechnung von Vorsteuern maximal der gesetzlich festgelegte (allenfalls aliquotierte) Pauschalbetrag unter Anwendung des 10%igen Steuersatzes verwendet werden (9,0909 % vom Bruttobetrag).

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender reist am Montag um 8.00 Uhr von Wien nach Hermagor in Kärnten, um dort einen Vertragsabschluss zu fixieren. Die Verhandlungen gestalten sich langwierig und so kehrt er erst am nächsten Tag gegen 14.15 Uhr nach Wien zurück. Anlässlich dieser Reise steht dem Unternehmer Folgendes zu:

1 Tagessatz in voller Höhe von 26,40 Euro und ein aliquoter im Ausmaß von 15,40 Euro ($7/12 \times 26,40$) sowie eine pauschale Nächtigungsgebühr in Höhe von 15 Euro, macht zusammen 56,80 Euro (inkl. 10 % USt). Im Rechnungswesen finden die pauschalierten Reisekosten aufwandsmäßig im Nettobetrag von 51,64 Euro ihren Niederschlag, an Vorsteuer können 5,16 Euro geltend gemacht werden.

Nähere Informationen zu den »Tages- und Nächtigungsgeldern« finden Sie auf S. 56 und in den »Lohnsteuerrichtlinien 2002« unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

VIII. DIE UMSATZSTEUER

An Stelle der pauschalen Nächtigungsgebühr können zur Berechnung des Vorsteuerabzuges auch die tatsächlichen Kosten für Übernachtungen einschließlich Frühstück in einem von Ihnen ausgewählten Quartier herangezogen werden. Natürlich erfordert dies eine Rechnung, die den Anforderungen des § 11 UStG entspricht (vgl. »Die Formerfordernisse einer Rechnung«, S. 37).

Für Fälle, in denen der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer seines Unternehmens auf Reisen schickt, gilt eine analoge gesetzliche Regelung: Ein Vorsteuerabzug ist nur aus den gesetzlichen Tages- und Nächtigungsgeldern zulässig. Bei einer Nächtigung können wieder wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges herangezogen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rechnung für die Unterkunft auf den Namen des Unternehmers oder des Arbeitnehmers ausgestellt wird.

Ein Vorsteuerabzug steht lediglich dann zu, wenn ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die betroffene Person und über den Betrag Aufschluss gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird (§ 13 Abs. 4 UStG). Da solche Belege in der Buchhaltung bzw. in den Aufzeichnungen ohnedies zur Berechnung des Betriebsausgabenabzuges vorhanden sein müssen, erübrigt sich eine separate Anfertigung für umsatzsteuerliche Zwecke.

kosten (z. B. Treibstoff, Wartung, Reparatur, Maut, Autobahnpickerl, Bahnverladung, Garagierung), da die angeführten Leistungen kraft Gesetzes als nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG). Selbst wenn der Abgabepflichtige ein Auto zu 100 % für betriebliche Zwecke nutzt (z. B. als Handelsvertreter), gilt das Vorsteuerabzugsverbot.

Beispiel:

Ein Unternehmer mietet an seinem Betriebsstandort einen Garagenplatz für seinen im Betriebsvermögen befindlichen Pkw. Die Mietzahlungen müssen mit dem Bruttobetrag in der Buchhaltung erfasst werden, ein Vorsteuerabzug steht nicht zu.

Trotz des geltenden Vorsteuerabzugsverbots bei Pkw, Kombi und Motorrad haben Sie die Möglichkeit bei Kfz, die ausdrücklich vom Finanzministerium als Kasten- und Pritschenwagen oder Klein-Autobus eingestuft sind, Ihre Vorsteuer geltend zu machen.

Hinweis:

Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« (Menüpunkt Umsatzsteuer/Informationen).

Die Vorsteuerpauschalierung

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer geht es auch einfacher: Für bestimmte Unternehmer besteht die Möglichkeit, die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal zu berechnen. Details finden Sie im Kapitel »Die Vorsteuerpauschalierung«, S. 63.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit den genannten Kraftfahrzeugen stellen im Bruttobetrag Betriebsausgaben dar. Eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.

Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad

Bei Personen-, Kombinationskraftwagen und Motorrädern können Sie – bis auf wenige Ausnahmen (Kfz der Fahrschulen und des Taxigewerbes)

– keine Vorsteuer geltend machen und zwar weder bei der Anschaffung bzw. Miete, noch bei den laufenden Betriebs- bzw. Haltungs-

I. Die Ausfuhrlieferung

Lieferungen an Abnehmer in »Drittstaaten« sind in der Regel umsatzsteuerbefreit (Ausfuhrlieferungen, § 7 UStG). Vorsteuern können dennoch geltend gemacht werden.

Hinweis:

Drittstaaten sind all jene Länder, die nicht Mitglied der EU sind.

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn der Unternehmer den Liefergegenstand in das Ausland befördert oder versendet hat oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Unternehmer als Abnehmer abgeschlossen wurde, wobei der ausländische Abnehmer den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen wurde, welcher die Ware im Reisegepäck ausführt, sofern dieser Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach Lieferung ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung 75 Euro überschreitet (»Touristenexport«).

Hinweis:

Gemeinschaftsgebiet ist das Inland und die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten.

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind:

- Ausfuhrnachweis und
- Buchnachweis.

Mangelt es am Ausfuhr- oder Buchnachweis, wird Ihnen bei einer allfälligen Betriebsprüfung die Steuerbefreiung gestrichen. Sie müssen in diesem Fall die USt entrichten, unabhängig davon, ob sie diese von Ihrem Abnehmer nachfordern können oder nicht.

J. Der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

Man unterscheidet die Sollbesteuerung (so genannte »Besteuerung nach vereinbarten Entgelten«, § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG) und die Istbesteuerung (so genannte »Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten«, § 17 Abs. 1 und 2 UStG).

Die Sollbesteuerung

Die Grundlage bilden die in einem Monat ausgestellten Rechnungen. Die Steuerschuld entsteht am Ende des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschiebt sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um einen Monat. Daher kann es durchaus der Fall sein, dass Sie die USt an das Finanzamt bereits zahlen müssen, auch wenn Ihr Geschäftspartner den Rechnungsbetrag noch schuldet.

Die Sollbesteuerung ist der Regelfall!

Beispiele zur Sollbesteuerung:

Lieferung	Rechnungslegung	Steuerschuld entsteht	Steuer zu entrichten am
10. Juli	10. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	4. Oktober	Ende August	15. Oktober

VIII. DIE UMSATZSTEUER

Die Istbesteuerung

Auf Antrag kann an Stelle der Istbesteuerung auch die Sollbesteuerung gewählt werden!

Hier entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats der Bezahlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung.

Diese Besteuerungsart ist vorgesehen für:

- nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende sowie
- Freiberufler (unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes),
- Unternehmer der Energieerzeugung und Abfallbeseitigung und
- alle übrigen Unternehmer (z. B. Vermieter), deren Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Jahre nicht mehr als 110.000 Euro beträgt.

Beispiele zur Istbesteuerung:

Lieferung	Zahlung	Steuerschuld entsteht	Steuer zu entrichten am
10. Juli	20. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	30. Juni	Ende Juni	15. August

Zu unterscheiden ist das Entstehen der Steuerschuld und deren Fälligkeit, also der späteste Zeitpunkt, zu dem die Steuer abzuführen ist.

Bitte beachten Sie:

Die Umsatzsteuer ist am 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes – der ein Monat oder ein Vierteljahr ausmachen kann – fällig.

K. Die Umsatzsteuer-voranmeldung

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine selbst zu berechnende Abgabe. In der im Regelfall monatlich zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt. Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast bzw. Vorauszahlung. Bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss:

$$\begin{array}{r} \text{Umsatzsteuer (Entgelt x Steuersatz)} \\ - \text{ abziehbare Vorsteuer} \\ \hline = \text{Zahllast/Gutschrift} \end{array}$$

Hinweis:

Die Berechnung der USt muss auf dem Formular U 30 dargestellt werden!

Die Zahllast für den Voranmeldungszeitraum ist an das Finanzamt abzuführen. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben, ist jedoch aus Vereinfachungsgründen das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum (§ 21 Abs. 2 UStG).

Eine Zahllast ist spätestens am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats (bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.) an das Finanzamt zu überweisen.

Beispiel:

Monatszahler: Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15.7. zu entrichten.

Vierteljahreszahler: Die Zahllast für das dritte Kalendervierteljahr (Juli bis September) ist am 15.11. fällig.

Auf dem Erlagschein müssen unbedingt der Zeitraum – der betreffende Monat bzw. das Kalendervierteljahr – und die Höhe der Vorauszahlung angegeben werden!

Im Falle einer Zahllast erstellen und bewahren Sie bitte die Umsatzsteuervoranmeldung auf. Grundsätzlich ist diese nicht beim Finanzamt einzureichen. Im Falle einer Gutschrift müssen Sie jedoch den Vorsteuerüberschuss mit dem Formular U 30 Ihrem Finanzamt melden.

L. Die Sondervorauszahlung

Neben der laufenden Vorauszahlung ist noch eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der vom Finanzamt gebuchten Vorauszahlungen (abzüglich der Überschüsse) zu entrichten (§ 21 Abs. 1a UStG).

Die Sondervorauszahlung wird von Ihrem Finanzamt berechnet, das Ihnen auch den zu zahlenden Betrag mitteilt. Außerdem entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondervorauszahlung, wenn Ihr Betrag nicht mehr als 750 Euro ausmacht.

Sollte die Sondervorauszahlung nicht zeitgerecht in der dem Steuerpflichtigen mitgeteilten Höhe entrichtet werden, so ist der Umsatzsteuer-Fälligkeitstag im nächsten Jahr um einen Monat früher, somit am 15. des auf den Voranmeldungszeitraum unmittelbar folgenden Monats.

Beispiel:

Ein Unternehmer berechnet seine Umsatzsteuerzahllasten monatlich. Er entrichtet die Sondervorauszahlung leider zu spät. Folge: Die Umsatzsteuer für den Kalendermonat Jänner ist bereits am 15.2. fällig. Bei zeitgerechter Entrichtung der Sondervorauszahlung hätte der Unter-

nehmer den normalen Rhythmus beibehalten und erst bis zum 15.3. die Zahllast des Monats Jänner entrichten müssen.

M. Die Umsätze innerhalb der EU

Das Rechtsgebiet der Umsatzsteuer hat nach dem Beitritt Österreichs zur EU eine Reihe von Änderungen erfahren. Bei innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen ist nun auch der Anhang zum UStG, die Binnenmarktregelung, zu beachten. Diese ist bei Umsätzen mit anderen Mitgliedstaaten anzuwenden. Im Warenverkehr innerhalb der EU gibt es weder Grenzkontrollen noch eine Verzollung.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie als Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit EU-Ländern treten, ist es erforderlich, die so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) zu benützen.

Diese ist bei Ihrem zuständigen Finanzamt entweder mit dem Formular U 15 oder bereits beim Ausfüllen des Fragebogens (Verf 15, 16, 24) im Zuge der Vergabe der Steuernummer zu beantragen.

Die UID gilt nur für den unternehmerischen Bereich und hat lediglich bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU (Binnenmarkt) Bedeutung. Sie ist dann notwendig, wenn Sie als Unternehmer Waren in ein anderes Land der EU liefern oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erwerben.

Die Formulare U 15, Verf 15, 16 und 24 finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

VIII. DIE UMSATZSTEUER

Mit der Angabe Ihrer UID geben Sie gegenüber Ihrem Lieferanten zu erkennen, dass Sie als Abnehmer (Erwerber) steuerfrei einkaufen wollen und der Erwerb in Österreich der Besteuerung unterliegt.

Erwerben Sie als Privater Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise – so benötigen Sie keine UID. Sie dürfen diese auch nicht vorweisen, wenn Sie – als Unternehmer – zwar über eine UID verfügen, die Waren aber für private Zwecke angeschafft werden. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet (»Ursprungslandprinzip«).

Nennen Sie Ihrem EU-Geschäftspartner neben Ihrer UID auch immer Ihre Firmendaten (ersichtlich auf dem UID-Vergabebescheid bzw. auf jeder Mitteilung Ihres zuständigen Umsatzsteuerfinanzamtes).

Tätigen Sie Lieferungen in andere Mitgliedstaaten, so hat Ihnen Ihr Kunde seine UID verbunden mit seinen Firmendaten (Name und Adresse) mitzuteilen. Damit wird dokumentiert, dass Ihr Kunde die Waren für sein Unternehmen anschafft und Sie können die Warenlieferung – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

In den Fällen von »Innergemeinschaftlichen Lieferungen« haben Sie quartalsweise eine »Zusammenfassende Meldung« entweder bei Ihrem zuständigen Umsatzsteuerfinanzamt – auf dem Formular U 13 – oder im Wege der Clearingstelle DATAKOM Austria – bei elektronischer Übermittlung – einzureichen.

Weist Ihr ausländischer Kunde keine UID vor, so ist der Verkauf – als Verkauf an eine

Privatperson – mit österreichischer Umsatzsteuer zu belasten.

Die innergemeinschaftliche Lieferung

Wenn Sie Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat der EU ausführen, prüfen Sie, ob Sie von der dafür bestehenden Steuerbefreiung Gebrauch machen können. Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen hängt von folgenden Voraussetzungen ab (Art. 7 Abs. 1 UStG):

- Der Unternehmer oder der Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist beim Abnehmer im anderen Mitgliedstaat steuerbar.
- Die ersten beiden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen, u. a. durch Angabe der UID (Art. 7 Abs. 3 UStG).

Weiters gelten für die Rechnung folgende Formalvorschriften:

- Hinweis auf die Steuerfreiheit (Art. 11 Abs. 1 UStG) und
- Angabe der UID des liefernden Unternehmers und seines Abnehmers (Art. 11 Abs. 2 UStG).

Dabei spielt die UID des Abnehmers eine wichtige Rolle. Mit dieser weist Ihr Kunde nach, dass er als Unternehmer Gegenstände für sein Unternehmen erwirbt und die

Als innergemeinschaftliche Lieferung bezeichnet man Lieferungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten.

Lieferung in seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft.

Die UID ist ein nicht unwesentliches Indiz – jedoch nicht das Einzige – für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft.

Damit Sie sich von der Gültigkeit der UID eines Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte »Bestätigungsverfahren« eingeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens können Sie beim UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen anfragen, ob die UID Ihres Geschäftspartners im jeweils anderen Mitgliedstaat auch tatsächlich gültig ist (siehe dazu die Ausführungen unter »Das UID-Büro«, S. 45 und »Das Bestätigungsverfahren«, S. 46).

Der innergemeinschaftliche Erwerb

Das Pendant zur innergemeinschaftlichen Lieferung stellt der innergemeinschaftliche Erwerb dar. Kaufen Sie als österreichischer Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für Ihr Unternehmen, dann werden Sie Ihre UID bekannt geben. Das bewirkt, dass Ihr Geschäftspartner die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Somit liegt aus der Sicht Ihres Geschäftspartners eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Sie als österreichischer Unternehmer tätigen hingegen einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer »Erwerbsbesteuerung« führt (Art. 1 Abs. 1 UStG).

Die erworbenen Gegenstände werden mit USt (20 % oder 10 %) belastet, aber in der Regel nur in Ihrem Rechnungswesen. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die berechnete USt in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich in diesem Fall nur am Papier ab, es sind keine Zahlungen zu leisten.

Beispiel:

Ein deutscher Großhändler liefert Stereoanlagen an einen österreichischen Einzelhändler. Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, hingegen unterliegt sie in Österreich der 20%igen USt (so genannte »Erwerbsteuer«). Diese Erwerbsteuer kann der österreichische Einzelhändler – wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – als Vorsteuer abziehen.

Das UID-Büro

Für die Bestätigung der Gültigkeit einer UID ist für ganz Österreich das UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen in 1034 Wien, Erdbergstraße 192 – 196 zuständig:

- Tel.: (0810) 005310 und
- Fax: (0810) 005012.

Sie können die gewünschten Informationen entweder per Telefon oder Fax einholen, und zwar jeweils zum Ortstarif aus ganz Österreich. Natürlich sind auch schriftliche Anfragen möglich. Jede UID enthält am Beginn zwei Buchstaben als Code für die Länderbezeichnung (»Länderkennzeichnung«) laut folgender Aufstellung:

Code	Land	Code	Land
AT	Österreich	GB	G.Britannien
BE	Belgien	IE	Irland
DE	Deutschland	IT	Italien
DK	Dänemark	LU	Luxemburg
EL	Griechenland	NL	Niederlande
ES	Spanien	PT	Portugal
FI	Finnland	SE	Schweden
FR	Frankreich		

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt dann vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen.

Anfragen zwecks Bestätigung der UID werden von Montag bis Freitag von 7:30 – 18:00 Uhr und am Samstag von 7:30 – 12:00 Uhr beantwortet.

VIII. DIE UMSATZSTEUER

Hinweis:

Jede UID besteht aus einem zweistelligen Länderkennzeichen sowie 8-12 weiteren Stellen in denen auch Buchstaben – je nach EU-Staat (z. B. Irland, Niederlande, Spanien) – enthalten sein können. Die österreichische UID beginnt immer mit dem Länderzeichen AT, weist an der ersten Stelle ein U und anschließend acht Ziffern auf (z. B. ATU12345678).

Das Bestätigungsverfahren

Das UID-Büro führt für Sie ein zweistufiges Bestätigungsverfahren durch. Bei der Anfrage an das UID-Büro können Sie zwischen zwei Informationsstufen wählen:

- Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren): Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID überprüft. Der Bezug zu einem bestimmten Unternehmer wird nicht hergestellt. Grundsätzlich sind positive Bestätigungen nach Stufe 1 für den Vertrauensschutz ausreichend.
- Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren): Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID im Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Die Anfrage nach Stufe 2 ist meist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bzw. seiner Unternehmereigenschaft bestehen oder wenn mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

Hinweis:

Für die Anfrage bzw. Bestätigung benötigen Sie das Formular U 16; zu finden unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

Die Zusammenfassende Meldung

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen (Mehrwertsteuer-Informationsaustausch-System, MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten und liefernden Unternehmer haben quartalsweise eine »Zusammenfassende Meldung« (ZM) bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen. In der ZM sind die UID der jeweiligen Geschäftspartner und der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen für das Quartal anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Wenn Sie in einem Quartal keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführen, übermitteln Sie bitte für dieses Quartal keine ZM!

Falls Sie innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausführen, müssen Sie sich folgende Termine zur Abgabe der ZM vormerken: 30.4., 31.7., 30.10. und 31.1. (Art. 21 Abs. 3 UStG). Sofern Sie die Daten der ZM elektronisch übermitteln, genügt es, wenn Sie die ZM bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2. abgeben.

Beispiel:

Die Daten der ZM für das erste Quartal eines Jahres (Jänner bis März) sind auf elektronischem Wege bis spätestens 15.5. zu übermitteln.

N. Die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung

Jeder Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben. Kleinunternehmer sind dann von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihr Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) nicht über 7.500 Euro liegt und sie für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten haben (§ 21 Abs. 6 UStG). Details finden Sie im Kapitel »Der Kleinunternehmer«, S. 36.

Die Umsatzsteuererklärung ist gemeinsam mit allfälligen Beilagen (beispielsweise Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung) bis 31.3. des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einem »steuerlichen Vertreter« vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

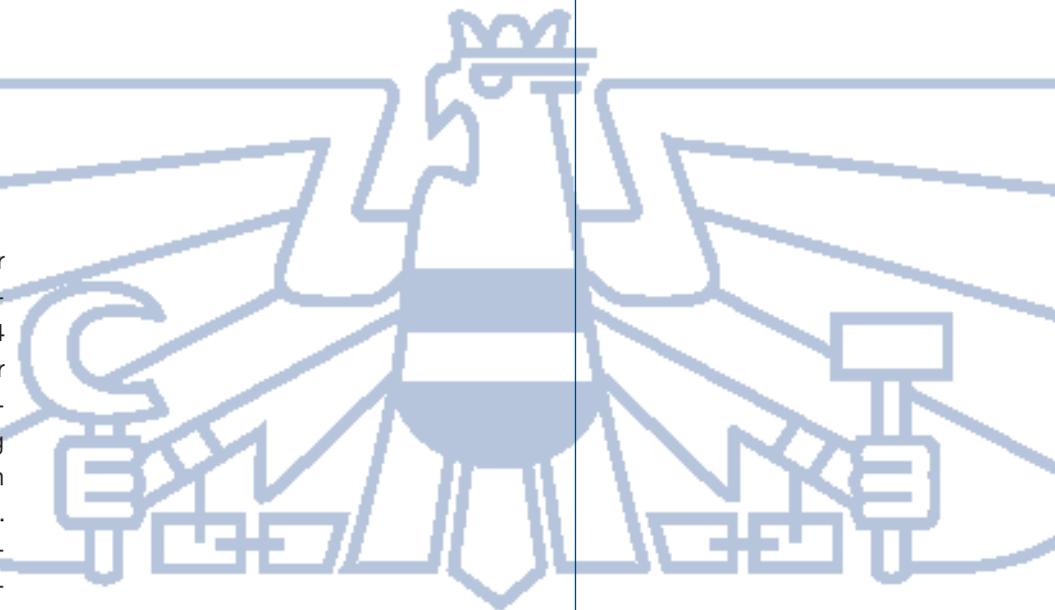
O. Die Umsatzsteuer- veranlagung

Nach Ablauf des Kalenderjahres (das ist der Veranlagungszeitraum) werden Sie als Unternehmer zur Steuer veranlagt (§ 21 Abs. 4 UStG). In diesem Fall wird die Summe aller bereits erfolgten Zahlungen bzw. Gutschriften dem in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Betrag gegenübergestellt. Im Idealfall sollten sich die Werte decken, d. h. die Jahreserklärung stellt nur eine Zusammenfassung der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen dar. Ergibt sich auf Grund der Veranlagung eine Nachforderung, so bedeutet dies, dass während des Jahres die Vorauszahlungen in zu niedri-

ger Höhe geleistet wurden. Spätestens am 15.2. wäre die USt zu bezahlen gewesen. Eine Nachzahlung kann daher die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nach sich ziehen.

Der Umsatzsteuerbescheid ergeht schriftlich. Eine festgesetzte Umsatzsteuerschuld ist binnen Monatsfrist – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 4 BAO).

*Details finden Sie unter
»Entrichtung von
Säumniszuschlägen«, S. 20.*



IX. SONSTIGE ABGABEN

A. Die Normverbrauchsabgabe

Dieser Abgabe unterliegen Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Motorräder. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird normalerweise vom Kfz-Händler (oder vom Leasingunternehmer) entrichtet und ist daher im Kaufpreis enthalten. Nur bei Eigenimporten von Kraftfahrzeugen hat der Käufer selbst die NoVA – und bei neuen Fahrzeugen auch die (Einfuhr) Umsatzsteuer – an das Finanzamt abzuführen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem (Netto) Wert des Fahrzeuges und nach dem Treibstoffverbrauch. Sie beträgt höchstens 16 % des Wertes.

B. Die Kraftfahrzeugsteuer

Im Normalfall zahlen Sie zusammen mit der Haftpflichtversicherungsprämie für Ihren Pkw oder Ihr Motorrad die so genannte »motorbezogene Versicherungssteuer«, welche in der Folge von der Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt wird. Den Steuergegenstand der Kraftfahrzeugsteuer bilden nur solche Kfz, für die nicht der Haftpflichtversicherer die motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten hat (z. B. LKW über 3,5 t Gesamtgewicht).

C. Die Straßenbenützungsabgabe

Der Straßenbenützungsabgabe (StraBA) unterliegt die Benützung von öffentlichen Straßen mit LKW (und Anhängern) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen.

D. Die Werbeabgabe

Seit 1.6.2000 gibt es eine bundeseinheitliche

Werbeabgabe, die die Anzeigen- und Ankündigungsabgaben der Länder und Gemeinden ersetzt. Besteuerungsgegenstand ist die Werbung in Hörfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften sowie die »Außenwerbung« (z. B. Plakate, Transparente). Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das der Werbeleister (Fernseh-, Hörfunkstation, Zeitungsherausgeber usw.) für die Durchführung der Werbung erhält. Der Steuersatz beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

Bitte beachten Sie:
Nicht abgabepflichtig ist die Werbung im Internet!

E. Die Elektrizitätsabgabe

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt die Lieferung bzw. der Verbrauch selbst erzeugter elektrischer Energie. Seit 1.6.2000 beträgt die Steuer 0,15 Euro je Kilowattstunde und ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

F. Die Erdgasabgabe

Der Erdgasabgabe unterliegt die Lieferung von Erdgas. Der Steuersatz beträgt 0,0436 Euro je Kubikmeter Erdgas. Die Abgabe ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

G. Die Energieabgabenvergütung

Betriebe, deren Schwerpunkt in der Produktion körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, konnten bis 2001 eine Vergütung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe beantragen, soweit diese Abgaben insgesamt 0,35 % des Nettoproduktionswertes übersteigen. Der übersteigende Betrag wird abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von 363 Euro vom Finanzamt ausbezahlt.

X. DIE BETRIEBSAUSGABEN

A. Begriffsdefinition

Unter Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen und Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Die Betriebsausgaben kürzen den Gewinn und schmälern dadurch die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Um einen Abzugsposten handelt es sich, wenn die Ausgaben

- mit einer betrieblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und
- aus der Sicht des Unternehmers seinem Betrieb dienen oder ihn unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG (u. a. Lebensführungskosten, privat veranlasste Ausgaben etc.) fallen.

Sie sehen also, dass der Begriff »Betriebsausgaben« sehr weitläufig ist. Was der eine Unternehmer für seinen Betrieb als notwendig erachtet, kümmert den anderen wiederum nicht. Viele Betriebsausgaben hängen daher von der jeweiligen Branche ab.

Im Folgenden informieren wir Sie, weshalb Sie einwandfreie Belege benötigen, was sich hinter dem Begriff der »vorweggenommenen Betriebsausgaben« verbirgt und welche Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einem Abzugsverbot zu sehen sind.

B. Der Belegnachweis

Zur Anerkennung als Betriebsausgabe reicht es nicht aus, dass eine Zahlung für den Betrieb geleistet worden ist. Als Unternehmer haben Sie die Aufgabe Belege zu sammeln, da Betriebsausgaben im Allgemeinen durch schriftliche Belege (Fakturen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden) nachzu-

weisen und auf Verlangen der Finanzbehörde zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind (§ 138 Abs. 2 BAO). Die Gestaltung des Belegwesens ist eng mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verknüpft.

*Für einen ordentlichen Kaufmann gilt der Grundsatz:
Keine Buchung ohne Beleg!*

Der Eigenbeleg

Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es allenfalls für Eigenbelege, die jedoch in der Regel nur dann als Nachweis anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware (z. B. Altwarenhändler, der von Privatpersonen einkauft) bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Der Zahlungsempfänger ist – soweit möglich – konkret zu bezeichnen. Empfänger ist ein wichtiges Stichwort.

Die Empfängerbenennung

Wenn Sie Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen möchten, kann die Finanzbehörde von Ihnen verlangen, dass Sie die Gläubiger oder die Empfänger dieser Beträge genau bezeichnen (Nennung von Namen und Adressen; § 162 BAO). Der Grund liegt auf der Hand: Was bei einem Steuerpflichtigen einen Aufwand (eine Betriebsausgabe) darstellt, wird in der Regel bei dem anderen ein Ertrag (eine Betriebseinnahme) sein. Probleme können Belege auf dem Gebiet von Provisionen, Subhonoraren oder Fremdlöhnen (z. B. für Aushilfspersonal) bereiten, aus denen nicht exakt hervorgeht, wer die ausbezahlten Geldbeträge erhalten hat. In solchen Fällen steht es der Finanzbehörde zu, die Namhaftmachung der Empfänger zu fordern. Verweigert der Unternehmer die ver-

X. DIE BETRIEBSAUSGABEN

langten Angaben, dann sind die beantragten Absetzungen zwingend nicht anzuerkennen. Auch wenn außer Zweifel steht, dass die Zahlungen tatsächlich geleistet worden und betrieblich veranlasst sind.

C. Ausgaben vor Betriebseröffnung

Bereits vor der Gründung eines Unternehmens sind Maßnahmen zu treffen, die Kosten verursachen. Solche »vorweggenommenen Betriebsausgaben« stellen Steuerabsetzposten dar.

Beispiele:

Aufwendungen zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebseröffnung, Reisen zu potenziellen Kunden und Lieferanten, Beratungskosten betreffend die angestrebte Rechtsform etc.

Die Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen wie z. B.:

- Gewerbeanmeldung,
- Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartnern,
- Einreichpläne,
- Kreditvereinbarungen,
- Inserate zur Personalbeschaffung,
- Kosten- und Umsatzplanung.

D. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben den Gewinn vermindern. Vielmehr ist eine Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen

vorzunehmen. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen, Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen Aufwendungen sowie bei Gehältern für im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige prüft die Finanzbehörde genau, ob eine Verflechtung mit nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 20 EStG besteht. Diese Gesetzesbestimmung listet die folgenden so genannten »nichtabzugsfähigen Ausgaben« auf:

- Aufwendungen für den Haushalt und den Unterhalt der Familienangehörigen. Dazu zählen z. B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung, Kinderbetreuung, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Erholung, Freizeitgestaltung, (Zweit)Wohnung (Ausnahme: betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung!), Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauches wie Brille, Uhr, Hörgerät.
- Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen. Dazu zählen z. B. Ballbesuche, Geburtstagsfeiern.
- Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen, Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapiserien und Antiquitäten.
- Reisekosten, soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind.
- Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung.

Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

- Repräsentationsaufwendungen. Dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde zu bestimmten Anlässen (Weihnachten, Neujahr, Geburtstag). Bewirtungsspesen können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.
- Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen (Ausnahme: Spendenbegünstigung gemäß EStG).
- Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, z. B. Provisionen, Schmiergelder.
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht.

E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die gängigsten Betriebsausgaben:

- Abschreibungen bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA), vgl. S. 51
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), vgl. S. 55
- Beiträge zu einer Pflichtversicherung

- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwalt, Steuerberater etc.)
- Reisekosten, vgl. S. 55.
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Fachliteratur und -zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital

Die Abschreibung

Da bekanntlich so gut wie nichts ewig hält und die Wirtschaftsgüter einer Abnutzung unterliegen, kann man den Wertverlust von Wirtschaftsgütern in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen bzw. eine Absetzung für Abnutzung (AfA) vornehmen, wie § 7 EStG präziser formuliert.

Keiner AfA unterliegen daher folgende Wirtschaftsgüter:

- Grundstücke (nackter Grund und Boden),
- Kunstwerke (z. B. Gemälde, Skulpturen),
- Antiquitäten,
- wertvolle Teppiche, die nicht am Fußboden aufliegen.

Bitte beachten Sie: Für Gebäude ist die AfA zulässig!

X. DIE BETRIEBSAUSGABEN

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Zu den Anschaffungskosten zählen nicht nur der eigentliche Kaufpreis, sondern alle Aufwendungen, die erforderlich sind, das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und es für dieses nutzbar zu machen.

Anschaffungskosten sind beispielsweise:

- Transportspesen,
- Zölle,
- Vermittlungsprovisionen,
- Anwalts- und Notarhonorare,
- Grunderwerbsteuer,
- Montage-, Installierungs- und Fundamentierungskosten.

Derartige Aufwendungen müssen zum Einkaufspreis dazugerechnet werden. Sie erhöhen also die Anschaffungskosten und stellen letztendlich die eigentliche Abschreibungsbasis dar.

Beispiel:

Um das neu angeschaffte Computernetzwerk in Betrieb nehmen zu können, sind umfangreiche Arbeiten eines Elektroinstallateurs in den Büroräumlichkeiten erforderlich. Die tatsächlichen Gesamtkosten stellen keinen Instandhaltungs- oder Reparaturaufwand dar, vielmehr erhöhen sie den Anschaffungspreis des Wirtschaftsgutes.

Bei den Herstellungskosten ist ähnlich vorzugehen. Sämtliche Aufwendungen bilden die Abschreibungsbasis. Bei in eigener Regie hergestellten Wirtschaftsgütern sind die Materialkosten und Fertigungslöhne, die Sonderkosten der Fertigung (Planungs- und

Entwicklungskosten) sowie die Material- und Fertigungsgemeinkosten anzusetzen.

Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

Nachdem die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde, sind deren Kosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzusetzen. In jedem Jahr der Nutzung darf nur ein gleich bleibender Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden (lineare AfA). Um den jährlichen AfA-Betrag zu errechnen, dividiert man die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten durch die in Jahre ausgedrückte Nutzungsdauer.

Hinweis:

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann; zu ermitteln durch Schätzung bzw. anhand von Erfahrungswerten.

Abgesehen von einigen – in § 8 EStG – normierten Sonderregelungen, auf die wir in der Folge noch eingehen, sagt das Gesetz nichts darüber aus, wie lange die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter ist. Diese muss daher vom Unternehmer für den Einzelfall geschätzt werden.

In der Praxis haben sich gewisse Richtwerte entwickelt. In Deutschland gibt es sogar amtliche AfA-Tabellen, die auch in Österreich verwendet werden können (Rz 3115 EStR 2000). Trotzdem ist die Nutzungsdauer individuell – unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte – zu bestimmen. Beispielsweise sind für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zehn Jahre Nutzungsdauer üblich. Die Kosten von Maschinen werden in der Regel auf fünf Jahre abgeschrieben, bei EDV-Geräten reichen in der Regel vier Jahre.

Beispiel:

Eine Büroeinrichtung bestehend aus Schreibtisch, Drehsessel und Akten-schränken wird im Jänner 2002 um ins-gesamt 2.000 Euro angeschafft und sogleich in Verwendung genommen. Der Unter-nehmer schätzt, dass die Einrichtung nach 10 Jahren zu erneuern sein wird. So-mit ist von einer 10-jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Der Betrag der jährli-chen AfA errechnet sich aus den An-schaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten (Euro)}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}} = \frac{2.000}{10} = 200 \text{ Euro}$$

Im Jahre 2002 kann daher nur 1/10 der 2.000 Euro als Betriebsausgabe, somit nur 200 Euro, abgesetzt werden; 2003 das zweite Zehntel; 2004 das dritte Zehntel usw. 2011 ist die Büroeinrichtung kom-plett abgeschrieben. Sollte diese aber noch weiter in Verwendung stehen, beträgt die AfA im letzten Jahr nur 199 Euro, es bleibt ein so genannter »Er-innerungs-Euro« übrig, bis die Büromöbel endgültig aus dem Unternehmen aus-scheiden.

Die Inbetriebnahme

Für den Beginn der AfA ist nicht der An-schaffungs- oder Herstellungszeitpunkt son-dern in der Regel der Zeitpunkt der In-betriebnahme des jeweiligen Wirtschafts-gutes entscheidend.

Zu beachten ist aber, ob die Inbetriebnahme des Anlagegutes im 1. Halbjahr (so genannte »Ganzjahresabschreibung«) oder im 2. Halb-jahr (so genannte »Halbjahresabschreibung«) erfolgt.

Die Halbjahres-AfA findet Anwendung, wenn ein Wirtschaftsgut im betreffenden Jahr nicht mehr als sechs Monate vom Unter-nehmen genutzt wird. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Jahresbetrages abge-schrieben. Im Gegensatz dazu wird bei der Ganzjahres-AfA der volle Jahresbetrag abge-schrieben.

Auch beim Ausscheiden einer Anlage ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen. Scheidet das Wirtschaftsgut im 1. Halbjahr aus, dann Halbjahres-AfA; scheidet es im 2. Halbjahr aus, dann Ganzjahres-AfA.

Beispiel:

Mit einer am 30.10.2001 um 10.000 Euro angeschafften Maschine werden sofort Waren produziert. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre, die AfA macht somit 2.000 Euro pro Jahr aus. Im Jahre 2001 steht nur der halbe AfA-Betrag mit 1.000 Euro zu, während der volle Betrag von 2.000 Euro erst im Jahre 2002 zu bean-spruchen ist.

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidendes Kriterium, dass eine Be-triebsausgabe erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, zu dem sie der Ab-gabepflichtige tatsächlich bezahlt hat (Details finden Sie im Kapitel »Die Ein-nahmen-Ausgaben-Rechnung«, S. 24). Die-ses Abflussprinzip gelangt jedoch bei be-trieblichen Investitionen nicht zur An-wendung. Eine AfA steht dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner bereits dann zu, wenn er ein Wirtschaftsgut betrieblich nutzt. Die An-schaffungs- oder Herstellungskosten müssen noch nicht beglichen sein.

X. DIE BETRIEBSAUSGABEN

Das Anlagenverzeichnis

Alle Unternehmer, die ihren Gewinn auf Grund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten abnutzbaren Wirtschaftsgüter zu führen (§ 7 Abs. 3 EStG). Das Verzeichnis hat jedes einzelne Anlagegut genau zu bezeichnen und folgende Angaben zu enthalten:

- Anschaffungsdatum,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- voraussichtliche Nutzungsdauer,
- Betrag der jährlichen AfA sowie
- den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert).

Der Restbuchwert ergibt sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Summe der bereits vorgenommenen Abschreibungen.

Die Anlagekartei muss nicht mit den Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht werden. Es reicht aus, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe ordnungsgemäß geführt ist. Falls das Verzeichnis überhaupt fehlt oder nicht die geforderten Kriterien erfüllt, geht das Recht auf Inanspruchnahme der AfA nicht verloren. Jedoch bildet eine bemängelte Kartei den Tatbestand einer Finanzordnungswidrigkeit im Sinne des § 51 Finanzstrafgesetz.

Diese Fragen stellen sich für bilanzierende Abgabepflichtige nicht, da für sie bereits nach § 226 HGB die Verpflichtung besteht, die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in der Bilanz oder in einem Anhang dazu darzustellen. Abgesehen davon ist im Rahmen einer doppelten Buchhaltung ohnehin die Führung einer Anlagenbuchhaltung erforderlich.

Das Nachholverbot

Geben Sie bitte darauf Acht, dass Sie die jährlichen Abschreibungsquoten im Rechnungswesen immer in richtiger Höhe anset-

zen. Denn: Vergessene Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden!

Die Sonderregelungen der AfA

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für Betriebsgebäude, Firmenwerte sowie Personen- bzw. Kombinationskraftwagen.

Betriebsgebäude

Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende haben folgende Regelung zu beachten: Dient ein Gebäude mindestens zu 80 % unmittelbar ihrer Betriebsausübung, so beträgt der AfA-Satz ohne Nachweis der Nutzungsdauer 3 %. Den Steuerpflichtigen, die eine freiberufliche Tätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Schriftsteller etc. ausüben, steht – für ein von ihnen betrieblich genutztes Gebäude – ein AfA-Satz von 2 % zu.

Firmen-, Praxiswert

Die Anschaffungskosten eines Firmenwertes sind bei land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen (§ 8 Abs. 3 EStG).

Beispiel:

Ein ambitionierter Jungunternehmer erwirbt von einem Gewerbetreibenden, der in seinem Familienkreis keinen Nachfolger findet, dessen Betrieb um 90.000 Euro. Der Wert des übernommenen Inventars und Warenlagers beläuft sich auf insgesamt 60.000 Euro. Der übersteigende Wert von 30.000 Euro stellt den Firmenwert dar, welcher auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben ist. Das ergibt eine jährliche AfA in Höhe von 2.000 Euro.

Anders liegt der Fall im freiberuflichen Bereich (§ 8 Abs. 3 EStG bezieht sich nämlich nicht auf eine freiberufliche Tätigkeit). Die

Nutzungsdauer des Firmenwertes ist im Einzelfall gesondert zu ermitteln. In der Regel beträgt diese aber fünf Jahre.

Pkw und Kombi

Bei Pkw und Kombi verlangt der Steuer gesetzgeber eine 8-jährige Nutzungsdauer (§ 8 Abs. 6 EStG). Ausnahmen sind z. B. die Autos der Fahrschulen und des Taxigewerbes. Es gibt aber eine Reihe von Fahrzeugen, die zwar optisch einem Pkw und Kombi ähnlich sind, steuerlich aber nicht als solche gelten und deswegen keiner Einschränkung hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauer unterliegen (Klein-LKW und Kleinbusse im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002).

Hinweis:

Das Finanzministerium bietet Ihnen eine aktuelle Liste steuerlich anerkannter Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« (Menüpunkt Umsatzsteuer/Informationen) an.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter

Wie Sie dem Kapitel »Die Abschreibung«, S. 52, entnehmen können, werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Von dieser Regelung macht § 13 EStG aber eine Ausnahme: Falls ein abnutzbares Anlagegut nicht mehr als 400 Euro kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel »geringwertiges Wirtschaftsgut« als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn Ihnen ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von 400 Euro netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen. Sollten Sie z. B. ein Kleinunter-

nehmer sein, der nicht zur Regelbesteuerung optiert hat, sind die 400 Euro der Bruttoverkaufspreis.

Beispiel:

Ein Unternehmer schafft für sein Büro folgende Gegenstände an: Organizer 400 Euro, Scanner 250 Euro, Drucker 360 Euro (Nettopreise). Die Kosten sämtlicher Wirtschaftsgüter stellen sofort in voller Höhe Betriebsausgaben dar. Würde der Preis des Organizers 401 Euro (netto) betragen, so wären seine Anschaffungskosten nur über die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen.

Bitte beachten Sie:

Bei buchführenden Unternehmern hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

Die Reisekosten

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Fahrtkosten (Kfz, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad usw.),
- Verpflegungsmehraufwand,
- Nächtigungsaufwand und
- Nebenspesen.

Bei den Fahrtkosten sind abzugsfähig:

- die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und
- alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten, und zwar gleichgültig, ob eine »Reise« oder eine »sonstige Fahrt« vorliegt.

X. DIE BETRIEBSAUSGABEN

Die Inlandsreisen

Auch bei Inlandsreisen können Reisekosten wie Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgelder anfallen. Allerdings bedingt eine Geschäftsreise das Zurücklegen einer größeren Entfernung, ansonsten liegt bloß eine betriebliche Fahrt vor, wo nur die Fahrtkosten berücksichtigt werden.

Die 25-Kilometer-Grenze

Tages- und/oder Nächtigungsgelder für eine Reise stehen Ihnen dann zu, wenn Sie mindestens 25 km vom Mittelpunkt Ihrer normalen Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt sind, um betriebliche oder berufliche Angelegenheiten zu erledigen (z. B. Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Akquisition von Kunden). Auch wenn Sie bei Ihrer Geschäftsreise nicht erfolgreich sind, hat dies keinen Einfluss auf die Geltendmachung (z. B. ein selbständiger Handelsvertreter kehrt mit leeren Bestellbüchern heim).

Es reicht aber nicht aus, wenn man beispielsweise an einem Tag mehr als 25 km zurücklegt, aber kein Punkt der Reise weiter als 25 km vom Unternehmen entfernt ist. Auch das Überschreiten von Bezirks- oder Landesgrenzen ist irrelevant. Somit sind die Fahrten, die ein in Wien ansässiger Unternehmer in der Bundeshauptstadt durchführt, nicht als Reisen einzustufen! Daher dürfen in einem derartigen Fall keine Tagesgelder beansprucht werden. Die mit den nachweislich betrieblich veranlassten Fahrten verbundenen Kosten stellen jedoch immer Betriebsausgaben dar. Wie schon zuvor erwähnt, können die Kosten einer betrieblich veranlassten Fahrt (z. B. Kfz-Aufwand, Kilometergeld, Fahrscheine, Taxispesen) stets

abgesetzt werden, es braucht keine Reise vorzuliegen.

Bitte beachten Sie:

Die 25-Kilometer-Grenze ist nur bei der Geltendmachung der Tages- und Nächtigungsgelder zu beachten.

Die Tages- und Nächtigungsgelder

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrtkosten entstehen insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Daher besteht die Möglichkeit, diese reisebedingten Mehraufwendungen mittels Pauschalbeträgen als Betriebsausgaben geltend zu machen (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4 EStG).

Bei Inlandsreisen steht ein Tagesgeld in Höhe von maximal 26,40 Euro zu. Dieser Betrag versteht sich für die Zeitspanne von 24 Stunden. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 (somit 2,20 Euro) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden an, erhält man bereits die volle Diät von 26,40 Euro.

Für die Nächtigung sieht das EStG einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro als Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück) vor. Meist wird dieser Betrag nicht auslangen. An Stelle des Pauschalbetrages können Sie immer die tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend machen. Die zuvor genannten Sätze beziehen sich allerdings nur auf Inlandsreisen!

Eine Ausnahme bei der Geltendmachung des Verpflegungsmehraufwandes wäre z. B. wenn Sie länger als fünf Tage durchgehend oder öfter als 15 mal im Jahr am gleichen Ort waren. Hier stehen keine Diäten zu! Details dazu finden Sie in den LStR 2002, Rz 297 ff unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Bei sämtlichen Reisebewegungen innerhalb des örtlichen Nahebereiches Ihrer Betriebsstätte liegt keine Reise im steuerlichen Sinn vor.

Nähere Informationen zum Thema »Kilometergeld« finden Sie im Anhang zu den »Lohnsteuer-richtlinien 2002« unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Die Auslandsreisen

Wer geschäftlich oder beruflich im Ausland zu tun hat, kann als Tages- und Nächtigungsgelder jene Höchstbeträge geltend machen, die den öffentlich Bediensteten zustehen. Details dazu enthält das BGBl. II Nr. 434/2001. Hierbei handelt es sich um eine ab 1.1.2002 in Kraft getretene Verordnung, welche die Tages- und Nächtigungsgelder für Reisen von Bundesbediensteten im Ausland festsetzt.

Eine aktuelle Liste der Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsdienstreisen finden Sie im Anhang zu den »Lohnsteuerrichtlinien 2002« unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Analog zu den Inlandsreisen ist es auch möglich, statt der Nächtigungsgebühr die Hotelkosten für die Übernachtung (inklusive Frühstück) geltend zu machen, wofür Sie natürlich einen Beleg benötigen.

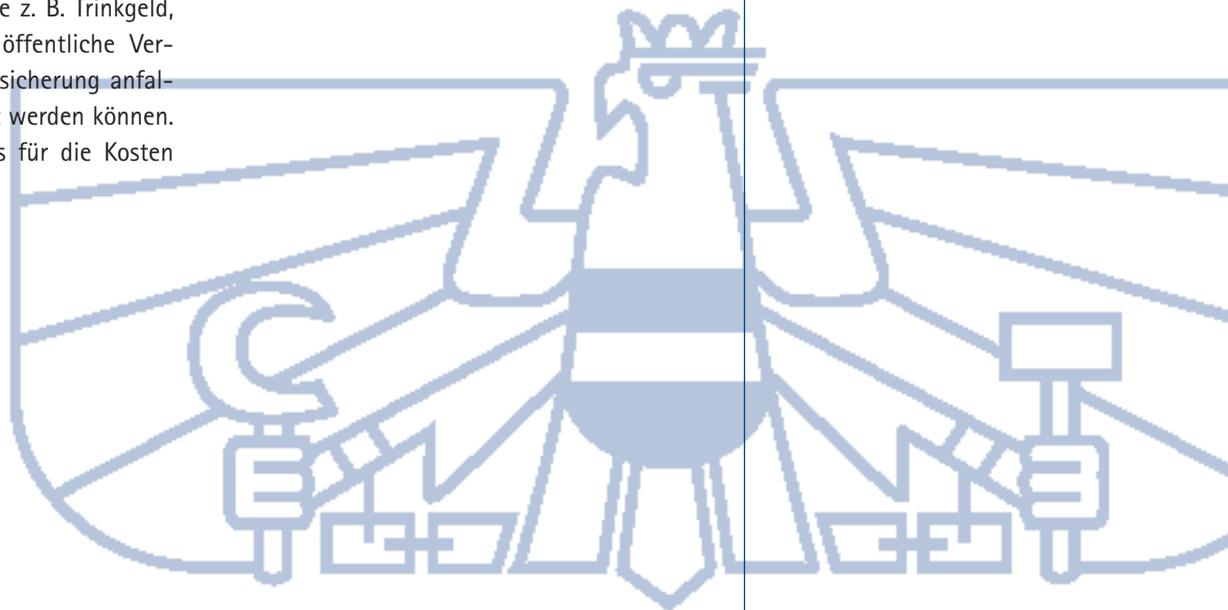
Die Nebenspesen

Während der betrieblichen Reise können zahlreiche Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Telefonspesen, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Reisegepäckversicherung anfallen, die steuerlich abgesetzt werden können. Einzige Bedingung ist, dass für die Kosten Belege vorliegen.

Bitte beachten Sie:

Als Betriebsausgaben absetzen können Sie nur eine Sachversicherung. Personenversicherungen wie Reiseunfall-, Reisekrankenversicherung zählen zu den privaten Ausgaben und sind bestenfalls als Sonderausgaben geltend zu machen.

Nähere Informationen zum Thema »Sonderausgaben« finden Sie auf S. 28 und zusätzlich in der Broschüre »Das Steuerbuch« unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« und »Publikationen« als Download-Version.

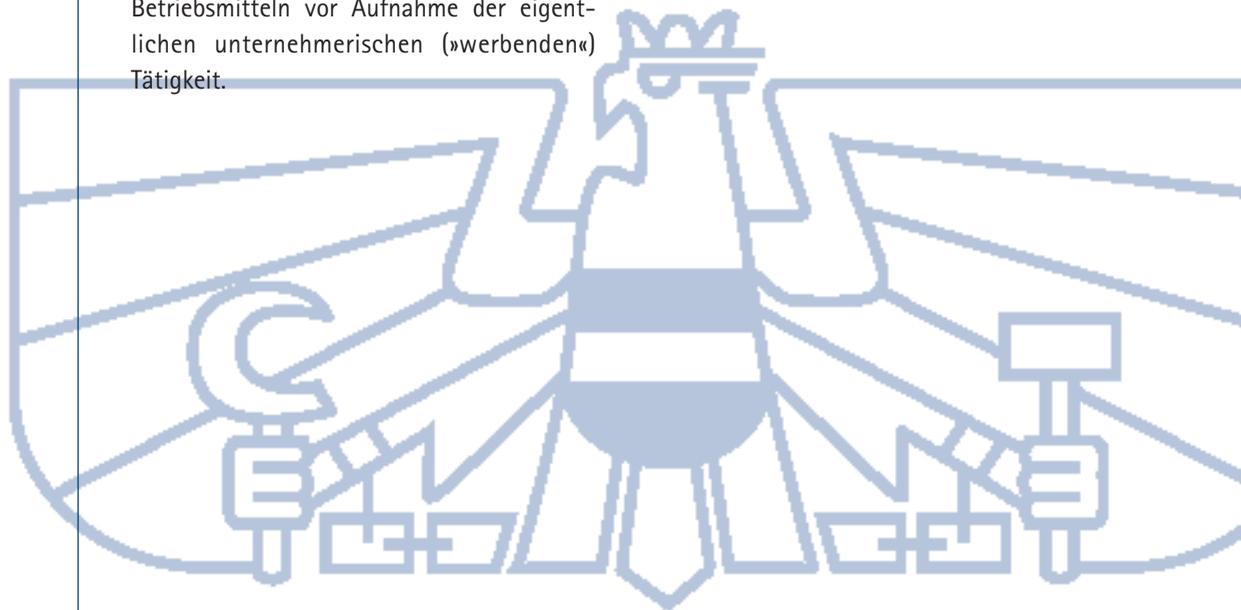


XI. DIE BETRIEBSEINNAHMEN

Das Gegenstück zu den Betriebsausgaben bilden die Betriebseinnahmen, welche den Gewinn vermehren und zu einer höheren Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer beitragen.

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder geldwerten Vorteilen, die durch das Unternehmen veranlasst sind. Daher fallen nicht nur Einnahmen aus Ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit (die erzielten Umsätze) darunter, sondern auch beispielsweise Einnahmen aus Hilfsgeschäften wie Anlagenverkäufe oder aus Versicherungsentschädigungen, aber auch nicht bloß geringfügige Zuwendungen von Geschäftsfreunden bzw. Kunden oder Patienten (z. B. Urlaubsreisen, Sach- oder Geldzuwendungen).

Betriebliche Einnahmen können bereits in der Gründungsphase des Unternehmens anfallen. Die Wertzugänge müssen durch den zukünftigen Betrieb veranlasst sein. Zu denken ist hier etwa an die Veräußerung von Betriebsmitteln vor Aufnahme der eigentlichen unternehmerischen (»werbenden«) Tätigkeit.



XII. DIE PAUSCHALIERUNG

Wenn Sie Ihre Betriebsausgaben und Ihren Vorsteuerabzug geltend machen, verlangt das Finanzamt von Ihnen exakt ermittelte Beträge. Eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben ist daher: einwandfreie Belege zu sammeln und buchhalterisch zu erfassen. Wenn Sie dies stets gewissenhaft erledigen, können Sie einerseits keine Steuerabsetzposten verlieren bzw. auch verhindern, dass Ihnen das Finanzamt eventuell eine Betriebsausgabe streicht.

In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine weitere Möglichkeit an, die durchaus für Sie erleichternd sein kann. Sie können Ihre Betriebsausgaben und Ihren Vorsteuerabzug auch im Wege der Pauschalierung ermitteln. Neben der Betriebsausgaben- bzw. Teilpauschalierung ist auch eine Reingewinnermittlung in Form einer Vollpauschalierung (Gewinnpauschalierung) möglich.

Die Vollpauschalierung gibt es für Land- und Forstwirte! Für die Branchen »Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen« und »Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler« gibt es ebenfalls die Gewinnpauschalierung, die aus einem Grundbetrag und aus einem Prozentsatz der Einnahmen besteht. Diese Branchen müssen daher genauso ihre Einnahmen aufzeichnen wie im Falle eines ausgabenpauschalierten Betriebes.

A. Die Betriebsausgabenpauschalierungen

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung kann man seine Betriebsausgaben in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der erzielten Nettoeinnahmen berechnen (»Teilpauschalierung«). Daher befreit die Pauschalierung den Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung, die Umsätze aufzuzeichnen.

Im Einkommensteuergesetz finden sich im § 17 Abs. 1 bis 3 allgemeine Bestimmungen zur Betriebsausgabenpauschalierung, die Freiberufler (im Sinne des § 22 EStG) und Gewerbetreibende (im Sinne des § 23 EStG) beanspruchen können. Man spricht auch von der so genannten »Basispauschalierung Einkommensteuer«.

Daneben enthält § 17 Abs. 4 und 5 noch die Ermächtigung, dass der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufstellt. Basierend auf diesem Recht hat der Finanzminister in einer Verordnung für verschiedene Gewerbebranchen Prozentsätze festgelegt, die zwecks Berechnung der Betriebsausgaben auf die Nettoumsätze anzuwenden sind (»Branchenpauschalierung Einkommensteuer«, siehe dazu S. 62). Daneben gibt es auch noch spezielle Branchenpauschalierungen, vgl. S. 66.

Sie haben allerdings die Wahl – bei Zutreffen der jeweiligen Voraussetzungen – entweder Ihren Gewinn nach den allgemeinen Bestimmungen der Basispauschalierung (§ 17 EStG) oder aber nach den speziellen Regeln der Branchenpauschalierungen zu ermitteln.

Die »Basispauschalierung Einkommensteuer«

Bei den Einkünften aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit können Sie die Betriebsausgaben im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entweder mit 6 % oder 12 % der Nettoeinnahmen ermitteln.

Details finden Sie unter »Checkliste zur Basispauschalierung Einkommensteuer«, S. 62.

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die verschiedensten Pauschalierungsarten, sei es für Sie als Freiberufler oder Gewerbetreibender, geben.

XII. DIE PAUSCHALIERUNG

Voraussetzungen für die Pauschalierungen:

- Sie dürfen keine doppelte Buchhaltung führen,
- Ihre Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr dürfen nicht mehr als 220.000 Euro betragen haben und
- es muss aus einer Aufstellung der Betriebsausgaben (Beilage zur eingereichten Steuererklärung) hervorgehen, dass Sie die Pauschalierung beanspruchen.

Bei einer Neueröffnung liegt kein Vorjahresumsatz vor. Trotzdem kann eine Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzgrenze im ersten Jahr nicht überschritten wird.

Hinweis:

Für die »Basispauschalierung Einkommensteuer« gibt es kein eigenes Formular.

Die Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wurde die Basispauschalierung einmal beansprucht und wird in der Folge davon abgegangen (Gewinnermittlung durch »normale« Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), so ist eine neuerliche Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Beispiel:

Ein Unternehmer berechnet seine Betriebsausgaben in den Jahren 2001 und 2002 im Wege der Basispauschalierung und fährt damit günstiger, weil diese bei belegmäßigem Nachweis um einiges niedriger ausfallen würden. Da der Steuerpflichtige wissen möchte, welche Kosten tatsächlich entstehen, sammelt er weiter seine Ausgabenbelege, obwohl dies für Zwecke der Pauschalierung nicht notwendig ist. So stellt er im Jahre 2003 fest, dass die Summe der getätigten Auf-

wendungen weit mehr als der geltend zu machende Pauschalsatz beträgt. Er ermittelt daher den Gewinn des Jahres 2003 mittels der »normalen« Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dies hat zur Folge, dass die Basispauschalierung erst wieder im Jahre 2009 angewendet werden kann. Nachteilig wäre für den Unternehmer, wenn sich in der Zwischenzeit die Pauschalierung als günstiger erweisen sollte.

Die »abpauschalierten« Betriebsausgaben

Im Prinzip sind durch den Pauschalsatz von 6 % bzw. 12 % alle Betriebsausgaben abgedeckt (»abpauschaliert«), insbesondere jene aus dem Titel:

- Abschreibungen (normale AfA, Sonderformen der Abschreibung, geringwertige Wirtschaftsgüter),
- Restbuchwerte abgehender Anlagen,
- Fremdmittelkosten,
- Miete und Pacht,
- Post und Telefon,
- Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe),
- Energie und Wasser,
- Werbung,
- Rechts- und Beratungskosten,
- Provisionen,
- Büroausgaben,
- Versicherungsprämien,
- Betriebssteuern,
- Instandhaltung,
- Reinigung durch Dritte,
- Kraftfahrzeugkosten,
- Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder) und
- Trinkgelder.

Zusätzliche Betriebsausgaben

Zusätzlich zu dem Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 6 % bzw. 12 % der Nettoeinnahmen können noch folgende (bereits bezahlte) Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abgezogen werden:

- Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten,
- Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten,
- Fremdlöhne,
- Sozialversicherungsbeiträge.

Bitte beachten Sie:

Der freiwillige Sozialaufwand (z. B. Gewährung verbilligter Mahlzeiten) stellt hingegen keinen zusätzlichen Ausgabenposten dar.

Zusatzbonus Löhne und Lohnnebenkosten

Ausgaben für Löhne sind sämtliche an die Arbeiter und Angestellten ausbezahlten laufenden und sonstigen Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration) inklusive der darauf entfallenden Lohnsteuer.

Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung,
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds,
- Kommunalsteuer,
- Wiener U-Bahn-Abgabe,
- Betriebsratsumlage sowie
- Pensionskassenbeiträge.

Steuerpflichtige Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn und stellen daher aus der Sicht der Dienstgebers Lohnaufwand dar. Auch die an Arbeitnehmer im Zuge einer Dienstreise gezahlten Vergütungen wie Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder können separat geltend gemacht werden.

Zusatzbonus Waren

Voraussetzung ist, dass die Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten bereits getätigt wurden. Eine Rechnung eines Lieferanten aus dem Jahr 2001, die im Folgejahr bezahlt wird, kann daher nicht schon 2001 berücksichtigt werden, sondern erst 2002. Abzugsfähig sind nur jene Kosten, die in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder – bei angenommener gewerblicher Einkunftsart – einzutragen wären. Davon sind alle Waren usw. betroffen, die der Unternehmer zur Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Be- oder Verarbeitung, erwirbt. Bei Freiberuflern kommen nur jene Waren usw. in Betracht, welche – wenn auch im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit – nach gewerblicher Art weiterveräußert werden, wie beispielsweise die Medikamente der Hausapotheke eines Arztes.

Zusatzbonus Fremdlöhne

Fremdlöhne können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden. Darunter fallen insbesondere Ausgaben auf Grund von Arbeitskräftegestellungen und Werkverträgen. Bei der Güterproduktion gehen die Fremdlöhne nur dann in die Leistungen ein, wenn sie ein buchführender Unternehmer (handelsrechtlich) zwingend zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Umlaufvermögens zählen müsste. Bei Dienstleistungen liegen abzugsfähige Fremdlöhne nur dann vor, wenn es sich um Fremdleistungen handelt, die ihrer Art nach an den Auftraggeber erbracht werden.

Ausgaben für Waren usw., die für Dienstleistungen eingesetzt werden (u. a. auch wertvolle Waren wie Zahngold), können weder bei Gewerbetreibenden noch bei Freiberuflern gesondert abgesetzt werden.

XII. DIE PAUSCHALIERUNG

Checkliste zur »Basispauschalierung Einkommensteuer«	
Ermittlung der Betriebsausgaben bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden	
6 % der Nettoeinnahmen	12 % der Nettoeinnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Kaufmännische oder technische Beratung, • Vermögensverwalter, • Aufsichtsräte, • Gesellschafter-Dienstnehmer (Beteiligung > 25 %), • Vortragende, • Wissenschaftler und Schriftsteller (für Schriftsteller ist auch die Branchenpauschalierung möglich, vgl. S. 66), • unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten. 	<p>Alle restlichen Tätigkeiten gemäß § 22 und § 23 EStG 1988.</p>
Zusätzlich sind als Betriebsausgaben abzugsfähig:	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, • Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten), • Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden, • Sozialversicherungsbeiträge im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 EStG (das sind Beiträge zu Pflichtversicherungen). 	
Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes:	
<p>Nettoeinnahmen inkl. Hilfsgeschäfte (z. B. Anlagenverkäufe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nettoausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten - Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten und Veränderung der Abfertigungsvorsorge - Nettofremdlöhne - Sozialversicherungsbeiträge - 6 % bzw. 12 % der Nettoeinnahmen 	
<u>steuerpflichtiger Gewinn</u>	

Die »Branchenpauschalierung Einkommensteuer«

Eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. 12. 1989 (BGBl. Nr. 55/1990) sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor. Diese Verordnung beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge – vom Bandagisten bis zum Zahntechniker – insgesamt 54 (inklusive artverwandter) Berufe mit den dazugehörigen Durchschnittssätzen. Die Bestimmungen der Branchenpauschalierung weichen teilweise erheblich von denen der Basispauschalierung bei den anzuwendenden Pauschalsätzen ab. Zudem ist der Katalog, der von den Gewerbetreibenden zusätzlich abzusetzenden Betriebsausgaben, wesentlich erweitert:

Pauschalsätze für nichtbuchführende Gewerbetreibende

In der Verordnung BGBl. Nr. 55/1990 sind jene Prozentsätze nachzulesen (im Folgenden in der Klammer angeführt), die bezogen auf den Nettoumsatz zur Berechnung der Betriebsausgaben dienen. Auszugsweise finden sich in der Verordnung

Gewerbe wie Bandagisten und Orthopädiemechaniker (9,5%), Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (9,2%), Gemüsekonservenerzeuger (13,3%), Hutmacher, Modisten und Schirmmacher (7,1%), Mieder- und Wäschewarenhersteller (8,3%), Müller (10,1%), Radiomechaniker (10,0%), Sattler, Riemer (7,6%), Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler (14,1%), Wagner und Karosseriebauer (8,8%), Bäcker (11,5%), Dachdecker (10,8%), Fleischer (5,2%), Fotografen (14,4%), Friseure (9,2%), Gas- und

Beispiele:

Ausgaben für Schuhreparaturen durch Dritte bei einer Schuhreparaturwerkstätte; Substitutionskosten bei Rechtsanwälten; an nachgeordnete Ärzte weiterbezahlte Sonderklassegebühren.

Wasserleitungsinstallateure (10,2%), Kraftfahrzeugmechaniker (16,2%), Maler, Anstreicher und Lackierer (11,9%), Münzreinigungsbetriebe (20,7%), Optiker (10,8%), Schuhmacher (7,6%), Steinmetzmeister (13,0%), Tapezierer (7,6%), Uhrmacher (12,0%), Zimmermeister (10,7%) und Zahntechniker (11,0%).

Neben den Durchschnittssätzen sind noch nachstehende Posten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch);
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds;
- alle Abschreibungen (gewöhnliche AfA und deren Sonderformen, geringwertige Wirtschaftsgüter);
- steuerfreie Beträge betreffend Übertragung stiller Reserven;
- Dotierung von Abfertigungsansprüchen;
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon;
- abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen;
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

B. Die Vorsteuerpauschalierung

Sie haben die Möglichkeit, neben der Betriebsausgabenpauschalierung auch noch von der Vorsteuerpauschalierung Gebrauch zu machen oder auf die einkommensteuerlichen Durchschnittssätze zu verzichten und nur die umsatzsteuerliche Pauschalmethode anzuwenden.

Beide Verfahren sind voneinander unabhängig und dürfen jeweils gesondert gewählt werden. Die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer bezieht sich jedoch lediglich auf die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch ist die geschuldete Steuer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Rechtsquelle zur Vorsteuerpauschalierung ist das Umsatzsteuergesetz, welches einerseits eine Regelung trifft, die sich in einem Punkt mit den einkommensteuerlichen Vorschriften des § 17 EStG deckt:

Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als 220.000 Euro betragen haben (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG).

Andererseits enthält § 14 Abs. 1 Z 2 UStG wieder eine Verordnungsmächtigung. Die Verordnung ist zwar am 14.12.1983 (BGBl. Nr. 627/1983) unter dem Geltungsbereich des UStG 1972 ergangen, ist aber weiter anzuwenden und enthält eine Aufstellung von Prozentsätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern (»Branchenpauschalierung Umsatzsteuer«).

Die Buchführungspflicht ist für die Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung nicht Bedingung (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG, »Basispauschalierung Umsatzsteuer«).

Bei Betriebseröffnung kann die Vorsteuerpauschalierung angewendet werden, wenn im ersten Jahr die Umsatzgrenzen der zu wählenden Pauschalierung voraussichtlich nicht überschritten werden.

XII. DIE PAUSCHALIERUNG

Entsprechend der einkommensteuerlichen Individualpauschalierung gibt es auch eine umsatzsteuerliche Individualpauschalierung (vgl. S. 67).

Die »Basispauschalierung Umsatzsteuer«

Die pauschale Vorsteuer ist generell mit 1,8 % des Gesamtumsatzes (ausgenommen Hilfgeschäfte wie Verkauf von Anlagegütern) zu berechnen.

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender erzielt 205.000 Euro Umsatz, davon entfallen 5.000 Euro auf den Verkauf eines Klein-Lkw. Der Unternehmer kann pauschal 3.600 Euro an Vorsteuer absetzen (1,8 % von 200.000 Euro).

Analog zur Betriebsausgabenpauschalierung gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bestimmte Vorsteuerbeträge (gegebenenfalls Einfuhrumsatzsteuer – EUSt) in tatsächlicher Höhe zu lukrieren. Sämtliche Vorsteuern für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) in Zusammenhang mit abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Etagenheizung, Büromöbel, Computer) stehen separat zu, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.100 Euro netto übersteigen. Abziehbar ist zudem die Vorsteuer bzw. EUSt für eingekaufte Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten, wobei die Ausführungen unter »Zusatzbonus Waren«, S. 61 sinngemäß gelten.

Schließlich kann der Unternehmer noch die Vorsteuer für Fremdlöhne geltend machen, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Details finden Sie unter »Zusatzbonus Fremdlöhne«, S. 61.

Die »Branchenpauschalierung Umsatzsteuer«

Sie können an Stelle der Basispauschalierung auch die Branchenpauschalierung verwenden. In der betreffenden Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/1997) finden Sie jenen Prozentsatz, der nach Anwendung auf den getätigten Umsatz die abziehbare Vorsteuer ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind sehr komplex und können daher in diesem Leitfaden nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden. Die Verordnung unterscheidet zwischen:

- freiberuflich tätigen Unternehmern (vier Gruppen, bestehend aus Tierärzten, Rechts-, Patentanwälten und Notaren, Wirtschaftstreuhändern sowie Ziviltechnikern) und
- nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden (67 Gruppen).

Regelung für freiberuflich tätige Unternehmer

Überschaubar ist gerade die Liste der Freiberufler: Tierärzte dürfen 4,9 %, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder 1,7 %, Ziviltechniker 2,8 % vom Umsatz als Vorsteuer geltend machen.

Für Humanmediziner kommt die Vorsteuerpauschalierung nicht in Frage. Sie sind »unecht« von der Umsatzsteuer befreit, d. h. ihnen steht kein Vorsteuerabzug zu.

Bitte beachten Sie:

Voraussetzung ist, dass der Umsatz des Freiberuflers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 255.000 Euro betragen hat. Bei der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung gilt hingegen die Umsatzgrenze von 220.000 Euro!

Separat sind die Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuern für Lieferungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu beanspruchen, sofern die Anschaffungskosten nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Das bedeutet, dass für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kosten bis zu 400 Euro netto) kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Vorsteuern, die bei sonstigen Leistungen (Herstellungen) im Zusammenhang mit abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anfallen, stehen nicht zu! Weiters als Vorsteuer abziehbar ist die von Rechenzentren für Datenverarbeitungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Regelung für Handels- und Gewerbetreibende

Den Handels- und Gewerbetreibenden bleibt der Blick in die entsprechende Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983) leider nicht erspart. Das Spektrum der Durchschnittssätze reicht von 0,3 % (Tabaktrafikanter) bis zu 7 % (Münzreiner).

Für Handels- und Gewerbetreibende existiert zwar keine Umsatzgrenze, dafür ist die Pauschalierung nur jenen Betrieben gestattet, für die keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht. Auch wenn ein Unternehmer freiwillig Bücher führt, bleibt die Berechtigung zur pauschalen Vorsteuerermittlung bestehen. Natürlich gibt es wieder zusätzliche Vorsteuerabzugsmöglichkeiten:

- Vorsteuer bzw. EUSt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter, für die einkommensteuerlich keine sofortige volle Abschreibung zulässig ist.

- Vorsteuer für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen.
- Vorsteuer bzw. EUSt für Lieferungen von Waren inklusive Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt.

Bindungswirkung und Bindungsfristen

Wenn Sie wissen wollen, ob eine Vorsteuerpauschalierung für Sie rentabel ist, vergleichen Sie die Zahllasten – für ein konkretes Veranlagungsjahr – mit und ohne Anwendung der Pauschalierung. Sollte sich eine geringere Zahllast ergeben, können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber Ihrem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln möchten, und zwar entweder im Wege der Basis- oder Branchenpauschalierung. Egal für welche der beiden Methoden Sie sich entscheiden, die abgegebene Erklärung bindet mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 14 Abs. 4 UStG).

Die Entscheidung kann nur (nach Ablauf der Bindungsfrist!) mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Schritt muss bis zur Rechtskraft des dieses Kalenderjahr betreffenden Bescheides gegenüber der Finanzbehörde schriftlich durchgeführt werden. Damit besteht die Möglichkeit, die so genannte »Günstigkeitsberechnung« im Nachhinein vorzunehmen, um den Ausstieg aus der Pauschalierung zu erwägen. Mit dem Widerruf kann der Unternehmer erklären, an Stelle der Basispauschalierung nun die Branchenpauschalierung oder umgekehrt

Die letzten zwei Vorsteuerzuckerl stehen laut Verordnung Friseuren, Chemischreinigern, Wäschereien und Handelsvertretern nicht zu.

Bindungswirkung bzw. Bindungsfristen auf dem Gebiet der Vorsteuer gelten sowohl für die Basispauschalierung als auch für die Branchenpauschalierung.

XII. DIE PAUSCHALIERUNG

anzuwenden, wodurch er sich wieder für zwei Jahre bindet.

Der Abgabepflichtige kann sich aber auch dafür entscheiden, die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Dies hat eine 5-jährige Bindung zur Folge. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Rückkehr zur Pauschalierung möglich (§ 14 Abs. 5 UStG).

C. Spezielle Branchenpauschalierungen

Die Möglichkeiten der Branchenpauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden durch Verordnungen des Finanzministers um nachstehende spezielle Wirtschaftszweige ausgeweitet:

- Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen,
- Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler,
- Drogisten,
- Handelsvertreter sowie
- Künstler und Schriftsteller.

Die Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen, Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler können ihren Gewinn pauschalieren (Vollpauschalierung).

Voraussetzung bei den Pauschalierungen ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch keine freiwillige Buchführung erfolgt. Die Handelsvertreterpauschalierung kann allerdings auch von buchführenden Einzelunternehmern beansprucht werden.

Falls Sie eine der aufgezeigten Pauschalierungsmöglichkeiten anwenden möchten, enthalten die entsprechenden Verordnungen und Randzahlen (Rz) der Einkommen- (EStR) bzw. Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) weitere Informationen.

Hinweis:

Die Einkommen- bzw. Umsatzsteuerrichtlinien 2000 finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Die Umsatzsteuer im Rahmen der einkommensteuerlichen Pauschalierung

Prinzipiell kann man sich für die Netto- oder Bruttomethode entscheiden (vgl. »Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung«, S. 24). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG) behandelt. Sie bleibt sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabe-seite außer Ansatz, d. h. alle Einnahmen und Ausgaben werden netto angesetzt.

Das Nettosystem ist nur bei jenen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Das sind Unternehmer, die nicht unecht befreite Umsätze im Sinne des UStG erbringen (vgl. »Die Steuerbefreiungen«, S. 34).

Die Bruttomethode bei der Vorsteuerpauschalierung

Bei Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung ist generell nur die Bruttomethode zulässig, es sei denn, es werden gleichzeitig die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG (»Basispauschalierung Umsatzsteuer«) und die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 EStG (»Basispauschalierung Einkommensteuer«)

Für die Inanspruchnahme der speziellen Branchenpauschalierungen verwenden Sie bitte ausschließlich die dafür vorgesehenen Formulare (vgl. S. 72 und 73). Sie finden diese auch unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare«.

angewendet. In diesem Fall ist auch die Nettoverrechnung möglich.

Hier ein kurzer Überblick aller speziellen Branchenpauschalierungen:

Branche	BGBl. Nr.	Rz EStR/UStR	Pauschalierung von
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	II 227/1999	4287 – 4309 EStR, 2255 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler	II 228/1999	4310 – 4323 EStR, 2255 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Drogisten	II 229/1999	4324 – 4330 EStR, 2226 – 2242 UStR, 2270 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Handelsvertreter	II 95/2000	4355 – 4360 EStR, 2255 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Künstler und Schriftsteller	II 417/2000	4361 – 4378 EStR, 2251 – 2253 UStR, 2255, 2277 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer

D. Die Individualpauschalierung

Für die Veranlagung zur Einkommen- und Umsatzsteuer der Jahre 2000, 2001 und 2002 ist die Anwendung einer weiteren Pauschalierung, der so genannten »Individualpauschalierung«, möglich. Voraussetzung dafür ist, dass dieselbe betriebliche Tätigkeit bereits in den Jahren 1997, 1998 und 1999 ausgeübt worden ist und die Umsätze und Betriebsausgaben in diesen Jahren relativ gleich waren. Die Anwendungsvoraussetzungen sind in der Verordnung BGBl. II Nr. 230/1999 detailliert beschrieben und auf dem Formular Komb 13E bzw. Komb 13U erläutert.

Hinweis:

Wenn Sie die Individualpauschalierung anwenden, legen Sie bitte das Formular »Komb 13E« Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. das Formular »Komb 13U« Ihrer Umsatzsteuererklärung bei. Die Formulare finden Sie unter www.bmf.gv.at.

XIII. RECHTSSCHUTZ UND BEGÜNSTIGUNGEN

A. Die Berufung

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen Bescheide erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz (sprich Finanzämter) erlassen haben, das Rechtsmittel einer Berufung zu ergreifen (§ 243 BAO). Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich auf Grund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

Neuerung und Verböserung

Ein wesentlicher Vorteil des Berufungsverfahrens ist jener, dass Sie auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen sowie neue Anträge stellen können (kein Neuerungsverbot, § 280 BAO). So haben Sie die Möglichkeit, Fehler, die auf Ihr Verschulden zurückzuführen sind, korrigieren zu lassen (z. B. Nachholung vergessener Steuerabsetzposten). Aber: Die Berufungsbehörde kann im Zuge des Rechtsmittelverfahrens den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern. Ein neuer Bescheid kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (so genannte »Verböserung«).

Die Berufungsfrist

Zur Einbringung der Berufung steht Ihnen ein Monat, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, zur Verfügung (§ 245 Abs. 1 BAO). Auf Antrag ist diese Frist verlängerbar. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Abgabenbescheides zu laufen und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag im

betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel:

Die Zustellung eines Bescheides erfolgt am 28. Februar; mit diesem Tag beginnt die Berufungsfrist zu laufen und sie endet am 28. März. Sollte hingegen der Bescheid erst am 31. März zugestellt werden, läuft die Frist nur bis zum 30. April.

Der Beginn und Lauf der Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert.

Fällt aber das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzunehmen.

Beispiel:

Eine Berufungsfrist würde am 29. März 2002 (Karfreitag!) enden. Tatsächlich endet diese aber am Dienstag nach Ostern, also am 2. April 2002.

Da eine genaue Einhaltung der Berufungsfrist wesentlich ist, sollten Sie Ihre Berufung eingeschrieben aufgeben oder in Ihrem Finanzamt in der Einlaufstelle abgeben und zugleich den Eingangsstempel auf einer gleich lautenden Ausfertigung anbringen lassen. Als noch rechtzeitig eingebracht gilt die Berufung dann, wenn diese spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels ist relevant!).

Die Formvorschriften

Bei der Abfassung der Berufungsschrift (Rechtsmittel bedürfen der Schriftform!) sind bestimmte Formvorschriften bzw. inhaltliche Erfordernisse einzuhalten (§ 250 BAO).

Eine verspätet eingebrachte Berufung hat die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Fristablaufes zur Folge (§ 273 Abs. 1 BAO).

Die Berufung muss Folgendes enthalten:

- Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet.
- Eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird.
- Eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden.
- Eine Begründung.
- Die Unterschrift.

Beispiel:

Ich erhebe innerhalb offener Frist gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 vom 4.5.2001, zugestellt am 7.5.2001, das Rechtsmittel der Berufung und begründe dies wie folgt: Der Bescheid ist hinsichtlich der ausgewiesenen Sonderausgaben unrichtig, weil ich beim Ausfüllen meiner Einkommensteuererklärung übersehen habe, die Leibrentenzahlungen an meinen Vater in Höhe von 6.000 Euro gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG als Sonderausgaben geltend zu machen. Ich stelle daher den Antrag, diesen Betrag bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.

Hinweis:

Ein weiteres Muster für eine Berufung finden Sie in der Broschüre »Das Steuerbuch« unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Steuern« und »Publikationen«.

Bezahlung der Abgabenschuld oder Aussetzungsantrag

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben. Der geschuldete Abgabebetrag muss daher zunächst bezahlt werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihnen bei Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. darf die Berufung nicht aussichtslos erscheinen) auf Antrag eine Aussetzung der Einhebung, d. h. ein Zahlungsaufschub, zu gewähren ist (§ 212a BAO). Soweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Aussetzungszinsen in Höhe von 1 % p.a. über dem Basiszinssatz zu entrichten.

B. Die Zahlungserleichterung

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Abgaben kann die Finanzbehörde Einbringungsmaßnahmen veranlassen, spricht den Vollstrecker mit der Vornahme einer Exekution beauftragen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie bereits im Vorhinein die von Ihrem Finanzamt auf Antrag – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – gewährten Zahlungserleichterungen (ZE) in Anspruch nehmen. Ob die Finanzbehörde eine solche Bewilligung erteilt, liegt in ihrem Ermessen. Mangelt es jedoch bereits an den dafür gesetzlich normierten Voraussetzungen, ist ein vom Steuerschuldner gestellter Antrag aus Rechtsgründen abzuweisen.

Das Antragsprinzip

Auf Ansuchen kann die Finanzbehörde für die Entrichtung von Abgaben, bei denen beim Steuerpflichtigen eine zwangsweise Einbringung durch den Vollstrecker in Frage kommt, Zahlungserleichterungen bewilligen,

- wenn die sofortige Bezahlung der Steuer für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- die Einbringlichkeit der Abgaben durch das Entgegenkommen der Finanzbehörde nicht gefährdet wird (§ 212 Abs. 1 BAO).

XIII. RECHTSSCHUTZ UND BEGÜNSTIGUNGEN

Der Steuerpflichtige muss in seinem Ansuchen um Zahlungserleichterung begründen, warum einerseits die sofortige Einhebung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre bzw. Argumente vorbringen, warum die Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht gefährdet ist. Das Ansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag (Datum des Poststempels entscheidet) eingebracht werden.

Stundung oder Entrichtung in Raten

Der Antragsteller kann zwischen:

- einer Stundung der Steuerschulden (d. h. Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung eines konkretisierten Abgabebetrages) oder
- Ratenzahlungen

wählen.

Zu diesem Zweck bietet man in seinem Ratengesuch der Finanzbehörde einen entsprechenden Tilgungsplan an. Eine Stundung ist entweder rückstands- oder abgabenbezogen möglich. In der Erledigung eines Ratenansuchens spricht das Finanzamt meist über den gesamten auf dem Abgabenkonto ausgewiesenen Rückstand ab. Es dürfen auch jene Abgabenschulden, die während der Laufzeit der Zahlungserleichterung fällig werden (insbesondere Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer), in die erteilte Ratenbewilligung einbezogen werden (§ 212 Abs. 1 BAO). Somit kommt es zu einer Erfassung sämtlicher Abgaben, deren Fälligkeit im Zufristungszeitraum eintritt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sieht das Finanzamt die Abstattung der Steuerschulden in Monatsraten für die Dauer von normalerweise höchstens einem Jahr vor.

Kommt es während der Laufzeit einer Ratenbewilligung zu sonstigen Gutschriften, also etwa wegen einer Geltendmachung von Vorsteuern, werden diese in der Regel nicht auf die zu leistenden Raten angerechnet. Vielmehr erfolgt die Verbuchung der Gutschriften auf Saldo. Die vom Finanzamt festgesetzten Raten sind bis zur Tilgung des Abgabenerückstandes in der vollen Höhe zu entrichten.

Stundungszinsen

Langt das Ansuchen um Zahlungserleichterung beim Finanzamt fristgerecht ein, besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages. Bis zur Erledigung des Ansuchens dürfen keine Einbringungsmaßnahmen (Vollstreckungshandlungen) hinsichtlich der vom Antrag umfassten Abgaben gesetzt werden. Solange auf Grund eines Ansuchens, über das noch nicht entschieden wurde, eine Vollstreckungssperre gilt oder soweit infolge einer erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, müssen Stundungszinsen bezahlt werden. Die Stundungszinsen betragen 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Stundungszinsen nur für Abgabenschulden verrechnet werden, die einen Betrag von 750 Euro übersteigen. Diese Freigrenze bringt dem Unternehmer in der Praxis nicht sehr viel, weil kaum jemand eine Zahlungserleichterung wegen der Bezahlung einer Abgabenschuld in Höhe von 750 Euro beantragen wird.

C. Die Nachsicht

Auf Antrag des Abgabepflichtigen können fällige Abgabenschulden bei Unbilligkeit ihrer Einhebung durch Abschreibung nachgesehen werden (§ 236 BAO).

XIV. DIE FORMULARE

Ob es sich nun um Formulare speziell für Neugründungen bzw. Betriebsübertragungen oder für Einkommen-, Körperschaft-, Lohn-, Umsatzsteuer etc. handelt, sie stehen Ihnen unter www.bmf.gv.at, Rubrik »Formulare« meist in drei Versionen zur Verfügung (vgl. »Die Homepage des Finanzministeriums«, S. 10):

- Druckversion
Download-Version zum Ausdrucken: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (pdf) ausgedruckt werden.
- Ausfüllversion
Download-Version zum Ausfüllen: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader ausgefüllt und ausgedruckt, aber nicht gespeichert werden.
- Speicherversion
Download-Version zum Ausfüllen und Speichern.

Die erforderliche Software (Adobe Acrobat Reader) steht Ihnen kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung.

Tipps zum Ausfüllen der Formulare im Zuge der Unternehmensgründung finden Sie unter »Der Fragebogen«, S. 13.

Für Ihre Unternehmensgründung bzw. -übertragung sind die folgenden Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungsförderungsgesetz von Bedeutung:

Verfahrensrecht in Zusammenhang mit Neugründungen	
Verf 15	Fragebogen für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
Verf 16	Fragebogen für Personengesellschaften (KG, OHG, GmBR, KEG, OEG, Miteigentümergeinschaften, atypische Stille Gesellschaften)
Verf 24	Fragebogen für natürliche Personen
Verf 26	Unterschriftsprobenblatt
Weitere verfahrensrechtliche Formulare	
Verf 14	Fragebogen gem. § 143 BAO (Auskunftersuchen)
Verf 17	Fragebogen bei beschränkter Steuerpflicht
Verf 25	Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
Verf 34a	Unbedenklichkeitsbescheinigung/Certificate
Neugründungsförderung	
NeuFö 1	Erklärung der Neugründung (§ 4 NEUFÖG)
NeuFö 3	Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung (§ 5a iVm § 4 NEUFÖG)

XIV. DIE FORMULARE

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die wichtigsten Steuerformulare:

Einkommensteuer

E 1	Einkommensteuererklärung
E 1a	Beilage zur Einkommensteuererklärung (außergewöhnliche Belastung)
E 2	Ausfüllanleitung zur E 1
E 3	Antrag auf Erstattung der KEST für Zinsen
E 4	Antrag auf den Mehrkindzuschlag
E 5	Erstattung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages
E 6	Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften (Gemeinschaften)
E 7	Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht
E 8	Ausfüllanleitung zur E 7
E 16	Lohnzettel für Deutschland (Grenzgänger)
E 17	Lohnausweis für Schweiz und Fürstentum Liechtenstein (Grenzgänger)
E 25	Beilage zur E 1 (nichtbuchführende Land- und Forstwirte)
E 30	Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages
Komb 9	Pauschalierung betreffend Künstler/Schriftsteller – Beilage zur E 1 bzw. U 1
Komb 10	Pauschalierung betreffend Handelsvertreter – Beilage zur E 1 bzw. U 1
Komb 11E	Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12E	Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler
Komb 13E	Individualpauschalierung – Beilage zur E 1 bzw. L 1
Komb 24	Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Weinbauern
Komb 25	Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Gärtnerei- und Baumschulbetriebe
Komb 26	Beilage zur E 1 bzw. E 25 (Mostbuschenschank, Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft)

Lohnsteuer

L 1	Antrag Arbeitnehmerveranlagung
L 16	Lohnzettel
L 34	Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales
L 38	Anfrage/Bestätigung einer Erwerbsminderung durch das Bezirkspolizeikommissariat/die Bezirkshauptmannschaft
L 73	Bestätigung über Beträge für die Errichtung einer Eigentumswohnung
L 75	Aufgliederung von Sonderausgaben
Komb 13E	Individualpauschalierung – Beilage zur E 1 bzw. L 1

Beachten Sie bitte die mit »Komb« bezeichneten Formulare. Diese sind in erster Linie bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer zu verwenden. Details finden Sie im Kapitel »Die Pauschalierung«, S. 59.

Umsatzsteuer

U 1	Umsatzsteuererklärung
U 1a	Ausfüllanleitung zur U 1
U 5	Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer für nicht im Inland ansässige Unternehmer
U 10	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
U 12	Erklärung gem. § 6 Abs. 3 UStG (Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)
U 15	Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 16	Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 30	Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 71	Bescheinigung über das Vorliegen einer Betriebsstätte
Komb 9	Pauschalierung betreffend Künstler/Schriftsteller – Beilage zur E 1 bzw. U 1
Komb 10	Pauschalierung betreffend Handelsvertreter – Beilage zur E 1 bzw. U 1
Komb 11U	Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12U	Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler
Komb 13U	Individualpauschalierung – Beilage zur U 1

Körperschaftsteuer

K 1	Körperschaftsteuererklärung mit Buchführungspflicht
K 2	Körperschaftsteuererklärung ohne Buchführungspflicht
K 3	Körperschaftsteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige

Gebühren und Verkehrsteuern

Geb 1	Erklärung über die Selbstberechnung der Gebühren
Gre 1	Abgabenerklärung gem. § 10 GrEStG
Gre 3	Ausfüllanleitung zur Gre 1

Kraftfahrzeugsteuer

Kr 1	Kraftfahrzeugsteuererklärung
Kr 2	Ausfüllanleitung zur Kr 1
Kr 21	Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer (Abgabenerklärung für Körperbehinderte)
StraBA 1	Erklärung über die Straßenbenützungsabgabe
StraBA 2a	Monatsmeldung über die Abgabe für die Benützung von Straßen
StraBA 2b	Anmeldung der Jahressteuer der Abgabe für die Benützung von Straßen

Sonstiges

EGA 1	Erklärung über die Erdgasabgabe
ELA 1	Erklärung über die Elektrizitätsabgabe
NOVA 1	Anmeldung/Antrag auf Vergütung für Unternehmer
NOVA 2	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
WA 1	Erklärung über die Werbeabgabe

XIV. DIE FORMULARE

Die Angaben in den Formularen Verf 24, U 1 und E 1 beziehen sich auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2001, S. 25:

Verf 24

Herr DRILLICH Hans, wohnhaft in 1130 Wien, Wohnstraße 45, geb. 11.11.55, eröffnete am 01.01.2001 einen Gewerbebetrieb (Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung) in 1230 Wien, Handwerksweg 21. Bisher war der Abgabepflichtige in der Arbeitnehmerveranlagung bei seinem bisher zuständigen (Wohnsitz)Finanzamt unter der Steuer Nummer 765/4321 steuerlich erfasst, da er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog und auch – vorerst – weiterhin beziehen wird. Arbeitnehmer werden derzeit in seinem Unternehmen nicht beschäftigt. Die Angaben über Umsatz und Gewinn im Eröffnungs- und Folgejahr basieren auf Schätzungen und sind zur Feststellung einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht bzw. zur Festsetzung von Vorauszahlungen notwendig. Aus der Beantragung der UID-Nummer kann geschlossen werden, dass der Abgabepflichtige beabsichtigt mit Unternehmern im EU-Raum in wirtschaftlichen Kontakt zu treten. Außerdem gibt er bekannt, dass er steuerlich vertreten wird.

U 1

Auf Seite 1 werden Angaben zum Unternehmen selbst gegeben. Die Seite 2 zeigt, dass es sich um einen Istversteuerer handelt. Der Gesamtbetrag der Umsätze (laufende Einnahmen plus Anlagenverkäufe) beträgt 40.000,- Euro (Kennzahl 000). Dieser Umsatz unterliegt dem 20%igen Steuersatz (Kennzahl 022). Zudem erwirbt Herr DRILLICH Waren von einem Unternehmer in einem EU-Mitgliedstaat, d. h. er tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Es wird angenommen, dass die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2001 angeführte Abschreibung in Höhe von 700,- Euro aus einem Kauf eines Computers im Wert von 2.800,- Euro herrührt (Ganzjahres-AfA).

Berechnung: Abschreibungsdauer 4 Jahre
 $4 \times 700,- = 2.800,-$ Euro (Kennzahl 070).

Da es sich um einen »Netto-Rechner« handelt, werden auf Seite 3 von den 2.800,- Euro 20 % Erwerbsteuer, das ergibt 560,- Euro (Kennzahl 072), angegeben. Auf Grund der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (siehe Verf 24) können diese 560,- Euro sofort wieder als Vorsteuern – aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb – abgezogen werden (Kennzahl 065). Zudem werden weitere Vorsteuerbeträge laut beiliegender Aufstellung in Höhe von 730,- Euro (Kennzahl 060) geltend gemacht:

Telefon und Porti:	500,- Euro	x 20 % =	100,- Euro
Bürokosten:	1.450,- Euro	x 20 % =	290,- Euro
Fachliteratur:	300,- Euro	x 20 % =	60,- Euro
Beratungskosten:	750,- Euro	x 20 % =	150,- Euro
Werbung:	400,- Euro	x 20 % =	80,- Euro
§ 13 EStG (GWG):	250,- Euro	x 20 % =	50,- Euro
Vorsteuerbetrag			730,- Euro

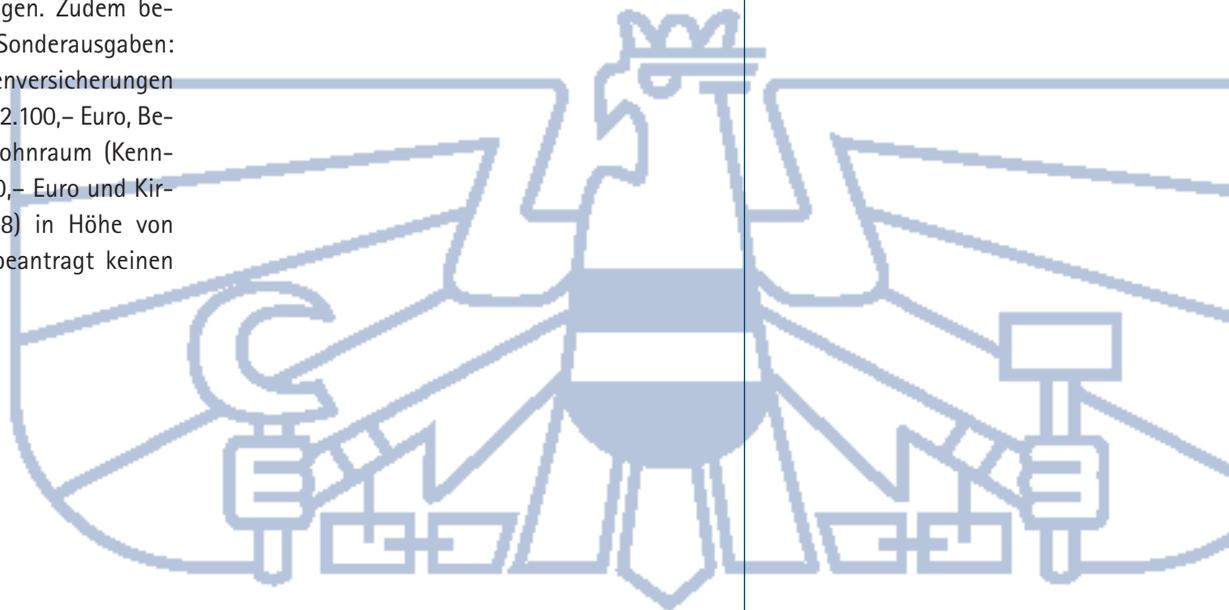
Daraus ergibt sich eine Zahllast in Höhe von 7.270,- Euro (Kennzahl 095).

E 1

Auf Seite 1 werden persönliche Angaben zu Herrn DRILLICH bzw. zum Ehepartner gegeben. Der Abgabepflichtige beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag, da seine Ehefrau keine Einkünfte bezieht. Außerdem macht Herr DRILLICH Angaben zu seinem Sohn David, für den er im Jahr 2001 gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet hat. Damit wird der Unterhaltsabsetzbetrag beansprucht.

Von Jänner bis August 2001 bezieht er Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Bau GmbH. Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb in Höhe von 31.000,- Euro auf Seite 2 (Kennzahl 330) basieren auf der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2001, S. 25.

Herr DRILLICH hat 30,- Euro Gewerkschaftsbeitrag (Kennzahl 279) entrichtet und Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kennzahl 361), die keinem Steuerabzug unterliegen, in Höhe von 600,- Euro bezogen. Zudem berücksichtigt er folgende Sonderausgaben: freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungen (Kennzahl 455) in Höhe von 2.100,- Euro, Beiträge zur Sanierung von Wohnraum (Kennzahl 456) in Höhe von 3.700,- Euro und Kirchenbeiträge (Kennzahl 458) in Höhe von 75,- Euro. Herr DRILLICH beantragt keinen Freibetragsbescheid.



Steuernummer **NEU**

An das Finanzamt
für den 23. Bezirk
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Datum

Frau/Herrn/Firma

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Betrifft:

- Eröffnung/Beginn Erweiterung Verlegung Zutreffendes ist angekreuzt !
- Ihrer selbständigen Tätigkeit Ihres Gewerbebetriebes Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- Ihrer Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit _____

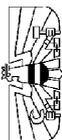
Sie werden ersucht, diesen Fragebogen ausgefüllt innerhalb eines Monats dem Finanzamt (Veranlagungsleitstelle) zurückzusenden.

- Sie werden weiters ersucht, Ihre Identität und den Wohnsitz dem Finanzamt nachzuweisen.
Dazu können Sie innerhalb der gesetzten Frist während der Amtsstunden unter Mitnahme eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) und des Meldezettels persönlich beim Finanzamt (Veranlagungsleitstelle) vorsprechen oder die Dokumente (auch in Kopie) diesem Fragebogen beilegen.
Die Identitätsprüfung kann auch durch den bevollmächtigten Parteienvertreter erfolgen.

Falls Sie einen bereits bestehenden Betrieb vom bisherigen Inhaber (durch Kauf, Tausch, Schenkung usw.) erworben oder gepachtet haben, werden Sie gebeten, den entsprechenden Vertrag - aus dem die Höhe des Kaufpreises (Pachtzinses) sowie Name und Anschrift des bisherigen Inhabers (Übergebers) bzw. Verpächters ersichtlich sind - in Kopie anzuschließen oder vorzulegen.

Weiters wird um Vorlage folgender Unterlagen gebeten

<http://www.bmf.gv.at>



Unterschrift

Fragebogen für natürliche Personen (nicht zu verwenden für juristische Personen und Personengesellschaften)

Verf 24 Bundesministerium für Finanzen

FRAGEBOGEN

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Familien- und Vorname (akademischer Grad) bzw. Firmenname DRILLICH Hans		Familienstand verheiratet	
Wohnanschrift/Sitz 1130 Wien, Wohnstraße 45			
Versicherungsnummer >	9876	Geburtsdatum 11.11.55	Tagsüber erreichbar unter der Telefonnummer 987 65 43
Ich bin/war bereits steuerlich erfasst <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja >		beim Finanzamt 12/13/14/P	unter der Steuernummer 765/4321
Neben den unten angeführten Einkünften beziehe ich Einkünfte aus <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis/Pension <input type="checkbox"/>		in Höhe von (bitte voraussichtlichen Betrag des laufenden Jahres angeben) Betrag in Euro 2.000,--	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich bin Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher: Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsatzbetrag steht (voraussichtlich) zu		Versicherungsnummer des (Ehe)Partners 5432	Geburtsdatum 01.01.60
Ort der Berufsausübung/Ort der Geschäftsleitung (weitere Betriebsstätten bitte auf einer Beilage anführen) 1230 Wien, Handwerksweg 21			
Bei Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit: Anschrift des vermieteten bzw. verpachteten Objektes (weitere Objekte bitte auf einer Beilage anführen)			
(Genauere) Bezeichnung der Tätigkeit/Art der Einkünfte (zB statt Handel mit Waren aller Art > Gemüsehandel) Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung			
Beginn der Berufsausübung/Tätigkeit am 01.01.2001		Eintragung im Firmenbuch erfolgt? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Firmenbuchnummer >
Wirtschaftsjahr für Gewinnermittlung/Umsatzsteuer von 01.01. bis 31.12.		Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer >	Anzahl 0
Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro ca. 40.000,--		Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Folgejahr Betrag in Euro ca. 80.000,--	
Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro ca. 10.000,--		Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Folgejahr Betrag in Euro ca. 20.000,--	
Kleinunternehmer/innen gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 (deren Jahresnettoumsatz 22.000 Euro nicht übersteigt) werden weiters ersucht bekanntzugeben, ob ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 beabsichtigt ist. <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (siehe Beilage) <input type="checkbox"/> Ja (wird noch vorgelegt)			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, da ich (voraussichtlich) Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerben erzielen werde. Unternehmer/innen, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1994 (Durchschnittssatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, werden ersucht, den Vordruck U 15 (Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) dem Fragebogen ausgefüllt anzuschließen.			
Auf Grund der ausgeübten Tätigkeit fallen auch nachstehend angeführte Abgaben an <input type="checkbox"/> Kammerumlage <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugsteuer <input type="checkbox"/> Straßenbenützungsabgabe <input type="checkbox"/> Normverbrauchsabgabe <input type="checkbox"/>			
Am Unternehmen ist ein echter stiller Gesellschafter beteiligt: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja: Name, Geburtsdatum und Anschrift (weitere echte stille Gesellschafter bitte auf einer Beilage anführen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich werde durch einen Bevollmächtigten vertreten: Name und Anschrift des Bevollmächtigten Steuerberatungs G.m.b.H. 1010 Wien, Vertreterweg 1 01/23456			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich lege eine Vollmachtsurkunde (Ablichtung) bei. <input type="checkbox"/> Der Bevollmächtigte beruft sich auf die Bevollmächtigung. Der Umfang der Vollmacht ist dem angeschlossenen Schreiben zu entnehmen.			
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Die Identität und der Wohnsitz des/der Abgabepflichtigen wurde mir durch Originalbelege nachgewiesen. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein 10.01.2001			
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung		bzw. Datum und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters	

An das Finanzamt für den 23. Bezirk Radetzkystraße 2 1030 Wien	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen) 123/4567	Referat 1
	Eingangsvermerk des Finanzamtes	

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Personenbezogene Begriffe (zB Unternehmer) beziehen sich auf beide Geschlechter.

Reichen Sie bitte diese Steuererklärung samt Beilagen und Belegen bis 2. April 2002 bei Ihrem Finanzamt ein. Sollten Sie triftige Gründe haben, können Sie um Verlängerung der Einreichungsfrist ansuchen. Wenn für Sie Fragen offenbleiben, steht Ihnen das Finanzamt mit Auskünften gerne zur Verfügung.

Die Umsatzsteuererklärung kann in Schilling oder wahlweise in Euro erstellt werden.

Beachten Sie bitte: In den Betragsspalten sind daher entweder ausschließlich Schilling-Beträge oder ausschließlich Euro-Beträge zu erklären. Bitte vergessen Sie nicht, das zutreffende Währungszeichen im Kästchen nach der Formularüberschrift jedenfalls anzukreuzen.

Die Daten der Erklärung werden von der EDV-Anlage übernommen, es ist daher sehr wichtig, dass alle zutreffenden Zeilen, insbesondere aber die Zeilen neben den eingerahmten Kennzahlen, richtig ausgefüllt werden.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so ist darunter das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) zu verstehen.

Für die sorgfältige Ausfertigung der Erklärung dankt Ihr Finanzamt.

Umsatzsteuererklärung für 2001

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

Die Umsatzsteuererklärung kann auch in Euro erstellt und eingereicht werden.

Erklärung: Bei den folgenden Beträgen handelt es sich ausschließlich um Schilling-Beträge Euro-Beträge.

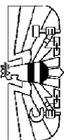
Unternehmer DRILLICH Hans	
Telefonnummer 987 65 43	Telefaxnummer 987 65 43
Bei Personen, die durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden, Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters Steuerberatungs G.m.b.H. 1010 Wien, Vertreterweg 1	
Art des Unternehmens Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung	
Ort der Leitung des Unternehmens 1230 Wien, Handwerksweg 21	
Zum Unternehmen gehören folgende Zweigstellen und Organgesellschaften Art und Anschrift	
Sonstige Unternehmungen oder Betriebe Art und Anschrift	
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen) Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres vom _____ bis _____ und/oder des Wirtschaftsjahres vom _____ bis _____	

<http://www.bmf.gv.at>

Nur von Unternehmern auszufüllen, deren Nettoumsätze im Veranlagungszeitraum 300.000 S/ 21.801,85 Euro nicht überstiegen haben!

Regelbesteuerung wurde beantragt am _____

Regelbesteuerung wurde nicht beantragt.



Berechnung der Umsatzsteuer: 1)		Bemessungsgrundlage 2)	
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: 2)			
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2001 für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)			
<input type="checkbox"/> Sollsteuerer	<input checked="" type="checkbox"/> Iststeuerer	000	40.000,--
zuzüglich Eigenverbrauch		001	+
SUMME			
Nur für Sollsteuerer: Im obigen Betrag sind steuerpflichtige Anzahlungen enthalten von		Betrag	
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	011	-	
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredlungen)	012	-	
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende und Personenbeförderung, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	015	-	
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß			
a) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017	-	
b) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer	018	Betrag	-
c) Art. 6 Abs. 1 durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2		Betrag	
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	019	-	
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016	-	
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020	-	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			
Davon sind zu versteuern mit:		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	022	40.000,--	8.000,--
10% ermäßigter Steuersatz	029		+
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	025		+
16% für Jungholz und Mittelberg	035		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte	052		+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte	038		+
%	018		+
%			+
%			+
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		056	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 24a Abs. 4 sowie gemäß Art. 19 Abs. 1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5		057	
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	070	2.800,--	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	071	-	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			
ÜBERTRAG			

U 1 - Seite 2

1) Unternehmer(innen) mit mehreren Betrieben werden ersucht, eine Aufstellung der erklärten Beträge dieser Betriebe auf einem gesonderten Blatt beizufügen.
2) Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

ÜBERTRAG			
Davon sind zu versteuern mit: ²³ 20% Normalsteuersatz	072	2.800,--	+ 560,--
10% ermäßigter Steuersatz	073		+
16% für Jungholz und Mittelberg	075		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: ²⁴			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:			
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	²⁵ 060		- 730,--
Einfuhrumsatzsteuer	²⁶ 061		-
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	²⁷ 065		- 560,--
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, gemäß Art. 19 Abs. 1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5 sowie gemäß § 24a Abs. 4	²⁰ 066		-
Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 16 und Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	²⁸ 064		-
Davon ab gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	²⁹ 062		+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10	Betrag	}	³⁰ 063
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 11	Betrag		
Berichtigung gemäß § 16	³¹ 067		
Sonstige Berichtigungen:			
Berichtigung des Steuerbetrages gemäß § 16 ³²	Betrag	}	090
Berichtigung wegen ³³	Betrag		
Gutschrift durch Steuerfreiheit vorjähriger Ausfuhrumsätze von ³⁴	Betrag d. s.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast) <input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift) bei Schillingbeträgen bis 50g abrunden, über 50g aufrunden		095	7.270,--

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja nein

An Kammerumlage wurde für 2001 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 Steuerberatungs G.m.b.H.
 1010 Wien, Vertreterweg 1
 01/23456

31.03.2002

Datum und Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

An das Finanzamt für den 23. Bezirk Radetzkystraße 2 1030 Wien	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen) 123/4567	Referat 1
	Eingangsvermerk des Finanzamtes	

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Personenbezogene Begriffe (zB Unternehmer) beziehen sich auf beide Geschlechter.
Reichen Sie bitte diese Steuererklärung samt Beilagen bis 2. April 2002 bei Ihrem Finanzamt ein. Wenn Sie im Veranlagungsjahr 2001 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, verlängert sich die Einreichungsfrist für alle abzugebenden Steuererklärungen 2001 bis 15. Mai 2002. Sollten Sie triftige Gründe haben, können Sie um Verlängerung der Einreichungsfrist ansuchen.
Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) zu verstehen. Die Abgabe der Erklärung gilt als Antrag auf Veranlagung. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.
Für die sorgfältige Ausfertigung der Erklärung dankt Ihr Finanzamt.

Einkommensteuererklärung für 2001

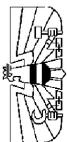
Zutreffendes bitte ankreuzen !

Die Einkommensteuererklärung kann auch in Euro erstellt und eingereicht werden.
Erklärung: Bei den folgenden Beträgen handelt es sich Schilling-Beträge Euro-Beträge.

Angaben zur Person	
Familien- und Vorname (in Blockschrift) DRILLICH Hans	Versicherungsnummer ▶ 9876 (Geburtsdatum) 11.11.55
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit 1990	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input checked="" type="checkbox"/> männlich
Postleitzahl 1130 Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) Wohnstraße 45	
Beruf oder Art der Tätigkeit Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung	Tagsüber erreichbar unter 9876543
Familien- und Vorname des (Ehe)Partners (in Blockschrift) DRILLICH Gabriele	Versicherungsnummer ▶ 5432 (Geburtsdatum) 01.01.60
Bezugs-, pensionsauszahlende Stellen im Veranlagungsjahr: (Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich)	Anzahl *) 1 Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung der Erklärung verzögert!
Name und Anschrift der auszahlenden Stellen: Arbeitgeber/Pensionsstelle *) BAU GMBH	beschäftigt (vom - bis) 1-8
Ich habe im Jahr 2001 Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversicherung, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückgezahlte Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem IESG-Fonds erhalten.	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bitte unbedingt ausfüllen, da sonst eine Erledigung nicht vor Mai 2002 erfolgen kann!	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag [mein(Ehe)Partner beansprucht selbst keinen Alleinverdienerabsetzbetrag.] [1] Angaben zum Ehepartner, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe, bzw. zum Partner bei Partnerschaften mit Kind. (Nur auszufüllen, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag beansprucht wird.)	
<input checked="" type="checkbox"/> Mein (Ehe)Partner bezog 2001 keine Einkünfte.	<input type="checkbox"/> Mein (Ehe)Partner bezog 2001 Einkünfte (inkl. Wochengeld) in Höhe von
<input type="checkbox"/> Alleinerzieherabsetzbetrag [2]	<input type="checkbox"/> Sonderausgabenerhöhungsbetrag für 3 Kinder [3]
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag.	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zus. Sonderausgabenerhöhungsbetrag für 3 Kinder.
Kinder, für die ich oder mein (Ehe)Partner 2001 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat [4]	Anz. d. Kinder 2
Mehrkindzuschlag (Nur auszufüllen, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2001 den Betrag von 532.800 S / 38.720,00 Euro nicht übersteigen hat.) [5]	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da jeweils ich und/oder mein (Ehe)Partner 2001 für mehr als 2 Kinder Familienbeihilfe bezogen habe(n)/hat.	<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich 2001 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 532.800 S / 38.720,00 Euro nicht übersteigen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)
Verzichtserklärung des (Ehe)Partners Ich verzichte auf den mir zustehenden Mehrkindzuschlag zugunsten der antragstellenden Person. Datum, Unterschrift der verzichtenden Person	
Kontonummer für die Überweisung des Mehrkindzuschlages Girokonto/Postscheckkonto-Nummer des Spar-/Kreditinstitutes Bankleitzahl (wenn bekannt)	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Unterhaltsabsetzbetrag für folgende nicht haushaltszugehörige Kinder, für die ich 2001 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe [6]	
Familien- und Vorname DRILLICH David	Geburtsjahr 1985 Alimentationszahlungen von - bis (2001) 1-12
Familien- und Vorname	Geburtsjahr Alimentationszahlungen von - bis (2001)

Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigung). Mir ist bekannt, dass der Unterhaltsabsetzbetrag für Monate nicht zusteht, für die ich oder mein (Ehe)Partner für eines der angeführten Kinder Familienbeihilfe bezogen habe/hat.

*) Für den Fall, dass bereits eine gemeinsame Besteuerung von Bezügen erfolgt, genügt die Anführung jener auszahlenden Stelle, durch die die Besteuerung durchgeführt wird.



Einkünfte		Betrag	
1. Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft *) 7			
a) Als Einzelunternehmer			
b) Als Beteiligter an der Gesellschaft/Gemeinschaft	Finanzamt Steuernummer		
c) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte <input type="checkbox"/> auf 3 Jahre <input type="checkbox"/> auf 5 Jahre <input type="checkbox"/> auf 10 Jahre	11 312	—	
d) Davon auszuschneiden: Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG	11 313	—	
e) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3/5/10 Jahre durchgeführt wurde.	12 314	+	
Summe aus 1.a) bis e)		310	
2. Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit *) 8			
a) Als Einzelunternehmer			
b) Als Beteiligter an der Gesellschaft/Gemeinschaft	Finanzamt Steuernummer		
c) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte <input type="checkbox"/> auf 3 Jahre <input type="checkbox"/> auf 5 Jahre <input type="checkbox"/> auf 10 Jahre	11 322	—	
d) Davon auszuschneiden: Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG	11 323	—	
e) <input type="checkbox"/> Ich beantrage unwiderruflich, meine in den Punkten 2.a) und/oder 2.b) bezogenen positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungsjahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. Auszuschneiden sind daher (2/3)	9 325	—	
f) Anzusetzende Teilbeträge, weil eine Einkünfteverteilung gemäß Punkt c) und/oder e) durchgeführt wurde.	12 324	+	
Summe aus 2.a) bis f)		320	
3. Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb *) 10			
a) Als Einzelunternehmer			
b) Als Beteiligter an der Gesellschaft/Gemeinschaft	Finanzamt Steuernummer		
c) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte <input type="checkbox"/> auf 3 Jahre <input type="checkbox"/> auf 5 Jahre <input type="checkbox"/> auf 10 Jahre	11 328	—	
d) Davon auszuschneiden: Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG	11 329	—	
e) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3/5/10 Jahre durchgeführt wurde.	12 326	+	
Summe aus 3.a) bis e)		330	
		31.000,--	
Bei den betrieblichen Einkünften (Summe 1-3) wurden gemäß EStG 1988 berücksichtigt: 13			
Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 4)	445	Eigenkapitalzuwachsverzinsung (§ 11)	14 403
Aus- und Fortbildungskosten (§ 4 Abs. 4 Z 7)	401	Übertragungsrücklage (§ 12)	447
Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8)	402	Vorsorge für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder (§ 14)	489
Investitionsfreibetrag (§ 10)	487	Lehrlingsfreibetrag (§ 124 b Z 31)	404
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (zB Einkünfte aus gewerblicher Nutztierehaltung und Pflanzenproduktion).		491	
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (zB Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb).		15 492	
In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste enthalten:	a) Eigener Betrieb	Investitionsfreibeträge 16	331 +
		Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a 16	341 +
	b) Beteiligungen	Investitionsfreibeträge 17	344 +
		Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a 17	342 +

*) Reicht der vorhandene Platz nicht aus, bitte auf einer Beilage zur Erklärung auflisten.

Einkünfte		Betrag
Mit den betrieblichen Einkünften aus einer Einkunftsquelle, bei der in den Vorjahren nicht ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, sind gemäß § 2 Abs. 2b zu verrechnen:	a) Eigener Betrieb <input type="text" value="18"/> 332	—
	b) Beteiligungen <input type="text" value="18"/> 346	—
In den betrieblichen Einkünften (Kennzahlen 310, 320 oder 330) sind Verluste enthalten, für die ein Verlustabzug (Verlustvortrag) nicht zulässig ist (in Höhe von) <input type="text" value="19"/> 334		
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
a) Lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird automatisch vom Lohnzettel übernommen (Kennzahl 245), den die auszahlende Stelle dem Betriebsfinanzamt zu übermitteln hatte. Eine Eintragung ist somit hier nicht erforderlich.		
Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen (zB Gewerkschaftsbeiträge), die nicht bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurden <input type="text" value="20"/> 279	—	30,--
Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung, die vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt wurden <input type="text" value="274"/>	—	
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte (zB Betriebsratsumlage), sowie besondere Werbungskostenpauschbeträge. Eine Eintragung ist nur dann erforderlich, wenn die Werbungskosten 1.800 S/130,81 Euro übersteigen. In diesem Fall ist der Gesamtbetrag einzusetzen und eine Aufgliederung anzuschließen. <input type="text" value="21"/> 277	—	
b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht lohnsteuerpflichtig sind (laut beiliegender Aufstellung bzw. Belegen) <input type="text" value="22"/> 359		
Nur für allfällige Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte auszufüllen!		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen <input type="text" value="23"/>		
5.1. Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
a) Nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Gewinnanteile als echter stiller Gesellschafter, einschließlich der Überschüsse aus der Abschichtung einer Beteiligung), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer <input type="text" value="24"/> 367		
b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (zB ausländische Kapitalerträge, Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altemissionen, Zinsen aus Privatdarlehen). Weiters sind hier Auslandszinsen einzutragen, für die gemäß Verordnung BGBl II Nr. 43/1998 ein inländischer Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen war und die nicht bei Kennzahl 440 einzutragen sind. <input type="text" value="25"/> 361		600,--
Kapitalertragsteuer (Sicherungssteuer), soweit sie auf nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahl 367) oder auf in den Kennzahlen 310, 320 und/oder 330 enthaltene Kapitalerträge entfällt. <input type="text" value="26"/> 365		
5.2. Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge <input type="text" value="27"/>		
a) Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen). Einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer Nur für allfällige Anrechnung auszufüllen! <input type="text" value="366"/>		
b) Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (insbesondere Dividenden). Einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer Nur für allfällige Anrechnung auszufüllen! <input type="text" value="369"/>		
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahlen 366 und 369) bzw. auf in der Kennzahl 444 (siehe Punkt 7.) enthaltene Beträge entfällt <input type="text" value="364"/>		
Mein (Ehe)Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="28"/>		
Für mich (für den Antragsteller) wurde 2001 Familienbeihilfe bezogen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="28"/> Wenn ja: Anzahl der Monate <input type="text" value="28"/>		
In Pkt. 5.2 a) sind Kapitalerträge aus Geldeinlagen etc. bei inländischen Kreditinstituten enthalten, die der Schenkungssteuerbefreiung gemäß § 15 Abs. 1 Z 19 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz unterliegen. Der Einlagenstand im Zeitpunkt der Schenkung betrug Betrag: <input type="text" value="29"/>		
Die Höhe der Kapitalertragsteuer des Jahres 2001, die auf Kapitalerträge aus der (den) geschenkten Kapitalanlage(n) entfällt, beträgt Betrag: <input type="text" value="29"/>		
Bitte Verwandtschaftsverhältnis zum Geschenkgeber angeben: <input type="text" value="29"/>		
6. Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung *) <input type="text" value="30"/>		
a) von Grundstücken und Gebäuden: Grundstück in (Anschrift[en])		
Als Beteiligter an der Gesellschaft/Gemeinschaft	Finanzamt	Steuernummer
b) Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre <input type="text" value="378"/>	—	
c) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3 Jahre durchgeführt wurde <input type="text" value="376"/>	+	
d) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
Summe aus 6.a) bis d) <input type="text" value="370"/>		370

			Betrag
7. Sonstige Einkünfte ³¹		Substanzgewinne aus inländischen Investmentfonds (Tarifversteuerung) ³²	
(ohne Substanzgewinne aus Investmentfonds)	380		444
Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds (25%) ³³	409	Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds (Tarifversteuerung) ³³	448
In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten. ³⁴			371 +
Mit außerbetrieblichen Einkünften aus einer Einkunftsquelle, bei der im Vorjahr nicht-ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, sind gemäß § 2 Abs. 2b zu verrechnen: ³⁵			372 -
Summe der Kennzahlen 310, 320, 330, 359, 367, 361, 370 und 380			777
Gesamtbetrag der Einkünfte: ³⁶			
8. Angaben für Tarifbegünstigungen *). In den Einkünften sind enthalten: (Zutreffendes bitte ankreuzen und eine sachliche und ziffermäßige Begründung samt Belegen anschließen.)			
<input type="checkbox"/>	Einkünfte gemäß § 37 (ausgenommen Einkünfte laut Kennzahl 369) oder § 38, für die ich den Halftsteuersatz beanspruche ³⁷	423	
<input type="checkbox"/>	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	395	
<input type="checkbox"/>	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist Steuer anzurechnen in Höhe von	396	
<input type="checkbox"/>	Gewinne aus einem Schuldnachlass ³⁸ auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches oder eines Zwangsausgleiches		
<input type="checkbox"/>	auf Grund	im Betrag von 386	
	mit einer Ausgleichsquote von 496 %		
	Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art): ³⁹		
	Sonstige anzurechnende Steuern (Art): ⁴⁰	375	
9. Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht (auch in Österreich gemäß DBA steuerfreie Auslandszinsen). 440			
10. Sonderausgaben. Diese dürfen nicht schon bei den Einkünften berücksichtigt sein. ⁴¹			
10.1. Renten und dauernde Lasten sowie freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung ⁴² 450			
10.2. a) Freiwillige Beiträge und Prämien zu Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Pensionskassenbeiträge ⁴³ 455 2.100,--			
b) Beträge zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum ⁴⁴ 456 3.700,--			
c) Aufwendungen für den Erwerb von Genussscheinen und von jungen Aktien (einschließlich Wohnsparaktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zur Förderung des Wohnbaus) ⁴⁵ 465			
10.3. Kirchenbeiträge ⁴⁶ 458 75,--			
10.4. Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (bestimmte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts ua.) ⁴⁷ 459			
10.5. Steuerberatungskosten ⁴⁸ 460			
10.6. Verlustabzug ⁴⁹			
a) Abzugsfähige Verluste aus dem Jahr 1989 und/oder 1990 (die Fünftelung wird automatisch wahrgenommen) ⁴⁹		469	
b) Offene Verlustabzüge aus den Jahren ab 1991 ⁴⁹		462	
c) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b ⁴⁸ 419			
<input type="checkbox"/> Außergewöhnliche Belastungen bzw. Freibeträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen werden geltend gemacht. Vordruck E 1a liegt bei.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid. ⁴⁹			<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid. ⁴⁹ 449 in Höhe von jährlich

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen. ⁵⁰

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
STEUERBERATUNGS GMBH
 1010 WIEN, Vertreterweg 1
 01/23456

31.03.2002
 Datum, Unterschrift

XV. STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abflussprinzip	24, 53
Abgabenbefreiung	16
Abgabenerklärung	13, 18
Abgabenkonto	14, 19, 42
Abgabennachzahlung	18
Abgabenschuld	20, 69, 70
Abgabepflichtiger	11
Abschreibung	24, 51, 60, 63, 65, 70
- Ganzjahresabschreibung	53
- Halbjahresabschreibung	53
Abschreibungsbasis	52
Abschreibungssatz	52, 54
Absetzung für Abnutzung	siehe Abschreibung
AfA-Tabelle	52
Akteneinsicht	12
Alleinerzieherabsetzbetrag	29
Alleinverdienerabsetzbetrag	29
Allgemeiner Steuerabsetzbetrag	29
Allgemeiner Umsatzsteuersatz	35
Anlagekartei	24, 54
Anlagenverzeichnis	siehe Anlagekartei
Anlaufverlust	13, 27
Anschaffungskosten	52, 54, 64
Anspruchszinsen	18
Antiquitäten	50, 51
Anwaltshonorar	52
Anzahlungen, Besteuerung von	36
Anzeigepflicht	13
Arbeitnehmerabsetzbetrag	29
Arbeitszimmer	50
Arzt	26, 54, 61
Aufbewahrungspflicht	23
Aufbewahrungszeit	23
Ausfuhrlieferung	41
Ausfuhrnachweis	41
Aushilfspersonal	49
Auslandsreisen	57
Außergewöhnliche Belastungen	26, 28
Aussetzung der Einhebung	69
Aussetzungszinsen	69
Autobahnpickerl	40
Autorenhonorar	37

B

Ballbesuch	50
------------	----

Basispauschalierung

Einkommensteuer	siehe Pauschalierung
Basispauschalierung	
Umsatzsteuer	siehe Pauschalierung
Behinderungen, Kosten von	28
Belegnachweis	49
Belegscanner	23
Beratungskosten	51, 60
Berufsausbildung, Kosten von ausw.	28
Berufung	31, 68
Berufungsfrist	68
Berufungsschrift	68
Beschränkte Steuerpflicht	siehe Steuerpflicht
Bestätigungsverfahren	46
Betriebsausgaben	24, 49, 59, 61, 62
Betriebsausgaben-	
pauschalierung	siehe Pauschalierung
Betriebseinnahmen	24, 58
Betriebseröffnung	13, 50, 64
Betriebs(stätten)finanzamt	17, 18, 19, 29
Betriebsgebäude	54
Betriebsneugründung	16
Betriebsprüfung	13, 22
Betriebsübertragung	16
Betriebsvermögensvergleich	21, 23, 24
Beweisaufnahme	12
Bewertungsspesen	36, 51
Bilanzierung	siehe Doppelte Buchhaltung
Binnenmarktregelung	43
Börsenumsatzsteuer	16, 17
Branchenpauschalierung,	
spezielle	siehe Pauschalierung
Branchenpauschalierung	
Einkommensteuer	siehe Pauschalierung
Branchenpauschalierung	
Umsatzsteuer	siehe Pauschalierung
Brille	50
Bruttomethode	25, 66, 67
Bücher	35
Buchführungsgrenzen	21
Buchführungspflicht	21
Buchnachweis	41
Buchprüfung	13, 22
Buchungsmitteilung	14, 19, 29
Bundesabgabenordnung	11
Bundesverwaltungsabgaben	16, 17

D

Datenträger	23
Devolutionsantrag	12
Dienstgeberbeitrag	17, 19, 61, 63
Doppelbesteuerungsabkommen	26
Doppelte Buchhaltung	21, 23, 60
Drittstaaten	41

E

Echte Umsatzsteuer- befreiung	siehe Umsatzsteuerbefreiungen
Eigenbeleg	49
Eigenverbrauch	34, 35, 51
Einbringungsmaßnahmen	69, 70
Einfuhr	34, 36
Einfuhrumsatzsteuer	36
Einkommen	26
Einkommensteuer	26
- Bescheid	18
- Erklärung	30
- Erklärungsfrist	18, 31
- Richtlinien	11
- Tarif	28
- Veranlagung	30, 67
- Vorauszahlung	19, 29
Einkunftsarten	26
Einnahmen-Ausgaben- Rechnung	21, 24, 59
Einzelunternehmer	21, 22
Elektrizitätsabgabe	48
Empfängerbenennung	49
Energieabgabenvergütung	48
Entgelt	19, 34, 35, 37
Erdgasabgabe	48
Erklärung der Neugründung	17
Ermäßigter Umsatzsteuersatz	35
Erwerbsteuer	36
Erwerbsbesteuerung	45
Exekution	69

F

Fahrschule	40, 56
Fahrtkosten	55
Fälligkeiten	18
Finanzamtskompass	11, 13
Finanzkasse	14

Firmenbuch	16, 17, 21, 32
Firmenwert	54
Formulare	11, 71
Fragebogen	13, 71
Freiberufler	22, 24, 26, 42, 59, 62, 64
Fremdlöhne	49, 61, 62
Fristen	18
Frühstück	40, 56
Fundamentierungskosten	52

G

Ganzjahresabschreibung	siehe Abschreibung
Garagierung	40
Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen	59, 66, 67
Gebäude	26, 36, 51
Geburtstagsfeier	50
Geldvollmacht	12
Gemeinschaftsgebiet	41, 44, 45
Gemischtwarenhändler	21, 59, 66, 67
Genussscheine	28
Gerichtsgebühren	16, 17
Geringwertige Wirtschaftsgüter	55, 65
Gesamtbetrag der Einkünfte	26
Geschäftsführer (-bezüge)	14, 32
Gesellschaftsteuer	16, 17
GmbH	22, 32
Gewerbetreibender	24, 42, 54, 62, 64, 65
Gewinn- und Verlustrechnung	23, 24
Gewinneinkünfte	16, 26
Gewinnermittlung	23
Gewinnpauschalierung	siehe Pauschalierung
Grenzgängerabsetzbetrag	29
Grenzsteuersatz	28
Grundbuch	16, 17
Grunderwerbsteuer	16, 17, 52
Grundstück	16, 17, 26, 51
Grundstücksverkauf	34
Guthaben	14
Gutschrift	19, 20, 31, 42, 70
Gutschriftzinsen	19

H

Halbjahresabschreibung	siehe Abschreibung
Handlungsbevollmächtigter	14
Hauptbuch	23

Haushalt	50
Herstellungskosten	52, 54, 64
Hilfsbücher	23
Hörgerät	50
Humanmediziner	64

I	
Identitätsnachweis	14
Inbetriebnahme	53
Individualpauschalierung	siehe Pauschalierung
Inlandsreisen	55, 56
Innergemeinschaftliche Lieferung	44
Innergemeinschaftliche Warenlieferung	46
Innergemeinschaftlicher Erwerb	45
Inventuraufnahme	23
Istbesteuerung	42

J	
Jagd	50
Jahressteuererklärung	18
Jahreszusammenstellung	15
Journal	23
Journalist	34
Junge Aktien	28
Juristische Person	16, 32

K	
Kammerumlage	19
Kapitalgesellschaften	21, 22, 26
Kassabuch	23
Kassenvollmacht	12
Kastenwagen	40, 55
Kinderabsetzbetrag	29
Kirchenbeiträge	28
Klein-Autobus	40, 55
Kleinbetragsrechnungen	siehe Rechnung
Kleinunternehmer	siehe Unternehmer
Kombi	36, 40, 48, 50, 55
Kommanditerwerbsgesellschaften	21, 22
Kommunalsteuer	19, 61
Kontengebarung	14
Kontonachricht	15
Körperschaftsteuer	19, 32
- Bescheid	18
- Erklärung	33
- Erklärungsfrist	18

- MindestKSt	32
- satz	32
- Vorauszahlung	19
Kraftfahrzeugsteuer	48
Krankheitskosten	28
Kundenkartei	23
Künstler	26, 35, 66, 67
Kunstwerk	51

L	
Land- und Forstwirte	26, 42, 54
Lebensführung	49, 50
Lebensmittel	35, 38
Lebensmitteleinzelhändler	21, 59, 66, 67
Leistungsempfänger	37
Leistungserbringer	37, 38
Leistungsumfang	37, 38
Leistungszeitpunkt	37, 39
Leistungszeitraum	37
Letztverbraucher	34
Lieferantenkartei	23
Lieferung	34, 35
Lizenz	34, 37
Lohnabgaben	17, 19
Löhne	51, 61, 62, 63
Lohnkonto	24
Lohnnebenkosten	61, 62
Lohnsteuer	19, 29, 30
Lohnsteuerprüfung	22
Lohnsteuerrichtlinien	11
Lohnveredelung	34
Lohnzettel (-übermittlung)	18
Lotteriegewinne	27

M	
Maut	40
Mikrofilm	23
Mitwirkungspflicht	13
Montagekosten	52
Motorrad	40, 48
Müllabfuhr	35

N	
Nachforderungszinsen	siehe Anspruchszinsen
Nachholverbot	54
Nachsicht	70

XV. STICHWORTVERZEICHNIS

Nächtigungsgeld	39, 55, 56, 57, 61	Provision	49, 51, 52, 60
Nebenbücher	23	Prüfung von Aufzeichnungen	13, 22
Nebenspesen	55, 57	R	
Nettomethode	25, 66, 67	Ratenansuchen	70
Neuerung	68	Ratenzahlung	70
Neugründungsförderungsgesetz	16	Rechnung (Kleinbetrags-)	37, 38, 39
Nichtabzugsfähige Ausgaben	50	Rechnungswesen, betriebliches	21
Normalsteuersatz	35	Rechtsanwalt	12, 24, 26, 54, 64
Normverbrauchsabgabe	35, 48	Rechtsauskunft	12
Notar	12, 54, 64	Rechtsbelehrung	12
Notarhonorar	52	Rechtsmittel der Berufung	31, 68
Notariatsakt	32	Reinvermögen	24
Nutzungsdauer	52, 54, 55	Reisegepäckversicherung	57
O		Reisekosten	50, 55
Offene Erwerbsgesellschaften	21, 22	Reisekrankenversicherung	57
Offenlegungspflicht	13	Reiseunfallversicherung	57
P		Repräsentationsaufwendungen	36, 51
Paragon	38	Respirofrist	20
Partei	11	Restbuchwert	54, 60
Parteiengehör	12	Rückstand	15, 70
Parteienvertreter	12	Rückzahlung	15
Patentanwalt	64	S	
Pauschalierung	25, 59	Sachversicherung	57
- Basisp. ESt	59	Säumniszuschlag	20, 47, 70
- Basisp. USt	64	Schmiergelder	51
- Betriebsausgaben	59	Schriftsteller	26, 54, 62, 66, 67
- Branchenp. ESt	62	Sollbesteuerung	41
- Branchenp., spezielle	66	Sonderausgaben	26, 27, 28, 57
- Branchenp. USt	64	Sondervorauszahlung (USt)	19, 43
- Gewinn	59, 66	Sonstigen Leistungen	34, 35, 41, 65
- Individual	67	Spielgewinne	27
- Teil	59	Stammkapital	32
- Voll	59, 66	Stempelgebühren	16, 17
- Vorsteuer	40, 63	Steuerabsetzbeträge	28
Pensionistenabsetzbetrag	29	Steuerakt	14
Personenbeförderung	35	Steuerformulare	siehe Formulare
Personengesellschaften	13, 21, 22, 27	Steuerkalender	19
Personenluftfahrzeug	50	Steuerlicher	
Personensteuer	51	Vertreter	12, 13, 18, 22, 30, 33, 47
Personenversicherung	28, 57	Steuernummer	13, 14
PKW	36, 40, 48, 50, 55	Steuerpflicht	26
Praxiswert	54	Steuertarif	28, 32
Pritschenwagen	40, 55	Straßenbenützungsabgabe	48
Prokurist	14	Stundung	70

Stundungszinsen 70
Subhonorar 49

T

Tagesgeld 39, 55, 56, 57, 61
Tapisserie 50
Tarifstufen 28
Tätigkeitsnachweis 14
Taxigewerbe 40, 55
Teilpauschalierung siehe Pauschalierung
Teppich 50, 51
Tierarzt 64
Touristenexport 34, 41
Transportspesen 52
Treibstoff 40, 60
Trinkgeld 49, 57, 60

U

Überschusseinkünfte 26
Uhr 50
UID-Büro 45
Umsatzsteuer 19, 34
- Befreiungen 34
- Bemessungsgrundlage 35
- Bescheid 47
- Erklärung 47
- Erklärungsfrist 19, 47
- Identifikationsnummer 43
- Nachschau 22
- Richtlinien 11
- Veranlagung 47, 67
- Voranmeldung 36, 42
- Vorauszahlung 19
Unbeschränkte Steuerpflicht siehe Steuerpflicht
Unechte Umsatzsteuer-
befreiung siehe Umsatzsteuerbefreiungen
Unterhalt 50, 51
Unterhaltsabsetzbetrag 29
Unternehmer (Klein-) 12, 13, 34, 36
Unterschriftenprobenblatt 14
Ursprungslandprinzip 44

V

Veranlagungsleitstelle 13
Verböserung 68
Verfahrensrecht 11, 71

Verkehrsabsetzbetrag 29
Verlustabzug 12, 27
Verlustausgleich 27
Verlustvortrag 27, 28
Vermieter 34, 42
Vermietung 26, 34, 35
Vermittlungsprovision siehe Provision
Verpachtung 26, 34
Verpflegungsmehraufwand 39, 55, 56
Vollpauschalierung siehe Pauschalierung
Vollstrecker 69
Vorsteuerabzug 34, 36, 45, 55, 59, 64, 65
Vorsteuerpauschalierung siehe Pauschalierung
Vorsteuerüberhang 42
Vortragender 34, 62

W

Wahrheitspflicht 13
Waren 37, 44, 61, 62
Wareneingangsbuch 24, 61
Werbeabgabe 48
Wiederaufnahme des Verfahrens 12
Wiedereinsetzungsantrag 12
Wirtschaftstreuhand 12, 54, 64
Wohnsitzfinanzamt 19
Wohnraumsanierung 28
Wohnraumschaffung 28

Z

Zahllast (Umsatzsteuer-) 19, 42
Zahlungsaufschub 69
Zahlungserleichterung 69
Zeitschriften 35
Zeitungen 35
Ziviltechniker 64
Zölle 52
Zuflussprinzip 24
Zusammenfassende Meldung 46
Zuschlag zum
Dienstgeberbeitrag siehe Dienstgeberbeitrag
Zustellvollmacht 12



Diese Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie auch im Internet:
<http://www.bmf.gv.at>